Mit allerhöchster Bewilligung.

Breslauer Zeitung.

Die Expedition ist auf der Herrenstraße Nr. 20.

№ 103. Mittwoch den 5. Mai 1847.

Inland.

Berlin, 4. Mai. Se. Majestät der König haben Allergnädigst geruht: dem bei der Provinzial-Steuer-Direktion in Münster angestellten Regierungs-Rath Schürmann den Rothen Adler-Orden vierter Klasse; dem Organisten Holzmärker an der St. Martini-Kirche in Halberstadt, dem Grubensteiger Samuel Heinrich auf der Braunkohlen-Grube zu Pretzsch, im Regierungs-Bezirk Merseburg, und dem Fleischermeister Reißner zu Rogasen, im Regierungs-Bezirk Posen, das Allgemeine Ehrenzeichen zu verleihen.

Angekommen: Der Erbmarschall in Alt-Vorpommern, v. Maltzahn, von Saarow. Der General-Major und Kommandant von Stralsund, v. Werder, von Münster.

* **Berlin**, 3. Mai. Se. Majestät der König wird heute seine freundliche Sommer-Wohnung in Potsdam beziehen, wo bereits die blühenden Bäume und Garten-Beete den Aufenthalt im Freien anmuthig machen. Gestern war Se. Majestät besuchsweise in Potsdam und hielt bei dieser Gelegenheit die Sonntagsparade ab. Es war bekanntlich der Jahrestag der Schlacht von Großgörschen. Eine solche geschichtliche Erinnerung läßt Se. Majestät der König nicht unbemerkt vorübergehen und das zarte Gemüth des verehrten Monarchen zeigte sich auch wieder bei dieser Gelegenheit. Der einzige anwesende Offizier, welcher der Schlacht beigewohnt hat und noch im Dienst steht, war der Major v. Kleist, damals freiwilliger Jäger. Se. Majestät verlieh ihm den rothen Adlerorden. Gestern sprangen denn auch wieder die berühmten Fontänen von Sanssouci. — Der Baron v. Hanens, welcher hier eine Kompagnie für tragbares Gas dirigirt und auch ganze Städte z. B. Brandenburg mit seinem Gas beleuchtet hat, ist einer Einladung nach Konstantinopel gefolgt, um der türkischen Hauptstadt Licht aus Berlin zu bringen. Er ist heute dahin abgereist.

Thorn, 27. April. So bedeutend die Theuerung und die Arbeitslosigkeit jetzt schon hier sind und bedenklich in die Zukunft schauen lassen, so haben sie noch lange nicht die traurige Höhe erreicht, wie in den kleineren Grenzstädten. Durch Beschäftigung bei verschiedenen städtischen Bauten und dem Handel erarbeiten die unteren Klassen, wenn auch nur nothdürftig, dennoch ihren Unterhalt. Traurig und erbärmlich dagegen ist das Loos der Arbeiter in den kleineren Städten, wie z. B. in dem nahen Gollub, welches hart an der Grenze liegt. Dort fehlt es gänzlich an Arbeit, oder sie bringt doch so wenig ein, daß die Arbeiterfamilien von ihrem Lohne nicht existiren können. Schaaren nackter oder in schmutzige Lumpen gehüllter, halbverhungerter Kinder umgeben mit kläglichem Gewinsel den Wagen des Reisenden. Dieses materielle Leiden des Volkes vergrößert leider seine Immoralität. Die Trunksucht hat, trotz der Theuerung und Arbeitslosigkeit, eher zu- als abgenommen. Es ist wahr, unter den niederen Volksschichten der hiesigen Gegenden herrscht die leidenschaftliche Vorliebe für den Branntwein mehr als in dem übrigen Deutschland, aber sie machte sich nie so ekelhaft bemerkbar, als gerade in dieser Zeit der Noth. Es scheint, als ob die Armen das Bewußtsein ihrer Noth durch den Genuß des Branntweins zu betäuben suchten. — Auf der anderen Seite ist der Eigennutz der Proprietärs eben so ekelhaft, weniger der städtischen als der ländlichen. Man weiß sehr wohl, daß nicht unbedeutende Getreidevorräthe bei einigen Landbesitzern vorhanden sind, die aber, trotz der Noth, noch immer mit dem Verkaufe ihrer Vorräthe zögern, um noch höhere Preise, als die jetzigen, zu erzielen. Man hofft, daß auch hier die Regierung ihre Magazine öffnen und die Marktpreise durch ihre Konkurrenz auf eine billige Höhe bringen werde. Man erinnert sich sehr wohl, natürlich das ältere Publikum, wie in früherer Zeit bei einer Theuerung die Magazine geöffnet und so der Noth Schranken gesetzt wurden. — Die Nachrichten aus Polen lauten in dieser Beziehung lange nicht so trübe als von hier aus. Die Regierung hat dort außer dem Verbote der Roggenausfuhr das Verbot des Branntweinbrennens seit dem 1. April ergehen lassen. Dieses Verbot sollte bereits seit dem 1. Februar ins Leben treten, die Regierung hat jedoch auf die Vorstellung, daß der Betrieb der Brennereien zur Erhaltung des Viehes nothwendig wäre, den angegebenen Suspens eintreten lassen. Eine Hungersnoth befürchten unsere Nachbaren jenseits der Weichsel nicht. (Königsb. Z.)

Elberfeld, 1. Mai. Aus sehr glaubwürdiger Quelle vernehmen wir, daß Seitens Preußens an die andern Zollvereins-Regierungen vor wenigen Wochen die Eröffnung gemacht worden ist, daß kein Stoff zu einer Zollkonferenz für 1847 dermalen vorliege. (Elberf. Z.)

Köln, 29. April. Heute hat die Verwaltung der hiesigen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft „Colonia“ ihren Aktionären über die Geschäfte des vorigen Jahres Bericht erstattet. Die Gesellschaft hatte während des Jahres 1846 versichert 286 Millionen Thaler, wovon am Schlusse desselben laufend waren 225 Millionen. Die Gesammt-Prämien des Jahres beliefen sich auf 562,000 Rthl., die Brandschäden, nach Abzug der von Rückversicherern vergüteten, auf 293,000 Rthl. Die Kapital-Reserve und die Reserve für die im laufenden Geschäfts-Jahre zu Ende gehenden Versicherungen sind zusammen um 116,733 Rthl. vermehrt und betragen nun 274,917 Rthl. Die Aktionäre empfangen eine Dividende von 10 Rhlr. per Aktie. (Köln. Z.)

Deutschland.

Von der Donau, 28. April. Es ist unzweifelhaft, daß von Seiten Oesterreichs in der Bundesversammlung ein Antrag in Betreff der Presse gestellt werden wird, welcher derselben Befreiung von den bisherigen Bundesbeschränkungen gewährt, jedoch die Besprechung auswärtiger Bundesangelegenheiten *) unter Aufsicht stellt. Die allgemeinen Zeitfragen würden somit neben den inneren Zuständen rückhaltslos erörtert werden können, wenn die respektiven Regierungen es gestatten. Der Antrag Oesterreichs, dem Preußen gern die Initiative in Bundes-Angelegenheiten überläßt, wird in dem letzteren Staat ein sofortiges Preßgesetz zur Folge haben. Es fragt sich also, ob und in wiefern andere Staaten Preußen folgen werden? Daß Hannover nicht zu ihnen gehören wird, glauben wir versichern zu können. Auch Kurhessens Nachfolge dürfte zweifelhaft sein. Der beabsichtigte Weg wird nur als eine Probe zu betrachten sein, da, im Falle sich Wirren ergeben sollten, zwar kein Rückschritt möglich sein, wohl aber zu einem allgemeinen Preßgesetz geschritten werden dürfte, das in der Absicht Preußens liegt. (Nürnb. K.)

München, 29. April. Die Behörde hat sich veranlaßt gesehen die kräftigsten Vorsichtsmaßregeln gegen das in manchem Kopfe aufsteigende Gespenst des 1. Mai's, welcher heuer zufällig ein Schrannentag ist, zur Beruhigung der ängstlichen Gemüther, anzuordnen. Bereits durchziehen zahlreiche Kürassier-Patrouillen die Straßen, sämmtliches Militär ist Abends um 8 Uhr in den Kasernen konsignirt, und während der Bocksaison dürfen die Bockschänken nicht länger als bis 5 Uhr Abends geöffnet bleiben. Uebrigens ist zur Zeit noch keine gegründete Befürchtung von Auftritten gegen die öffentliche Ordnung vorhanden, besonders da ein nicht unbedeutendes Sinken der Getreidepreise auf unserer nächsten Schranne in unzweifelhafter Aussicht steht und die untersten Volksklassen immer noch so viel Verdienst finden, um die nothwendigsten Lebensbedürfnisse befriedigen zu können. (N. K.)

Karlsruhe, 28. April. Das großherzogl. Regierungsblatt enthält eine vom 23. d. M. datirte landesherrliche Verordnung, die Vermittlung des Transports von Auswanderern nach Amerika betreffend, die außer den näheren Bedingungen, unter denen dieses Geschäft gestattet wird, hauptsächlich feststellt, daß Niemand ohne obrigkeitliche Erlaubniß die Vermittelung des Transports von Auswanderern nach Amerika oder anderen überseeischen Ländern gewerbsmäßig betreiben darf, und daß, wer seither dieses Gewerbe ausgeübt hat, binnen acht Tagen, vom Erscheinen gegenwärtiger Verordnung im Regierungsblatte an gerechnet, dasselbe aufgeben oder die obrigkeitliche Erlaubniß dazu nachsuchen muß.

Freiburg, 27. April. Aus Konstanz vernehmen wir heute, daß der Redakteur des „Tagsherolds“, Dr. Stromeyer, am 25sten gestorben ist. Nähere Umstände sind nicht angegeben. — Karl Heinzen gibt in der „Mannh. Abendzeitung“ eine Erklärung in Betreff der Itzsteinischen Sammlungen ab. Er sagt: die Gaben seien von Itzstein nur zum Zwecke der Unterstützung für seine Reise nach Amerika eingesammelt worden. Dagegen habe er „eigenmächtig“ einen Theil der früher eingegangenen Gelder zu „publizistischen Zwecken“ verwendet. Was später gesammelt worden, habe zur Unterstützung seiner Familie gedient. Von einer Bestimmung der Gelder zu revolutionären Zwekken sei in der Korrespondenz zwischen ihm und Itzstein niemals die Rede gewesen. (Karlsr. Z.)

Frankreich.

* **Paris**, 28. April. In diesem Augenblicke ist es die Debatte der Deputirtenkammer über die geheimen Ausgaben, welche das Publikum am meisten interessirt. Die Summe, welche begehrt wird, beträgt 1 Million Franks, die Bewilligung derselben aber ist wie immer ein Freibrief für das Ministerium. Der erste Redner der Verhandlung war Hr. Lherbette. Er begann damit, daß er sagte, die Bewilligung der geheimen Ausgaben sei zwar stets der Ort zu einer politischen Debatte gewesen, da aber die Versammlung durch die eben vorhergegangene Verhandlung erschöpft sein möge, so werde er sich auf einige Fragen an die Minister beschränken. „Ich werde nicht von den nicht politischen Ministern sprechen,“ fuhr er fort, „nicht von dem Justizminister, der noch nichts gethan hat. Auch bei dem Minister des Unterrichts will ich mich nicht aufhalten. Was sollte ich über die sterile Fruchtbarkeit sagen, die nur mit einem Abortus endigt (Geräusch) und den Herrn Seeminister haben wir ja gestern schon gehört. Sie sehen, daß ich mich möglichst beschränke. Den Minister des Innern aber werde ich um kategorische Erklärungen über die Unterstützungen der Presse ersuchen. Ist es wahr, daß Gratifikationen erfolgt sind oder ist diese Angabe eine Verläumdung, und wenn sie das ist, warum wird sie nicht vor Gericht gezogen? Ich frage ferner, warum man einen Mann, dessen besonderer Beruf keineswegs das Theater ist, ein Theaterprivilegium bewilligt? Dem Minister der Auswärtigen will ich keinen Vorwurf der Verschwendung machen, im Gegentheil ist er mir zu sparsam, indem er alles Gute auf die Zukunft verschiebt. Meine Herren, ich habe die Herren Minister nach der Reihe genannt, wie sie sich auf die Bank gesetzt haben. Jetzt aber kommt der Herr Finanzminister (man lacht). Der Redner sprach nun von angeblichen Mißbräuchen, nämlich von der Anstellung eines Steuereinnehmers, den man einige Monate vorher für eine geringere Stellung zu jung gehalten, der jetzt aber, vermöge einer Vermählung, plötzlich das gehörige Alter für die einträglichste Stelle erreicht habe. Dann erwähnte er der Unterstützungen, welche die ministerielle Presse, besonders die verstorbene Epoque, erhalten. Nachdem er sein Bedauern darüber geäußert, daß der Kriegsminister nicht zugegen sei, sagte er weiter: „Ein sehr bedenklicher Umstand ist die Ernennung der jungen Prinzen, deren Verdienst ich übrigens vollkommen anerkenne, zu den wichtigsten Stellen in der Armee, welche dieselbe so zu sagen in ihre Hände giebt

*) Soll wohl heißen: der Angelegenheiten anderer Bundesstaaten? Anmerk. d. Red. d. N. K.

(Geräusch) und damit die doppelte Einmauerung von Paris verdreifacht (neues Geräusch). Was haben wir künftig hier noch für Bürgschaften für unsere Freiheit? Müssen wir nicht für die Zukunft zittern (Lärm). Der Finanzminister: Obgleich ich veranlaßt wäre, die Angriffe, die so eben gegen mich selbst gerichtet worden, zu beantworten, so muß ich mich doch erst gegen die Angriffe wenden, welche weit würdigere Persönlichkeiten betreffen. Ich protestire gegen diese Angriffe, welche ich nicht weiter bezeichnen will, da ich doch weiß, daß sie die Kammer nicht billigt. (Lärm und Beifall.) Was mich selbst betrifft, so habe ich zwar mit den Waffen in der Hand meine Laufbahn begonnen, aber ich bin zu jung, als daß ich an seinem alten Ruhm Antheil genommen haben könnte. Mein Name hat indeß auch auf den Verbannungslisten der Restauration gestanden. Was meinen speziellen Beruf betrifft, so bin ich darin einem Manne gefolgt, dem auch Hr. Lherbette ein ehrendes Andenken nicht versagen wird, nämlich Laffitte." Der Redner erklärte sich nun über die erwähnte Anstellung. Der nächste Redner war Hr. Desmousseaux de Givré. — Diesem folgte noch Hr. Mauguin, welcher sich gegen die Bewilligung der begehrten Summe aussprach, worauf der Minister des Innern das Wort ergriff, um die Politik des Kabinets kurz und vertrauensvoll zu vertheidigen und auf eine Anfrage wegen der Reorganisation der Nationalgarden in verschiedenen Städten zu antworten. Man schloß darauf die allgemeine Verhandlung und noch in derselben Sitzung wurde auch das ganze Gesetz mit 220 gegen 56 Stimmen, also mit einer Mehrheit von 164 Stimmen angenommen. Dieses Resultat ist überraschend, besonders aber die Schnelligkeit, mit welcher das Votum erfolgte. Bisher hatten die geheimen Ausgaben noch immer zu einer sehr langen politischen Debatte Anlaß gegeben, diesmal ist dieselbe so kurz gewesen, daß alle Welt darüber erstaunt ist. — Gestern machte der König und die ganze königl. Familie der Königin Christine, welche bekanntlich bei Ludwig Philipp in hoher Gunst steht, einen längeren Besuch. — Der königl. Hof ist heute durch die Ankunft J. H. der verwittweten Erbgroßherzogin von Mecklenburg-Schwerin, Mutter der Herzogin von Orleans, erfreut worden; dagegen hat der Tod des frühern britischen Botschafters, Lord Cowley, des älteren Bruders des Herzogs von Wellington, welcher seit dem Sturz, bei dem er sich das Schlüsselbein brach, fortwährend kränkelte, auch die hohen Personen, denen er sehr befreundet war, schmerzlich betrübt. — In der gestrigen Sitzung der Deputirtenkammer kamen einige Blicke vor, welche der Finanzminister, als er davon sprach, daß auch er Kriegsmann gewesen, mit einigen spitzigen Bemerkungen über die weiße Kokarde von Fontenay auf Hrn. Guizot richtete. (S. oben.) Wegen dieser Blicke nun soll heute ein ernstliches Einschreiten des Hrn. Guizot stattgefunden haben. Beide Minister waren schon seit einiger Zeit mit einander nicht in dem besten Vernehmen, jetzt soll Hr. Guizot bei Sr. Maj. dem Könige gewesen sein und die Entlassung des Finanzministers begehrt haben. — Vorgestern fand die General-Versammlung des deutschen Hülfsvereins unter dem Vorsitze des bayerischen Legations-Secretairs Wendtland statt, der eine kurze, aber vortreffliche Einleitungsrede zu dem Jahresbericht hielt. Dieser Verein, den unter Andern auch die preußische Regierung mit 1000 Fr. jährlich unterstützt, hatte im vorigen Jahre eine Einnahme von 22,000 und eine Ausgabe von 19,000 Fr., und es sind etwa 8000 Personen durch denselben unterstützt worden. — Die Nachrichten aus Madrid melden, daß der General Narvaez der Pairskammer angezeigt habe, er werde als Botschafter nach Paris abgehen. — Die Akademie der Wissenschaften hielt gestern ihre Jahressitzung, in welcher u. A. der Secretair der Akademie, Flourens, eine Lobrede auf den verstorbenen deutschen Naturforscher Blumenbach hielt und die von Lalande gegründete Medaille dem preußischen Astronomen Hencke für die Entdeckung des Planeten Asträa im Jahre 1845 bewilligt wurde.

* **Paris**, 29. April. Die Deputirtenkammer hat gestern noch den Gesetzentwurf wegen der griechischen Anleihe und zwar mit 237 gegen 1 Stimme angenommen. In der heutigen Sitzung kamen die Ergänzungskredite für das vorige und dieses Jahr an die Reihe. Der ehemalige Legitimist und jetzt Radikalste der Radikalen, Abbé Genoude, führte wieder eine Scene herbei, indem er von seinem Lieblingsthema, der allgemeinen Wahl und Wahlfähigkeit sprach. Er sagte den Deputirten geradezu, sie hätten keine Wurzel im Volke und deshalb auch keine moralische Würde. Das gab natürlich gewaltigen Lärm. Hr. v. Genoude wurde von allen Seiten zur Ordnung gerufen und der Präsident mußte ihm sagen, daß er kein Recht habe, die Kammer zu beleidigen. Hr. v. Genoude entgegnete, ob er nicht das Recht habe, die Wahrheit zu sagen. Sie, fuhr er fort, haben die National-Souveränität proklamirt und berauben die Nation ihrer Rechte (Unterbrechung). Sie werden aus diesen Verlegenheiten nicht anders herauskommen, als durch eine Appellation an das Volk, an das Land. Diese Kammer ist keine Kammer mehr, sie gehört zum Ministerium, sie ist ein Appendix des Ministeriums, sie ist nur noch eine königliche Rathsversammlung." (Furchtbarer Ausbruch und Ruf zur Ordnung.) Der Präsident: Ich rufe Sie zur Ordnung, sie beleidigen zugleich den König und die Kammer. Hr. v. Genoude: dennoch aber werde ich fortfahren, und wirklich fuhr er noch fort, und rief: „Verdammt mich und meine Worte, es giebt doch nur ein Mittel, das ist die Reform der Charte." Der Rede folgte eine wilde Bewegung, die sich noch in das Begehren des Hrn. Lanjuinais wegen Vorlegung einiger Papiere hineinspielte, über welche Vorlegung der Kriegsminister sich die weitere Erklärung noch vorbehielt. — Aus Spanien sind zwar neue Nachrichten, aus Madrid bis zum 24sten gekommen, sie bringen aber nichts Neues. Die Nachrichten aus Portugal sind veraltet. — Aus den hiesigen Tagesneuigkeiten ist zunächst zu melden, daß der Finanzminister, Hr. Lacave Laplagne wirklich um seine Entlassung gebeten haben soll. — Einer der jüngsten Söhne des Vicekönigs von Egypten, welcher hier das ägyptische Institut besuchte, der Prinz Hussein-Bey, ist gestern am Nervenfieber gestorben.

Schweiz.

Es verlautet, daß ein sehr bekannter höherer eidgenössischer Offizier Willens sei, im Falle eines Bruchs zwischen der Pforte und Griechenland, letzterer Macht ein Hülfskorps von nicht weniger als 8000 Mann Schweizer zuzuführen. Die Krone Baiern würde Kleidung und Bewaffnung liefern, Frankreich den Sold garantiren und die Mannschaft je zu 600 Mann, vermittelst Kriegsdampfschiffen nach dem Piräus transportiren. Ländereien zur Ansiedelung in den zu erobernden Provinzen würden statt Pensionen unentgeltlich vertheilt werden.

Italien.

Turin, 18. April. Neuerdings sollte von Genf aus, wie im Februar 1834, Savoyen, Piemont und Oberitalien insurgirt und revolutionirt werden. Unsere Regierung ist dadurch schnell von ihrem Vertrauen auf Genf und Waadt zurückgekommen, und hat bei dieser heimlichen Sendung in Annecy compromittirten Leute verhaften lassen. Seit den offiziellen Schritten der sardinischen Regierung ist man in Genf aufmerksamer auf die dortigen Fremden geworden, und hat sie neuerdings der alten Paßordnung unterworfen.

Breslau, 2. Mai. Der Cardinal Ostini, Vorstand der Congregation der Bischöfe und Ordensgeistlichen in Rom, hat das Umlaufsschreiben, welches von Pius IX. zum Besten der Irländer an seine ehrwürdigen Brüder erlassen ist, mit einem an jeden einzelnen Bruder gerichteten Briefe am 17. April 1847 begleitet. Wir theilen den Brief nach seinen Grundzügen in deutscher Sprache mit. Der Verfasser geht aus von der Bemerkung, daß der Papst unter den sehr großen Bekümmernissen, von welchen er nach Maaßgabe der Pflicht seines apostolischen Amtes täglich behelligt werde, seine ganze Sorge auch auf die Erleichterung der Unglücksfälle hinrichte, durch welche Irland wegen des Mangels an Getreide auf die erbarmenswürdigste Weise beunruhigt werde. Und da er erkannt habe, daß die von ihm gütig gespendeten und die anderen in der herrlichen Stadt gesammelten Hülfsmittel zur Erleichterung der von Tag zu Tag wachsenden Uebel Irlands nicht ausreichend seien: so habe er geglaubt, an die Ortsbischöfe ein Umlaufschreiben richten zu müssen, durch welches sie selbst und die Christgläubigen gar sehr angeregt würden, von dem Gotte alles Trostes, der uns in aller unser Drangsal tröste, mit angestrengten Gebeten Hülfe zu erflehen und ihn zu bewegen, daß er den Bedürfnissen jenes Volkes mit reichlichen Hülfsmitteln entgegen komme. Er (der Cardinal) sende nun das päpstliche Schreiben dem Bruder und ermahne ihn sehr, den Wünschen des höchst wohlthätigen Papstes nach Kräften zu willfahren, und die der hirtenmäßigen Fürsorge des Bruders anvertrauten Christgläubigen zu derjenigen Liebe gegen ihre Mitbrüder zu entflammen, welche Christus uns empfohlen habe, dessen Leib und Glieder wir Alle wegen eines Gliedes seien. Er erflehe, indem er dieß dem Bruder anzeige, demselben alles Glück vom Herrn.

Für unbefangene und gesinnungstüchtige Leser unserer Mittheilung bedarf es nicht der Versicherung, daß unsere Theilnahme an dem Umlaufsschreiben des Papstes und an dem Briefe des Cardinals keine persönliche ist, sondern eine rein gegenständliche, d. h. eine wissenschaftliche. W. Böhmer.

Griechenland.

Athen, 15. April. Die Angelegenheiten Griechenlands sind aus der schwierigen Lage, in der sie sich von jeher befunden, durch die Wendung der Dinge in der türkisch-griechischen Angelegenheit in eine wirklich bedenkliche übergetreten. Türkische Truppen sind in zahlreichen Kolonnen an unserer Grenze aufgestellt, und in dem Hafen von Salonichi sollen bereits mehrere türkische Kriegsschiffe eingelaufen sein, als sicherer Beweis, daß die Pforte, die jedes eigenen Rathes unfähig ist, den Rathschlägen unbedingt Gehör geliehen hat, die ihr von den Feinden Griechenlands und den europäischen Ruhe eingegeben worden. An unsern Grenzen ist es ruhig und still, dagegen erfahren wir von ferne, daß die Kurden, die Lage der Pforte Griechenland gegenüber benützt und einen Aufstand erregt haben, um das verhaßte türkische Joch abzuwerfen. Auch in Bosnien sollen Unruhen ausgebrochen sein, welche die Abschüttelung der türkischen Herrschaft bezwecken sollen. — Seit acht Tagen beschäftigt die Ergänzung des Ministeriums auf das Lebhafteste alle Gemüther. Dieselbe ist in diesem Augenblicke um so nothwendiger, da auch der Finanzminister Ponitopoulos seine Entlassung eingegeben und erhalten hat, so daß jetzt sämmtliche Ministerien unter drei Minister vertheilt sind. Wenn gleich diese Ergänzung schon längst im Interesse des Landes nothwendig gewesen wäre und von allen Seiten gefordert wurde, so ist gerade sie es wieder, welche unsere Zustände noch verwickelter macht. Sobald die Kandidaten der neuen Ministerien bekannt wurden, war eine ungeheure Bewegung unter den Deputirten und Senatoren bemerkbar, und die nächsten Abstimmungen werden beweisen, daß alle Jene, welche Hoffnung auf ein Portefeuille hegten, gemeinschaftlich zur Opposition übergehen. Dieses voraussichtliche Ereigniß ist wohl das Gerücht begründet, daß die Kammer, die ohnehin ihrem Schlusse nahe ist — obwohl wir noch kein Budget haben — aufgelöst werden dürfte. — Die letzten Kammersitzungen waren sehr stürmisch, und der Vorschlag des Minister-Präsidenten, daß ein Gesetzentwurf in der Berathung der Kammer zwei Tage lang vertagt werden sollte, bis der neu ernannte Finanzminister die Vertheidigung übernehmen könnte, wurde mit sechs Stimmen verneint. Die Ministeriellen verließen hierauf den Sitzungssaal; die Zurückgebliebenen aber nahmen ein Protokoll auf, in welchem sie das Benehmen des Präsidenten der Kammer hart tadelten. (N. K.)

Den neuesten, über Paris vom 30. April uns zugegangenen Nachrichten zufolge, wird Kolettis im Ministerium verbleiben und Herr Rigas Palamides das Portefeuille des Ministeriums des Innern übernehmen. (Allg. Pr. Ztg.)

Osmanisches Reich.

Berichten aus Konstantinopel vom 21. April zufolge, hat der bisherige griechische Geschäftsträger bei der hohen Pforte, Herr Argyropoulo, von seiner Regierung den Auftrag erhalten, seine Pässe zu verlangen. Er steht demnach auf dem Punkt, die Hauptstadt zu verlassen. (Oesterr. Beob.)

Der „Osservatore Triestino" veröffentlicht folgende Nachrichten aus Damaskus vom 6. April, die ihm mit dem Postdampfboot des Oesterr. Lloyd zugekommen sind: Im vergangenen Monate erschien plötzlich auf der Ebene von Horan eine bedeutende Anzahl von Beduinen. Das Haupt derselben ist der greise aber furchtbare Schah Naif Schialan, dessen Entfernung aus dieser Provinz einst die Regierung so viel Mühe gekostet hatte. Der Grund, aus welchem er und sein Stamm den Frieden der betretenen schwachen Bezirke stören, ist der Wunsch, sich wegen eines Angriffes zu rächen, welchen ihr Gegner Schah Mohamed Dahi und seine Beduinen unter dem Vorwande ihrer Ergebenheit an die Regierung, gegen mehrere wehrlose und dem Naif untergebene nomadische Familien der Wüste unternommen hatten. — Auf die erste Nachricht von dem Eintreffen jener Horden trat der Gouverneur mit den Militärbehörden zusammen, um über die Maßregeln zu berathschlagen, durch welche Erstere gehindert werden könnten, ihre gewöhnlichen Verheerungen im Lande anzurichten. Anfänglich wollte Reschid sich persönlich mit einem Detaschement dahin begeben, dieser Plan wurde jedoch später aufgegeben, nachdem Naif vor dem Musselim von Horan die Versicherung gegeben, daß er und seine Mitbrüder nur in der Absicht dahin gezogen waren, den Feind Duhin aufzusuchen und ihn zu züchtigen; gleichzeitig hatte Letzterer, auf die Kunde von der Annäherung Naifs, jeden Zusammenstoß mit demselben gemieden und sich eiligst nach den Ebenen von Horan gewendet. — Den 17. März ist General Omar Pascha hier angekommen und am 27sten nach Hama und Aleppo abgegangen. Zwei Infanterie-Bataillone und ein Kavalerie-Regiment der hiesigen Besatzung sind mit ihm abgegangen. Besagtes Corps soll in Hama durch die daselbst in Besatzung befindlichen zwei Infanterie-Bataillone und durch einige Artillerie-Compagnien verstärkt werden; überdies werden in Aleppo zwei Kavalerie-Regimenter und ein Regiment Infanterie dazu stoßen. Diese sämmtlichen Corps werden einen Theil der Armee bilden, welche gegen Bederhan Bey und seine Anhänger operiren sollen. — In verflossener Woche ist unser Gouvernement durch den hiesigen griechischen Patriarchen von einem Einfalle benachrichtigt worden, welchen die Nesserischen Einwohner des bei Homs befindlichen Saffita gegen ein fast ausschließlich von schismatischen Griechen bewohntes Dorf ausführten, wobei die Angreifer viele Menschen getödtet, ihre Weiber mißhandelt und das Dorf um mehr als 300,000 Piaster beraubt haben. Das geplünderte Dorf gehört zur Jurisdiktion des General-Gouverneurs des Paschaliks von Saida.

Lokales und Provinzielles.

Breslauer Kommunal-Angelegenheiten.

Breslau, 3. Mai. (Getreidenoth.) In unserem letzten Kommunal-Bericht haben wir darauf hingewiesen, daß die von der Versammlung mit der Befugniß, selbstständig Maßnahmen zur Abwendung der Getreidenoth ergreifen zu dürfen, niedergesetzte Kommission, durch ein Kommissions-Mitglied sofort mit einem Stettiner Hause auf Ankauf mehrerer tausend Centner russischen Mehls für die Stadt hat abschließen lassen. Ferner hat die Kommission ein Gesuch an den Chef des Seehandlungs-Instituts mit der Bitte gerichtet, daß die diesem Institute angehörenden Mehlmühlen ihr Mehl zu ermäßigten Preisen und zwar nicht mehr an Zwischenhändler, sondern in kleinen Partien, etwa in Höhe von 1 bis 10 Centner, nur an Konsumenten, worunter die Bäcker mit begriffen sind, verkaufen möge. Auch der Staat ist angegangen worden, seine Magazine zu eröffnen. Die Diskussion über ein zu beantragendes Verbot der Ausfuhr, endigte mit dem Beschluß, hierauf nicht anzutragen und wurden fast dieselben Gründe angeführt, welche im vereinigten Landtage gegen die Ausfuhr vorgebracht wurden. — Den Antrag für Einstellung der Kartoffel-Brennereien hielt man für angemessen, wenn man auch erkannte, daß gewöhnlich die Brennereien bis zum Mai das Brennen von selbst einstellen und dieser Antrag schon zum Herbst hätte geschehen sollen, was freilich aus dem Grunde unterblieben sei, weil der Staat sich nur erst im Stadium der offenbarsten Theuerungszustände zu diesem sehr beeinträchtigenden Maßregeln herbeigelassen haben würde. Die Versammlung gab mit den Maßnahmen der Kommission ihre Zufriedenheit zu erkennen.

(Einstellung des Holzhandels.) Die Einstellung des Holzhandels sollte zu Johanni d. J. eintreten, die Holzhof-Deputation hat jedoch jetzt für geeigneter gehalten, den Handel erst am Schluß des Jahres einzustellen und die Verpachtung der Holzplätze zum März eintreten zu lassen. Die Gründe dafür waren, daß wenn zu Johanni der Handel eingestellt würde, nicht bloß die Stadt in Folge des Raimannschen Kontraktes an Zöllen die Einnahmen verlieren dürfte, sondern auch ein Mangel an Holz für den Winter eintreten könnte, weil die neuen Pächter im Sommer und Herbst möglicher Weise bei kleinem Wasserstand keine Holzzufuhr bewirken könnten. Die Deputation hat also mit einem auswärtigen Holzhändler auf 9000 Klaftern Holz abgeschlossen, mit der Bedingung, daß das Holz, was im Winter nicht verkauft wird, der Holzhändler zum Einkaufspreis zurücknimmt. Die Versammlung war mit dieser Anordnung einverstanden.

(Realsteuer der grundfesten Bauden.) Auf Antrag der Kommunalsteuer-Deputation, die grundfesten Bauden zur Real-Kommunalsteuer heranzuziehen, hat der Magistrat sich für die Besteuerung ausgesprochen, da dieselben, wie alle übrigen Grundstücke mit Folio im Hypothekenbuch versehen sind. Die Versammlung war hiermit einverstanden, glaubte jedoch, gegen die Ansicht des Magistrats, dafür stimmen zu müssen, daß kein Grund vorhanden sei, die für die Kämmerei auf den Buden eingetragenen Grundzinsen von dem Ertrage dieser Realitäten abzurechnen und nur den Ueberrest zu besteuern. Sie nahm hierbei Rücksicht auf den Umstand, daß die Realsteuer vom Brutto-Ertrage eines jeden Grundstückes berechnet, erhoben wird und demgemäß alle Eigenthümer von Häusern und Grundstücken auf deren Besitzungen ebenfalls Grundzinsen für die Kämmerei haften, dieselbe Begünstigung fordern dürften und würden.

(Kollekte.) Es kam in der Versammlung zur Sprache, daß für die beiden städtischen Gymnasien in der Stadt alljährlich kollektirt wird, dies aber keineswegs gebilligt werden könne, da die Stadt das Nothwendige zur Erhaltung dieser Anstalten geben müsse. Die Versammlung stellte daher an den Magistrat den Antrag, diese von Alters her stattfindenden Kollekten einstellen zu lassen, wenn nicht besondere Hindernisse entgegenstehen.

(Bewilligung.) Den 22 Gefangenwärtern an den Strafanstalten wurde die bis ult. März bewilligte Zulage von 1 Rthl. monatlich pro Person, auch noch bis ult. August gewährt.

(Wahlen) Der Konditor Scholz, welcher seit Jahren aufs Beste sein Amt als Bezirksvorsteher im Matthias-Bezirk verwaltet hat, legt nach Ablauf seiner Amtszeit, indem er die Weiterführung seines Amtes abgelehnt und zwar aus Gesundheitsrücksichten, sein Amt nieder. An die Stelle des Hrn. Scholz wurde sein Stellvertreter, der Tischlermeister Kürschner, gewählt.

---

a **Breslau, 1. Mai.** Wir wollen das Publikum mit einigen Worten auf das nunmehr erschienene erste Heft der Geigerschen Zeitschrift aufmerksam machen. Der erste Artikel „die religiösen Thaten der Gegenwart im Judenthume" giebt einen interessanten Ueberblick von den verschiedenen Richtungen der Reformer in Deutschland, und die Bestrebungen von Frankel, Stein, Mannheimer, Holdheim ꝛc. werden in scharfen und klaren Umrissen nüanzirt. Dieser Aufsatz erinnert lebhaft an den großen Kampf in der deutschen Literatur zwischen den Männern der Romantik und denen des freien Bewußtseins; der Verf., Herr Dr. Geiger, gehört natürlich zu den Letzteren. — Ein zweiter Artikel „Rundschau" von demselben, giebt in gedrängter Weise eine Uebersicht von den jüdischen Verhältnissen in Deutschland, worin sich namentlich die Gesinnung des Verfassers kund giebt, daß er alle Volksthümlichkeit der Juden verbannt und sie nur als Deutsche anerkannt wissen will. So sagt er in Betreff des „Judengesetzes" in Preußen: „Schlimm genug, wenn von einem besonderen „Judengesetz" die Rede ist!" — Eine Meinung, die gewiß jeder Vernünftige theilt. — Die Sprache ist kräftig, kernhaft, ohne Phrasenschwulst, mitunter höchst elegant. Eine kleine Probe mag dem Leser genügen. Der Verfasser spricht von der Gemüthsrichtung derjenigen, die das liebgewordene Alte nicht gern aufgeben möchten, und fährt sodann fort: „Man spricht von dem Poetischen. Ich fühle die ganze Kraft der Poesie, aber mag nicht die krankhafte. Die gesunde Poesie erfüllt sich mit der ganzen Innerlichkeit der Gegenwart, mit allem Edlen, was die Zeit bewegt, und Kühnheit schwellt ihr die Brust, sie schaut mit ahnendem Seherblicke, mit sehnsüchtigem, aber durch die Sicherheit des Gelingens schon jetzt befriedigtem Verlangen in die Zukunft; nur die krankhafte Poesie zehrt an einigen Erinnerungen aus der Vergangenheit, sie schwelgt in dem Glanze entrückter Ferne, sie wiegt sich in halb erlogenem Schmerze über dahingeschwundene Herrlichkeit, sie kennt nur die Salzfluth der Thränen, nicht den labenden Quell begeisterten Thatendranges." — Daß der Verf. die Kraft der Poesie fühlt und versteht, hat er in seinem Vortrage über Uriel Acosta genugsam an den Tag gelegt. — Das Heft enthält außerdem noch „literarische Studien" und einen Aufsatz über die Berliner Reform-Zeitung, Beides ebenfalls vom Herausgeber.

Vorübergang der Planeten Venus und Jupiter.

Aufmerksame Betrachter des Himmels werden bereits mehrere Abende wahrgenommen haben, daß der immer heller werdende Abendstern Venus am Westhimmel dem Jupiter mit jedem Tage näher herauf gerückt ist und in den letzten Abenden schon ziemlich nahe bei demselben gestanden hat. Diesen zur beiläufigen Notiz, daß der nächste Vorübergang der Venus beim Jupiter in den Frühstunden vom 5. zum 6. Mai Morgens um $4\frac{1}{2}$ Uhr erfolgen wird, leider also zu einer Zeit, in welcher diese Planeten längst nicht mehr über unserem Horizonte sind. Ihr scheinbarer Abstand ist dann $1^{\circ}\,48'$ also etwa $3\frac{1}{2}$ Vollmondsbreiten. Am Abend vorher wird Venus am Abendhimmel noch rechts neben Jupiter zu stehen scheinen, am folgenden Abende aber schon über demselben. Venus fährt dann täglich fort sich immer mehr über den Horizont zu erheben und zugleich an Lichtglanz zu wachsen, während Jupiter nach und nach immer tiefer in die abendliche Dämmerung hinabsinkt. —

Die Stellung dieser beiden schönen Planeten nahe bei einander ist ganz geeignet, Betrachtungen über die Verschiedenheit ihres Glanzes, ihre Farbe und ihres äußeren Anblickes überhaupt anzustellen. v. B.

Breslau, 4. Mai 1847.

Ergänzung meiner „Berichtigung" vom 9. April, welche durch dieses Blatt vom 13. April veröffentlicht wurde.

Der Schluß einer Berichtigung mehrfacher durch die Zeitungen über mich verbreiteten Unwahrheiten und Verdächtigungen wurde durch den Censor, Herrn Regierungs-Rath von Schönfeldt gestrichen. Das obercensurgerichtliche Urtel vom 27. April hat die Druck-Erlaubniß ertheilt. Die Stelle, deren letzte fünf Zeilen unterdrückt, lautet im Zusammenhange:

Zur Zeit enthalte ich mich jeder Beurtheilung dieser Vorgänge.

Ich werde nicht ermangeln, den weiteren Verlauf dieser Angelegenheit, die nicht die meine allein ist, seiner Zeit der Oeffentlichkeit zu übergeben, ergreife aber diese Gelegenheit, um Allen, welche von nah und fern, einzeln und collectiv, mir ihren warmen Dank ausgesprochen, als Gegendank zu sagen, daß auch das sicherste Bewußtsein durch solche Theilnahme gekräftigt wird.

Breslau, den 4. Mai 1847.

Heinrich Simon, Stadtgerichts-Rath a. D.

---

* **Aus dem Schweidnitzer Kreise, 1. Mai.** Mit innigem Bedauern für die Armuth hören wir hier jeden und jeden Markttag das Schreckenswort: der Getreide-Preis ist wieder gestiegen, und wenn gleich in den mehr im Thal liegeden rein Getreide bauenden Dörfern die Noth groß ist, so daß Hunderte von Tagelöhnerfamilien ihr Leben auf das Kümmerlichste von einem Tage zum andern fristen, so fristen sie es doch noch, in den höher gelegenen Weberdörfern aber geht es gar nicht mehr. Erst diese Woche gab ein Bauer in Girlachsdorf, einer armen Familie, die sich schämte zu betteln, und von gekochtem Heu ganz entkräftet war, drei neubackene Brote, und alle fünf Personen starben an zu raschem Genuß desselben. — Täglich schweifen hunderte von Bettlern in den Niederdörfern herum; ihnen eine kleine Gabe zu verweigern ist dem menschlich Fühlenden unmöglich, denn schon bei ihrem Anblick kann man fast immer ahnen, wie nur der grimmigste Hunger sie aus ihrer Heimath trieb. Allein dieser Zustand ist doch sicher nicht der richtige, denn der Mildthätige ist nicht im Stande den wahrhaft Bedürftigen von dem rein Lüderlichen zu unterscheiden, und der bisher fleißige Hausvater, die wirthschaftliche Mutter, am meisten das Kind, wird durch dies vagabondirende Leben so aus seinen, wenn auch nur geringen Gewerdsverbindungen gerissen, sie so gänzlich ihren häuslichen Pflichten entwöhnt, daß wenn uns auch durch Gottes Segen eine reichliche Erndte den Grund des gegenwärtigen Elends überhöbe, dennoch durch Vernachläßigung dieses Umstandes, die secundairen Folgen noch lange auf uns lasten müssen. — Vor etwa acht Wochen hieß es: durch Organisation der Orts- und Kreis-Armen-Deputationen würde diesem Uebelstand abgeholfen, es ergingen Aufforderungen an die wohlhabenderen Gemeinden, durch Natural-Unterstützungen den bedrängteren Gemeinden zu helfen. — Es geschah — und daß diese Maßregel nicht ohne Wirkung, dieser Weg der richtige war, bewies sich dadurch, daß plötzlich circa 14 Tage lang das Betteln ganz aufhörte. Zu öfterer Wiederholung solcher Beiträge würden sich aber ein großer Theil selbst der Wohlhabenderen, freiwillig kaum verstehen. Alle philantropischen Privatvereine erreichen nur nothdürftige Palliative für diese großen Wunden der menschlichen Zustände. Es scheint demnach hier kaum ein anderer Ausweg, als daß der Staat eben durch Vermittlung jener Armen-Deputationen (die den Bedürftigen richtig erkennen, und ohne ihn seinen häuslichen Geschäften zu entreißen, erreichen) direkt durch Geld unterstützen, und wäre dazu kein zureichender Fond vorhanden, so könnte er, ehe er diesen verderblichen ungeregelten Zustand ferner fortdauern ließe zu dem Mittel greifen, die höheren Klassen der Klassensteuer zu diesem Zweck für die noch bedrängten Monate doppelt einzuziehen, denn just die höheren Klassen dieser Steuer treffen (außer wenigen der wohlhabendsten Bürger kleiner Städte) durchgängig nur den Getreide erzeugenden Grundbesitzer, der für einen Scheffel heut so viel bekommt, als sonst für viere.

Verzeichniß

derjenigen Schiffer, welche am 3. Mai Glogau stromaufwärts passirten.

Schiffer oder Steuermann:	Ladung	von	nach
Fr. Hennig aus Lübchen,	Güter,	Stettin	Breslau.
Gustav Schulz aus Neusalz,	dto.	dto.	dto.
Fr. Schmidt aus Neusalz,	dto.	dto.	dto.
Fr. Neumann aus Tannenwaldt,	dto.	dto.	dto.

Der Wasserstand am Pegel der großen Oderbrücke ist heute 5 Fuß 10 Zoll. Windrichtung: Osten.

(Breslau.) Auszeichnung: Se. Maj. der König haben dem Schullehrer und Organisten Matthaeus in Schwentnig, Kreises Nimptsch, zu seinem eingetretenen fünfzigjährigen Amtsjubiläum das allgemeine Ehrenzeichen zu verleihen geruht. — Anstellungen: Die Kandidaten des höheren Schulamts Dr. Beinert und Palm, beide als resp. siebenter und achter Kollege des Gymnasiums ad St. Mariam Magdalenam zu Breslau; der bisherige interimistische Lehrer Kroeker als wirklicher evangelischer Schullehrer zu Guhre, Militschschen Kreises; die beiden Lehrer an der Schule zu Langenbielau, Seliger und Klose, als evangelische Schullehrer, Ersterer zu Neu-Bielau und Letzterer zu Nieder-Langenbielau, Reichenbachschen Kreises. — Bestätigt: in Brieg der bisherige unbesoldete Rathsherr Bergner als solcher anderweit, und in Reichthal der Kaufmann Franke als unbesoldeter Rathmann, beide auf sechs Jahre.

(Vermächtnisse.) Von dem im Oesterreichischen verstorbenen Besitzer von Grafenort, Reichsgrafen zu Herberstein den Hausarmen der Pfarre Grafenort 14 Rthlr., der Pfarre Alt-Lomnitz 14 Rthlr., des Dorfes Nieder-Langenau 6 Rthlr., des Dorfes Hohendorf 6 Rthlr. — Von dem zu Leutmannsdorf Bergseite, Schweidnitzschen Kreises, verstorbenen Bauergutsbesitzer Günzel: der dasigen Schulenkasse, zur Anschaffung von Schulbedürfnissen für arme Kinder 50 Rthlr.

Der Kaufmann Wilhelm Richter zu Striegau ist als Hülfs-Agent der Feuer-Versicherungs-Gesellschaft „Colonia" bestätigt worden, nachdem er aufgehört hat, Agent der Berliner Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu sein. — Der Kaufmann Reinhold Grauer zu Freiburg ist als Hülfs-Agent der Feuer-Versicherungs-Gesellschaft „Colonia" bestätigt worden, nachdem der unter dem 30. Juni 1840 bestätigte Kaufmann Härtel daselbst aufgehört hat, Agent der nämlichen Gesellschaft zu sein.

Mannigfaltiges.

— (Der Minister und der Stenograph.) So wie man sich in Paris in den ministeriellen Büreaus der Stenographen bedient, um die schriftlichen Arbeiten der Departements-Chefs zu vereinfachen und zu beschleunigen, so ist Aehnliches auch bereits in Deutschland, und zwar mit dem günstigsten Erfolge, versucht worden. Der wackere Gabelsberger in München, der der Begründer eines neuen stenographischen Systems ist und manchen trefflichen Schüler ausgebildet hat *) (in

*) Das Dresdner Tagebl. schreibt aus Dresden: „Die sächsische Stenographie, nach dem von Gabelsberger in München erfundenen Systeme durch dessen Schüler Professor Wigard in Dresden hier eingeführt und ausgebildet, hat jetzt ihre praktischen Vorzüge glänzend bewährt, indem das von Stolze in Berlin dem Gabelsberger'schen nachgeahmte System sich bei dem preußischen Landtage ungenügend gezeigt hat, so daß sich die preußische Regierung genöthigt gesehen, die Mitwirkung unseres Wigard zur Einrichtung der stenographischen Kanzlei in Berlin in Anspruch zu nehmen. Wigard, am 20. April mit Urlaub des sächsischen Ministeriums von Dresden nach Berlin abgereist, hat zwei ihm befreundete Dresdner Stenographen, Schladitz und Damm, mitgenommen. Dem Vernehmen nach wird Wigard, da sein Urlaub binnen 14 Tagen abläuft, den Stenographen Dr. Mühauser nachfolgen lassen.

ähnlicher Weise wie es seit einigen Jahren Herr Stolze im nördlichen Deutschland gethan), ward bereits vor länger als einem Jahrzehend von dem damaligen baierischen Minister, Fürsten v. Oettingen-Wallerstein, als stenographischer Expedient beschäftigt, und zwar hat er in dieser Stellung wahrhaft Außerordentliches geleistet. Einer freundlichen Privatmittheilung verdanken wir einige Notizen darüber, deren Richtigkeit wir verbürgen können: Der Fürst v. Oettingen-Wallerstein, der einer der thätigsten Verwaltungs-Chefs war, hatte sich mit Gabelsberger in solchen Rapport gesetzt, daß er selbst fast gar nicht mehr schrieb, ungeachtet er persönlich mehr ausarbeitete, als alle seine Referenten zusammen, und er oft an einem Tage mehr Sachen erledigte, als mancher seiner Vorgänger in einer ganzen Woche. G. schrieb Alles stenographisch eben so rasch hin, wie es der Fürst ausgesprochen, wonächst er, während der Letztere beim Könige war, Audienzen ertheilte, Sitzungen hielt u. s. w., das Aufgezeichnete einem anderen, der es in Currentschrift übertrug, diktirte. G. konnte sogar, wenn er einige seiner stenographirten Täfelchen gleichzeitig vor sich hatte, mehreren Schreibern zugleich die verschiedensten Sachen diktiren. War es ein Cirkular an die Behörden, so ließ er es gleich mit lithographischer Ueberdruck-Dinte schreiben, und binnen einer Stunde, nachdem es der Minister diktirt hatte, war dann das Ganze schon gedruckt und durch die Posten versandt. Nach einiger Zeit kamen der Minister und der Stenograph auf die Idee, während des Fahrens zu arbeiten. Der Erstere wohnte nämlich nicht in der Stadt, sondern auf seinem $2\frac{1}{2}$ Meilen von München entfernten Gute Leutstetten, wohin er täglich eine Fahrt von $1\frac{3}{4}$ Stunden zu machen hatte, welche Zeit er nicht unbenutzt zur Arbeit lassen wollte. Der Versuch hatte anfangs seine Schwierigkeiten, aber bald stenographirte G. fahrend eben so rasch als im Zimmer, so daß der Fürst auf mancher Hin- oder Herfahrt sechs bis sieben Bogen zu diktiren vermochte. Ja, einmal traf es sich, daß es während des Diktirens auf der Fahrt dunkel und völlig Nacht wurde, und bei dieser Gelegenheit entdeckte G., daß er seine stenographischen Zeichen auch ohne Licht vollkommen dechiffrirbar niederzuschreiben im Stande sei. Er konnte das im Finstern Aufgezeichnete stets vollständig benützen, was, wie uns scheint, ein recht schlagender Beweis ist, wie praktisch das System der von Gabelsberger erfundenen, rundlichen Schrift sei, die beim Aufzeichnen einer weit geringeren Sorgfalt als andere Schriftarten bedarf, um leserlich zu bleiben.

(Mag. f. d. Lit. d. Ausl.)

— In dem eine halbe Stunde von Mainz entfernt liegenden Orte Weisenau hat sich vor einigen Tagen folgender köstliche Schwank ereignet, welcher zu einer Posse keinen üblen Stoff abgeben dürfte. Ein Maler, Herr L . . ., welcher in genanntem Orte, ganz oben auf dem Berge, einen schönen Garten besitzt, in dessen Mitte sich ein Landhaus befindet, hatte des Abends eine kleine Gesellschaft aus Mainz mit dahin genommen, um bei dem beginnenden Frühjahre einige Stunden auf dem Lande angenehm zuzubringen. Die Gesellschaft mochte sich seit etwa einer Viertelstunde entfernt haben, und Herr L., welcher indessen alles wieder in Ordnung gebracht und sein Haus verschlossen hatte, war gerade im Begriffe, durch den Garten heraus zu gehen, als er im Dunkel drei Männer wahrnahm, welche sich bereits in dem geöffneten Garten befanden, und nach dem Hause zu schlichen. Schnell entschlossen, eilt Herr L. rasch nach seiner Hausthüre, öffnet dieselbe, und steigt die nach der obern Etage führende Treppe hinauf, wo er sich mit einem tüchtigen Prügel versieht, und an den obern Stufen der Treppe sich bereit stellt. Die drei schon bemerkten Männer schlichen langsam nach, öffnen leise die Thüre, und schleichen behutsam die Treppe hinauf, wo sie aber zu ihrem großen Erstaunen von dem sie erwartenden Herrn L. mit furchtbaren, Schlag auf Schlag auf einander folgenden Hieben begrüßt werden. Während des nun folgenden Handgemenges schreien die drei Männer mit wahren Stentorstimmen nach dem Bürgermeister, worüber sich Herr L. nicht wenig wunderte, da es doch sonst keine Gewohnheit der Diebe zu sein pflegt, bei ihren philantropischen Bestrebungen die Hülfe eines Bürgermeisters in Anspruch zu nehmen, und jetzt erst fragte er seine Angreifer, was man denn eigentlich von ihm wolle; indessen war der Bürgermeister mit mehreren Bauern und in Begleitung einer Laterne herbeigekommen, wo sich nun die tragikomische Begebenheit bald aufklärte. Da im Laufe des Winters in Weisenau mehrere verwegene Diebstähle zur Ausführung gekommen waren, machte der Bürgermeister gewöhnlich des Abends, von drei Schaarwächtern mit Säbeln begleitet, die Runde, theils um die Diebe zu verscheuchen, theils um solche wo möglich einzufangen. Gerade in dem Augenblicke, als Herr L. seinen Garten hatte verlassen wollen, war die Runde an seiner Besitzung angelangt; man hörte Geräusch, bemerkte im Garten einen Mann, der sich im Dunkeln bewegte, und schloß daraus, daß man endlich den Dieben auf die Spur gekommen sei: Herr L. dagegen, welcher ebenfalls so manches von den begangenen Diebstählen gehört hatte, nahm die Schaarwächter für Spitzbuben, und schlug tüchtig darauf los. Als man sich nun beim Scheine der Laterne gegenseitig erkannt und höflichst entschuldigt hatte, gingen beide Theile friedlich auseinander, werden aber wohl noch lange an diesen verhängnißvollen Abend denken, da sowohl der muthige Herr L., als auch ganz besonders die drei Schaarwächter fürchterlich durchgeprügelt wurden. Am meisten dürften die Diebe selbst über diese Begebenheit lachen, da die ihnen von beiden Seiten zugedachten Prügel auf diese Weise Anderen zu Theil geworden sind.

Verlag und Druck von Graß, Barth u. Comp.

Redaktion: E. v. Baerst und H. Barth.

Bekanntmachung.

In Verfolge der vom 1. d. M. ab auf der oberschlesischen und Wilhelms-Eisenbahn zur Ausführung gekommenen veränderten Fahrpläne, sind im Laufe der Posten folgende Veränderungen eingetreten:

Es ist abzufertigen:

1) die Ohlau-Neisser Personenpost:
aus Ohlau $9\frac{1}{2}$ Uhr früh und $7\frac{1}{2}$ Uhr Abends nach Ankunft des 1sten und 3ten Dampfwagenzuges von Breslau,
aus Neisse um 3 Uhr früh und 1 Uhr Nachmittags zum Anschlusse an den 2ten und 3ten Dampfwagenzug nach Breslau;

2) die Brieg-Neisser Personenpost:
aus Brieg um $2\frac{1}{2}$ Uhr Nachmittags nach Ankunft des 2ten Dampfwagenzuges von Breslau,
aus Neisse um $6\frac{1}{2}$ Uhr früh zum Anschlusse an den 1sten Dampfwagenzug nach Breslau;

3) die Brieg-Namslauer Personenpost:
aus Brieg um $2\frac{1}{2}$ Uhr Nachmittags nach Ankunft des 2ten Dampfwagenzuges von Breslau,
aus Namslau um 7 Uhr früh zum Anschlusse an den 1sten Dampfwagenzug nach Breslau;

4) die Bernstadt-Fürsten-Ellguther Botenpost:
aus Bernstadt um 6 Uhr früh zum Anschlusse an die Post ad 3,
aus Ellguth um $5\frac{1}{2}$ Uhr Nachmittags;

5) die Brieg-Karlsruher Personenpost:
aus Brieg um $2\frac{1}{2}$ Uhr Nachmittags,
aus Karlsruh um 7 Uhr früh zur Verbindung mit dem Mittagszuge nach und von Breslau;

6) die Schurgast-Löwener Kariolpost:
aus Löwen um $10\frac{1}{2}$ Uhr früh und $8\frac{1}{2}$ Uhr Abends,
aus Schurgast um 7 Uhr früh und 5 Uhr Abends zur Verbindung mit den Früh- und Abend-Zügen nach und von Breslau;

7) die Löwen-Michelauer Botenpost:
aus Löwen um $10\frac{1}{2}$ Uhr früh,
aus Michelau um 4 Uhr Nachmittags zur Verbindung mit dem 1sten und letzten Dampfwagenzuge;

8) die Löwen-Falkenberger Kariolpost:
aus Löwen wie bisher,
aus Falkenberg um $5\frac{1}{2}$ Uhr früh zum Anschlusse an den 3ten Zug nach Breslau;

9) die Oppeln-Karlsruher Personenpost:
aus Oppeln um 1 Uhr Nachmittags nach Ankunft des 1sten Zuges von Myslowitz und Breslau,
aus Karlsruh um 10 Uhr früh zum Anschlusse an den 2ten Zug nach Breslau u. Myslowitz;

10) die Oppeln-Lublinitzer Personenpost:
aus Oppeln um 4 Uhr Nachmittags nach Ankunft des 2ten Zuges von Breslau,
aus Lublinitz um $1\frac{1}{2}$ Uhr früh zum Anschlusse in Oppeln an den 1sten Zug nach Breslau;

11) die Oppeln-Neustädter- und

12) die Oppeln-Neisser Personenposten:
aus Oppeln um 12 Uhr Mittags nach Ankunft des 1sten Zuges von Breslau,
aus Neustadt und resp. Neisse bleibt der Abgang unverändert;

13) die Neisse-Ehrzelitzer Kariolpost:
aus Ehrzelitz um $4\frac{3}{4}$ Uhr Nachmittags nach Ankunft der Post von Oppeln;
der Abgang von Neisse bleibt unverändert;

14) die Gogolin-Leobschützer Personenpost und

15) die Gogolin-Gr.-Strehlitzer Kariolpost:
aus Gogolin um $12\frac{1}{4}$ Uhr Mittags nach Ankunft der 1sten Züge von Breslau und Myslowitz;
der Abgang von Leobschütz und resp. Gr. Strehlitz bleibt unverändert;

16) die Kosel-Neisser Personenpost:
aus Kosel um 12 Uhr Mittags, nach dem Eintreffen des 1sten Zuges von Myslowitz,
aus Neisse um 6 Uhr früh zum Anschlusse in Kosel an den 2ten Dampfwagenzug von Breslau;

17) die Kandrzin-Gnadenfelder und

18) die Kandrzin-Leschnitzer Kariolposten:
aus Kosel um $1\frac{1}{2}$ Uhr Nachmittags, nach dem Eintreffen der 1sten Züge von Breslau und Myslowitz,
aus Gnadenfeld und Leschnitz um 7 Uhr und resp. 8 Uhr früh zum Anschlusse an den 1sten Zug nach Breslau und Myslowitz;

19) die Kandrzin-Koseler Kariolpost:
aus Kosel um $5\frac{1}{2}$ Uhr früh und $11\frac{1}{2}$ Uhr Vormittags zum Anschlusse an die Mittagszüge nach Oderberg und Myslowitz,
aus Kandrzin um $6\frac{1}{2}$ Uhr früh und $4\frac{1}{2}$ Uhr Nachmittags nach Ankunft der Züge von Ratibor und Breslau;

20) die Ujest-Rudzinitzer Kariolpost:
aus Ujest um 4 Uhr früh, 12 Uhr Mittags u. $3\frac{1}{2}$ Uhr Nachmittags,
aus Rudzinitz um $10\frac{1}{2}$ Uhr Vormittags, 4 Uhr Nachmittags und $5\frac{1}{4}$ Uhr Abends zur Verbindung mit den Dampfwagenzügen;

21) die Gleiwitz-Tarnowitzer Personenpost:
aus Gleiwitz $10\frac{1}{2}$ Uhr früh und 3 Uhr Nachmittags,
aus Tarnowitz um 6 Uhr früh und um 10 Uhr Vormittags zum Anschlusse an die Züge nach Breslau und nach Myslowitz;

22) die Krakau-Gleiwitzer Personenpost:
aus Gleiwitz um $3\frac{1}{2}$ Uhr Nachmittags und $7\frac{1}{2}$ Uhr Abends,
aus Krakau um 4 Uhr Nachmittags und 1 Uhr Nachts zum Anschluß an die Dampfwagenzüge nach und von Breslau;

23) die Gleiwitz-Rybnicker Personenpost:
aus Gleiwitz um 3 Uhr Nachmittags nach dem Eintreffen des 1sten Zuges aus Breslau,
aus Rybnick um 5 Uhr früh zum Anschlusse an den 1sten Zug nach Breslau;

24) die Tarnowitz-Schwientochlowitzer Personenpost:
aus Tarnowitz um 7 Uhr früh, aus Schwientochlowitz um 7 Uhr Abends zur Verbindung mit den Zügen nach und von Myslowitz;

25) die Beuthen-Schwientochlowitzer Personenpost:
aus Schwientochlowitz unmittelbar nach dem Eintreffen eines jeden Zuges von Breslau,
aus Beuthen zum Anschlusse an jeden Zug nach Breslau, um 7 Uhr früh, $11\frac{1}{2}$ Uhr Vormittags und $4\frac{1}{2}$ Uhr Nachmittags;

26) die Myslowitz-Neuberuner Kariolpost:
aus Myslowitz um 5 Uhr Nachmittags nach Ankunft des 1sten Dampfwagenzuges von Breslau,
aus Neuberun um 4 Uhr früh zum Anschlusse an den 1sten Zug nach Breslau;

27) die Nicolai-Plesser Personenpost:
aus Nicolai $\frac{1}{2}$ Stunde nach Durchgang der 1sten Post nach Krakau, also pptr. $6\frac{1}{2}$ Uhr Abends,
aus Pleß um 7 Uhr früh zum Anschlusse an die Krakau-Gleiwitzer Personenpost um 11 Uhr Vormittags;

28) die Ratibor-Hultschiner Personenpost wird aufgehoben, um statt dessen eine täglich zweispännige viersitzige Personenpost zwischen Hultschin und dem Bahnhofe Oderberg mit folgendem Gange einzurichten:
aus Hultschin $6\frac{1}{2}$ Uhr früh,
in Oderberg $7\frac{3}{4}$ Uhr früh zum Anschlusse an den 1sten Dampfwagenzug nach Breslau,
aus Oderberg 6 Uhr 45 Min. Abends nach Ankunft des Dampfwagenzuges von Breslau
in Hultschin um 8 Uhr Abends.

Hiervon wird das Publikum in Kenntniß gesetzt.

Breslau, den 4. Mai 1847.

Ober-Post-Amt.

(Eingesandt.)

⟶ **Schweidnitz**, 2. Mai. Wenn auch zur Linderung der Noth in hiesiger Gegend schon recht viel geschah und wo möglich fort geschieht, so ist doch nicht zu erkennen, wie die große Zahl der arbeitslosen Gebirgsbewohner sich durchfristen soll, da Arbeit dem Armen allein nur seine Nahrung sichert. Fast durchgehends stocken Gewerbe, Bauten und Unternehmungen jeder Art und es gebührt dem Einzelnen ein allgemeiner Dank, welcher in der Gegenwart auf irgend eine Weise menschliche Arbeitskräfte benutzt. Zu einem solchen Dank wird sich der hiesige Aktien-Verein der Schweidnitz-Waldenburger rothe Höhe-Straße die Bewohner der Gegend verpflichten, wenn derselbe, wie in der letzten Generalversammlung beschlossen worden, eine theilweise Neuschüttung der Straße vornimmt, da ein solches Unternehmen durch längere Zeit eine bedeutende Menge Arbeiter ernährt, die andernfalls gleich den Arbeitsunfähigen der Gegend zur Last werden müßten.

Für die Abgebrannten zu Raudten hat die Expedition der Breslauer Zeitung noch nachträglich dankbar erhalten: von Hrn. Regierungs-Sekretär Holzhey 1 Rthlr. und von einigen armen Kindern 13 Sgr.

Mit fünf Beilagen

Erste Beilage zu № 103 der Breslauer Zeitung.

Mittwoch den 5. Mai 1847.

Bei **Otto Wigand**, Verlagsbuchhändler in Leipzig, erscheint und ist durch jede Buchhandlung zu beziehen:

Wigand's Conversations-Lexikon.

Für alle Stände. — Von einer Gesellschaft deutscher Gelehrten bearbeitet.

Vollständig in 12 Bänden gr. 8. — Jeder Band in 12 Heften (60 Bogen). — Jedes Heft 5 Bogen in Umschlag geh. 2½ Sgr. Vorräthig bei **Graß, Barth** und **Comp.** in **Breslau** und **Oppeln**, in **Brieg** bei **Ziegler**.

Hiermit die ergebene Anzeige, daß durch den Verkauf des unter der Firma **Dehmel u. Comp.**, Karlsstraße Nr. 38 in Breslau bestandene Material- und Seifen-Geschäft, die **Niederlage** meiner **Licht- und Seifen-Fabrikate** aufhört. Wem ich den Verkauf für meine Rechnung übergeben werde, behalte ich mir noch vor, später zu veröffentlichen und bemerke, daß ich für die Folge alle Waschseifen mit Stempel „Quaritzer Seifen-Fabrik" versehen werde. Quaritz, im Monat Mai 1847.

Heinrich Dehmel,
Hof-Lieferant Ihrer Majestät der Königin von Preußen.

Theater-Repertoire.

Mittwoch, **zum Benefiz für Hrn. Kahle**, zum ersten Male: **„Die Hochländerin."** Romantische Oper mit Tanz in drei Akten von Bernd von Guseck, Musik von Konradin Kreutzer. — Personen: Alamor Mac Ronald, Häuptling eines hochländischen Clans, Hr. Prawit. Adelma, seine Enkelin, Mad. Küchenmeister. Fergus Mac Dougal, Häuptling eines andern Stammes, Hr. Rieger. Graf Lionel von Mar, Bannerherr des Königs von England, Hr. Kahle. Ein Hochländer, Hr. Gregor. Hochländische Greise, Krieger und Frauen. Soldaten. **(Die Textbücher sind an den Eingängen für 4 Sgr. zu haben.)**

Donnerstag: **„Vor hundert Jahren."** Komisches Sittengemälde in 4 Akten von Dr. Raupach. Zum Schluß: **„Nummer 777."** Posse in einem Aufzuge von C. Lebrun.

Verlobungs-Anzeige.

Die heut vollzogene Verlobung unserer Tochter Amalie mit dem Buchhändler Herrn Richter von hier, zeigen wir Verwandten und Freunden hiermit ergebenst an.

Groß-Strehlitz, den 2. Mai 1847.

W. Herzfeld und Frau.

Als Verlobte empfehlen sich:
Amalie Herzfeld.
J. W. Richter.

Verbindungs-Anzeige.
(Statt besonderer Meldung.)

Hugo Schwarz, O.-L.-Ger.-Assessor und Fürstenthums-Gerichts-Rath in Trachenberg.
Agnes Schwarz, geb. Brier.
Breslau, 4. Mai 1847.

Entbindungs-Anzeige.

Gestern wurde meine Frau Leontine, geb. Matthias, von einem Mädchen entbunden.

Breslau, den 2. Mai 1847.

Julius Menzel.

Entbindungs-Anzeige.
(Statt besonderer Meldung.)

Die glückliche Entbindung meiner Frau von einem gesunden Knaben, beehre ich mich, meinen Freunden hiermit ergebenst anzuzeigen.

Breslau, den 4. Mai 1847.

G. B. Strenz.

Entbindungs-Anzeige.
(Statt jeder besonderen Meldung.)

Die heute Abend 6½ Uhr erfolgte glückliche Entbindung meiner lieben Frau Alwine geb. Nißle, von einem muntern Knaben, beehre ich mich, hiermit ergebenst anzuzeigen.

Breslau, den 3. Mai 1847.

Carl August Dreher.

Todes-Anzeige.

Das am 2. Mai erfolgte Ableben unsers Vaters, des Getreidemaklers M. B. Treuenfels, in seinem 79sten Lebensjahre, zeigen wir Freunden und Verwandten hierdurch, um stille Theilnahme bittend, ergebenst an.

Die Hinterbliebenen.

Todes-Anzeige.

Heute früh halb 9 Uhr starb nach langen Leiden an der Brustwassersucht unser theurer Gatte, Vater, Großvater, Bruder und Schwiegervater, der Kaufmann Lippmann Löwenstein, in einem Alter von 59 Jahren. Dieses zeigen Verwandten und Freunden, statt besonderer Meldung, in tiefer Trauer an

die Hinterbliebenen.

Breslau, den 4. Mai 1847.

Todes-Anzeige.

Am 1. Mai d. J. entschlief nach langem, schweren Leiden meine geliebte Frau Bertha, geb. Forni, im 53sten Lebensjahre zu einem besseren Dasein. Entfernten Verwandten und Freunden, die ich meinen Schmerz durch stille Theilnahme zu ehren bitte, diese Anzeige statt jeder besonderen Meldung.

Ratibor, den 3. Mai 1847.

v. König,
Oberst-Lieutenant a. D.

Todes-Anzeige.
(Verspätet.)

Den 2. d. M. entschlief zu einem bessern Leben meine innigst geliebte Tochter Eleonore Josephine Gertrud, in ihrem noch nicht vollendeten vierzehnten Lebensjahre. Dies zeige ich fernen Freunden und Bekannten, mit der Bitte um stille Theilnahme, ganz ergebenst an.

Trachenberg, den 2. Mai 1847.

v. Rosenberg,
Kanzler und königl. Kreis-Justizrath.

Die **Sing-Akademie** kann den Zutritt zu ihren Proben nur den dazu Berechtigten gestatten. Jeder andere Besuch wird ergebenst verbeten.

☞ Zu verkaufen für 4000 Rthlr. billig und annehmbar: ein laudemialfreies Freigut in Oberschlesien, mit gutem Acker, Wiesen und Wald, Viehbeständen, gutem Wohnhaus, dergl. Wirthschaftsgebäuden, Garten ꝛc., mit 2000 Rtl. Anzahlung.

Tralles, Schuhbrücke Nr. 66.

Naturwissenschaftliche Versammlung.

Mittwoch den 5. Mai, Abends 6 Uhr, wird Herr Dr. Marbach über die neuen Entdeckungen Faradays einen Vortrag halten und denselben durch Experimente erläutern.

An B. M. C.
Erwiederung auf das Schreiben: Ja.

An P.

Dein herrlicher Brief hat mir eine unbeschreibliche Freude gemacht. Wann kommst du auf den Berg?

Ich bitte um Gratulation.

M. G. S.

Danksagung.

Der Gutsbesitzer Hr. Emanuel Pringsheim zu Oppeln hat einem längst gefühlten Bedürfnisse in unserer Gemeinde abgeholfen. Derselbe hat an Stelle der mangelhaft gewesenen Umfriedung unseres Friedhofes, auf welchem die Ueberreste seiner in unserer Gemeinde stets hochgeachtet gewesenen Eltern ruhen, eine schöne massive Umzäunung mit dem sehr beträchtlichen Kostenaufwande von 1400 Rthl. aufgeführt und außerdem der Gemeinde einen Fond von 400 Rthl. zur immerwährenden Instandhaltung überwiesen.

Diese wohlthätige und fromme Handlung des Herrn Emanuel Pringsheim hiermit öffentlich auszusprechen, können wir nicht unterlassen und sagen wir demselben in unserm und der ganzen Gemeinde Namen den innigsten Dank.

Bernstadt, den 3. Mai 1847.

Der Vorstand und die Deputirten der israel. Gemeinde.

Folgende nicht zu bestellende Stadtbriefe:
1. Herrn Sprachlehrer Ollendorf.
2. „ Lehrer Romann.
3. „ Gutsbesitzer Schirmer.
4. „ Kommerzienrath Biebrach.
5. Fräulein Dorothea Lobethal.
6. Herrn Seilermeister Kochler.
7. Frau Reinhard in Ottwitz.
8. „ Hanul.
9. Herrn Gustav Weber.
10. „ Brauer Wiedemann.
11. „ Brauer Keil.
12. „ C. Duttge.
13. „ Rittergutsbesitzer Tschierschky.
14. „ Siegfried Tobias

können zurückgefordert werden.

Breslau, den 3. Mai 1847.

Stadt-Post-Expedition.

In Leppersdorf bei Landeshut ist unter billigen Bedingungen zu verkaufen: eine ländliche Besitzung, bestehend aus einem massiven Wohnhause mit 11 Zimmern, 2 Küchen, Keller, Speisegewölbe, aus einem massiven Schuppen, großen Garten, circa 2 Morgen Wiese. Von der Stadt nur 5 Minuten entfernt, die Aussicht auf das Gebirge, die Schneekoppe und zugleich auf das Boberthal darbietend, würde diese Besitzung Jedem anzuempfehlen sein, welcher den Aufenthalt auf dem Lande dem der Stadt vorzieht, dabei aber den geselligen Verkehr mit letzterer zu verbinden wünscht. Naheres ertheilt der

Kaufmann **G. Dorn** in Landeshut.

5000 Rthlr. werden gesucht gegen jura cessa. Das Kapital haftet auf einen hiesigen nahe am Ringe belegenen Grundstücke, welches in der Feuer-Societät mit 36,000 Rtl. versichert und für 75,000 Rtl. gekauft worden ist. Die abzutretende Hypothek per 5000 Rtl., zinsbar mit 5 Prozent, geht mit 36,000 Rtl. aus. — Der Hypothekenschein kann eingesehen werden: Nikolaistraße Nr. 34 eine Treppe.

Beabsichtigter Tausch.

Der Besitzer einiger Rittergüter beabsichtigt, eines derselben gegen ein zu Breslau in der Vorstadt gelegenes Haus, wo möglich mit Stall und Remise, zu vertauschen. Gegenstand des Tausches ist ein Areal von 500, 700, 1200 auch 2000 Morgen. Der Unterzeichnete ist zur Leitung des Geschäfts beauftragt und zum Nachweise gern bereit.

F. A. Lange, Friedr. Wilh.-Staße 66 zu Breslau.

Berichtigung.

In unserer in der dritten Beilage zu Nr. 95 dieser Zeitung vom 24. d. M. enthaltenen Bekanntmachung vom 1. d. M. ist Pag. 892 in der dritten Colonne von oben

a) die Amort.-Nr. des Pfandbriefes	Sarbinowo	821	statt	822
b) „ „ „	Wszołow	2117	„	2111
c) „ „ „	Wierzenica	2434	„	2437
d) „ „ „	Wolaczewujewska	99	„	993
e) „ „ „	Węgry II.	2523	„	2524

irrthümlich abgedruckt, welche Fehler hiermit rectificirt werden.

Posen, den 30. April 1847. General-Landschafts-Direction.

Alliance rurale.

Hagel-Versicherungs-Gesellschaft

in Paris.

Concessionirt durch das königliche Ministerium des Innern unterm 30. März 1847 für das Königreich Preußen.

Feste Prämie ohne Nachzahlung.

Die Gesellschaft hat in Köln für die Rheinprovinz und in Berlin für die übrigen Provinzen des Reiches Direktionen eingerichtet, woselbst sie wegen aller gegen sie von den Interessenten zu erhebenden Klagen belangt werden kann, und nach preußischen Gesetzen Recht nimmt.

Die Direktion in Berlin hat uns die Hauptagentur für Schlesien übertragen, und uns ermächtigt, Versicherungen gegen Hagelschäden abzuschließen. Das Statut der Gesellschaft und die Antragsbogen werden in unserem Comtoir verabreicht, auch sind wir zu näherer Auskunft gern bereit.

Die Prämien sind so billig gestellt, daß sie mit jeder andern Gesellschaft concurriren. Besondere Vortheile bietet die Alliance rurale ihren Interessenten dadurch, daß:

1) Diejenigen Theilnehmer, welche der Gesellschaft auf fünf Jahre beitreten, nach Ablauf dieser Frist an dem zurückgelegten Gewinn betheiligt sind;
2) keine Hagelschaden-Liquidation zurückgewiesen werden kann, wenn der Versicherte wirklich Verlust erlitten, während manche andere Gesellschaft den Schaden bis zu $1/12$ des versicherten Betrages nicht vergütet;
3) außer Getreide, Kartoffeln, Oelfrüchten u. dgl. auch alle Handels- und Garten-Gewächse, Fruchtbäume, Orangerien ꝛc. zur Versicherung angenommen werden.

Breslau, im Mai 1847.

Berger und Becker, Albrechtsstr. Nr. 14.

In Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 13. d. Mts. werden wir nun Behufs Einholung der neuen Coupons zu polnischen Pfandbriefen in diesen Tagen nach Warschau reisen, weshalb wir um baldgefällige Einlieferung der uns noch zugesagten Pfandbriefe bitten.

Breslau, 4. Mai 1847.

L. Bambergs Wwe. u. Söhne, Ring 7.

Die Besorgung der neuen Coupons zu den polnischen Pfandbriefen übernehmen gegen billige Provision:

Gebr. Guttentag.

Die Besorgung der Einzahlung auf

Köln-Mindener Eisenbahn-Aktien

besorgt gegen billige Provision:

Adolph Goldschmidt.

Oberschlesische Steinkohlen,

aus den anerkannt besten Gruben, werden, die Tonne à 28 Sgr., der Scheffel à 7 Sgr. und das Viertel à 2 Sgr., bei Abnahme von 10 Tonnen billiger verkauft. Bei größeren Quantitäten werden noch vortheilhaftere Bedingungen bewilligt. Für gutes Maß wird jederzeit garantirt, worauf noch besonders aufmerksam gemacht wird.

Die Niederlage auf dem Oberschlesischen Bahnhofe zu Breslau bei der Einfahrt rechts die zweite Bude.

Prey'sches Wollwasch-Pulver

in frischer Waare, à 16 Rtl. per Centner, so wie Wollvermehrungs-Arkanum, à 15 Sgr. per Dosis offeriren zur gefälligen Abnahme

Karl Grundmann Successores, **Ohlauerstraße 82.**

Literarische Anzeigen
der Buchhandlung Josef Max und Komp. in Breslau.

In unserm Verlage ist so eben erschienen und in der Buchhandlung Josef Max u. Komp. in Breslau zu haben:

Geschichte der französischen Revolution bis auf die Stiftung der Republik.

Von F. C. Dahlmann.

Zweite durchgesehene Auflage.

Mit dem Bildnisse Mirabeau's.

In engl. Einband. 2 Rthlr. 7½ Sgr.

Leipzig, April 1847. **Weidmann**'sche Buchhandlung.

So eben ist bei uns erschienen und in allen Buchhandlungen zu haben, in Breslau in der Buchhandlung Josef Max und Komp.:

Lehrbuch der Religionsgeschichte und Mythologie

der vorzüglichsten Völker des Alterthums.

Für Lehrer, Studirende und die obersten Klassen der Gymnasien verfaßt von Dr. K. Eckermann.

Dritter Band. Zweite Abtheilung.

Die Kelten.

gr. 8. geh. Preis 1 Rthl. 10 Sgr.

Halle, April 1847. C. A. Schwetschke und Sohn.

Bei Adolph Krabbe in Stuttgart ist so eben erschienen **vom Verfasser des Soldatenlebens im Frieden** und zu haben bei Max und Komp. in Breslau:

Humoristische Erzählungen

von F. W. Hackländer.

12 Bogen. Elegant geheftet. 10 Sgr.

Bei J. C. Mäcken Sohn in Reutlingen ist erschienen und in allen Buchhandlungen zu haben, in Breslau in der Buchhandlung Josef Max und Komp.:

Friedrich, Dr. G., Die Mutter am Krankenbette ihres Kindes, oder Leitfaden zum Erkennen und Behandeln der ersten Kinderkrankheiten, mit besonderer Rücksicht auf die Diätetik. Für sorgsame Mütter dargestellt. 8. 10 Bogen. 15 Sgr.

— — Das krankhafte und schwere Zahnen der Kinder und seine Heilmittel, nebst erläuternden Krankheitsgeschichten. Ein Handbüchlein für Mütter. 8. 9½ Bog. 12½ Sgr.

In der Buchhandlung Josef Max und Komp. in Breslau ist aus dem Verlage von Basse in Quedlinburg zu haben:

Probates Universal-Hausmittel bei allen äußern Verletzungen.

Der Selbstarzt bei äußern Verletzungen

und Entzündungen aller Art. Oder: Das Geheimniß, durch Franzbranntwein und Salz alle Verwundungen, Lähmungen, offene Wunden, Brand, Krebsschäden, Zahnweh, Kolik, Rose, sowie überhaupt alle äußern und innern Entzündungen ohne Hülfe des Arztes zu heilen. Ein unentbehrliches Handbüchlein für Jedermann. Herausgegeben von dem Entdecker des Mittels **William Lee.** Aus dem Englischen. 8. Geheftet. Preis 10 Sgr.

Die höchst wichtige und wohlthätige Entdeckung des Engländers W. Lee, alle äußern Verletzungen und Entzündungen aller Art, sowie selbst innere Leiden, auf sehr einfache und schnelle Weise durch Franzbranntwein und Salz gründlich zu heilen, hat sich bereits überall durch vielfache Erfahrungen bewährt; weshalb diese Schrift in keinem Haushalte fehlen sollte.

Guitarre-Schule.

Oder leichtfassliche Anweisung zum Guitarrespiel für alle Diejenigen, welche ohne Beihülfe eines Lehrers dasselbe erlernen wollen. Nebst instructiven Uebungsstücken. (Mit Abbildung des Griffbrettes einer Guitarre.) Von **J. E. Häuser.** 15 Sgr.

Mit Hülfe dieser Anweisung vermag ein Jeder es binnen kurzem so weit zu bringen, die gewöhnlich vorkommenden Gesellschaftslieder begleiten zu können. — Das zweite und dritte Heft kosten à 10 Sgr.

Bei Josef Max und Komp. in Breslau, Schweidnitz bei Heege, — Liegnitz bei Reißner, — Sorau u. Bunzlau bei Julien (und in allen Buchhandlungen) ist zu haben: Wichtigen Inhalts ist die für Jedermann höchst belehrende Schrift, wovon in kurzer Zeit 6000 Exemplare abgesetzt wurden.

Vom Wiedersehen nach dem Tode

und dem wahren christlichen Glauben, — vom Dasein und der Liebe Gottes, — vom großen Jenseits und der Unsterblichkeit der menschlichen Seele. Herausgegeben vom Dr. Heinichen. 6te verb. Aufl. Preis 10 Sgr.

Jeder will gern wissen, was im Jenseits zu erwarten ist; diese Schrift giebt darüber treffliche Aufschlüsse und zeigt den Weg zum gottseligen Leben.

☞ **R. W. Torofsky,**

gründlicher Unterricht zum Illuminiren

aller Zeichnungen, Lithographien, Stahl- und Kupferstiche; nebst hierzu nöthigen Farbenmischungen, Geräthschaften und Kunstgriffen. In 28 Anweisungen auf's deutlichste beschrieben. Preis 7½ Sgr.

Verlag der Ernst'schen Buchhandlung in Quedlinburg.

Auch in Neisse und Frankenstein bei Hennings, — in Görlitz bei Köhler, — in Brieg bei Ziegler vorräthig.

Zur gütigen Beachtung

empfiehlt die neu eröffnete Siegellack-Fabrik von **C. Fröhlich sen., Karlsstraße Nr. 5,** ihre Fabrikate in Siegellack, Oblaten, bester schwarzer und vorzüglich hellrother Dinte, sowie Schreibmaterialien und alle Arten Zündwaaren zu möglich billigsten Preisen.

Schlesischer Verein für Pferderennen ꝛc.

Die Rennen werden am 31. Mai und 1. Juni stattfinden. Anmeldungen zu den Rennen müssen bis zum 24. Mai Abend bei dem General-Sekretär des Vereins, Herrn Graf Wengersky abgegeben sein. Die Anmeldungen zum Rennen mit Hindernissen, bis zum 10. Mai. Bis jetzt finden statt: 1) das Rennen um das silberne Pferd des Pr. Carl Königl. Hoheit. 2) das Rennen um den Herren- und Fürsten-Preis (elf Pferde). 3) Das Rennen der dreijährigen Pferde, die im Mutter-Leibe 1843 aus England gekommen (18 Pferde). 4) Zucht-Rennen um den Staats-Preis von 300 Rtlr. (10 Pferde). 5) Rennen, dreijährige Pferde, um den Staats-Preis von 800 Rtlr. 6) Rennen, älterer Pferde, um den Staats-Preis von 500 Rtlr. 7) Rennen mit Hindernissen um den Staats-Preis von 300 Rtlr. 8) Rennen um den Jokey-Club-Preis von 40 Ld'or. 9) Proposition des Graf Henckel (6 Pferde). 10) Proposition des Lt. Graf Schmettow, Offiziere reiten. 11) Matsch zwischen Graf Henckel und Graf Gaschin. 12) Produktion von Landwehr-Cavalerie-Pferden.

Aktien sind bis 30. Mai Abend täglich im Büreau des General-Sekretärs, Klosterstraße Nr. 1 a links par terre zu haben.

Die geehrten Herren Distrikts-Bevollmächtigten werden ersucht, bis zum 20sten gefälligst ihre Berichte und Gelder für abgesetzte Aktien einzuschicken, später remittirte Aktien werden nicht angenommen. Das Programm der Renn-Tage ist vom 29. Mai früh im Büreau zu haben.

Der Vorstand des Vereins.

Surtouts du prince de Joinville et surtouts du prince d'Aumale.

Fester Preis 7½ Rthlr.

Röcke von Casimiret- und Angola-Elastique-Stoffen nach Pariser Modell auf das Eleganteste verfertigt. — Ihre Leichtigkeit beträgt 48 Loth. — Es ist kein schöneres, bequemeres Kleidungsstück für den Sommer da, das gleichzeitig für den Spätherbst wieder den vortheilhaften, modischen Zweck verbindet, daß es als Ueberziehrock zu benutzen wäre. — Der Stoff selbst ist der gelungenste, der bis jetzt da gewesen ist.

Wittwe Goldschmidts

Magazin, Ohlauerstr. 71, dicht an der Bischofstraße.

Nordsee-Bad der Insel Helgoland.

Auch in diesem Jahre wird die hiesige bekannte Seebad-Anstalt am 15. Juni eröffnet und mit dem 1. Oktober geschlossen werden. Wie in den früheren Jahren, unterhalten sichere und bequeme Dampfschiffe die Verbindung zwischen Helgoland und Hamburg (wöchentlich wenigstens dreimal), zwischen Helgoland und Bremen und zwischen Helgoland und den benachbarten Nordseebädern, worüber die Herren Schiffsrheder das Nähere zeitig bekannt machen werden. Bestellungen auf Logis ꝛc. führt die unterzeichnete Direktion aus, so wie der Badearzt, Herr Dr. von Aschen, ärztliche Auskunft auf Anfragen bereitwilligst geben wird.

Helgoland, im April 1847. **Die Direktion des Seebades.**

Von der Leipziger Messe empfingen wir:

die neuesten **Frühjahrs-Kleiderstoffe** in Balzorin, Mousseline de Laine, Battist, Jaconnet und Foulards;
französische **Umschlage-Tücher** und Double-Long-Shawls im neuen Colorit;
Pariser Braut-Roben, so wie billige gestreifte Seidenstoffe;
schwarze **Mailänder Taffete** in verschiedenen Qualitäten;
Gardinen- und Möbel-Stoffe;
Tisch- und Fuß-Teppiche.

Außerdem empfehlen wir unser Lager von **Mantillen** und **Visites** nach den elegantesten und beliebtesten Pariser Modells.

H. Rinkel u. Sohn,

Mode-Waaren-Magazin, Ring Nr. 60, Ecke der Oderstraße.

Ausverkauf.

Eine Partie schönen westpreußischen Seimhonig ist im Ganzen, so wie auch in einzelnen Gebinden sehr billig und unter dem Einkaufspreise zu verkaufen. Das Nähere zu erfahren Herrenstraße 2, par terre.

Heil- und Stärkungs-Bäder,

Zwinger-Straße Nr. 7.

Bei der jetzt beginnenden milden Frühlings-Witterung erlaube ich mir hiermit ein hochgeehrtes Publikum aufs Neue zu **recht zahlreichem Besuche** meiner **elegant und bequem** eingerichteten Bade-Anstalt ergebenst einzuladen. Die wegen des vortrefflichen Wassers ausgezeichneten Heil- und Stärkungsbäder können nicht nur zu **jeder Tageszeit** in der Anstalt selbst genommen werden, sondern werden auch auf Verlangen bereitwilligst in Begleitung eines sachverständigen Badedieners nach Hause geschickt.

Zugleich gebe ich die Versicherung, daß ich auch meinerseits bemüht sein werde, allen billigen Anforderungen der geehrten Gäste jederzeit aufs Freundlichste Genüge zu leisten.

Breslau, den 3. Mai 1847. **Auguste, verw. Petzold, geb. Grempler.**

Ein Rittergut f. 200 bis 250,000 Rtl.

in Schlesien, der Lausitz und dem deutschen Theil des Großherzogthums Posens, mit gutem Boden, Forst, und in günstiger Lage am Wasser, Chaussee oder Eisenbahn wird gesucht. Genaue Anschläge unter P. K. poste restante Berlin werden franco erbeten.

Warschau, den 24. Septbr. (6. Oktober) 1846.

General-Direktion des polnischen Landschaft-Kredit-Vereins.

In Folge eingegangener Gesuche wegen Ausstellung und Einhändigung von Duplikaten nachstehender als vernichtet oder gestohlen angegebener Pfandbriefe

vom ersten Zeitraume:

Lit.	C.	Nr.	93502	pro	1000	Floren pol.	mit	10	Zins-Coup.
=	E.	=	43118	—	200	—	—	7	—
=	E.	=	43123	—	200	—	—	7	—
=	E.	=	43125	—	200	—	—	7	—
=	E.	=	144208	—	200	—	—	4	—
=	E.	=	144369	—	200	—	—	4	—

vom zweiten Zeitraume:

Lit.		Nr.	220526	pro	5000	Floren pol.	mit	7	Zins-Coup.
=	B.	=	220582	—	5000	—	—	7	—
=	B.	=	221554	—	5000	—	—	7	—
=	B.	=	222324	—	5000	—	—	7	—
=	B.	=	222555	—	5000	—	—	7	—
=	B.	=	222651	—	5000	—	—	6	—
=	B.	=	222713	—	5000	—	—	7	—
=	B.	=	223224	—	5000	—	—	7	—
=	B.	=	277991	—	5000	—	—	7	—
=	B.	=	278025	—	5000	—	—	7	—
=	C.	=	210652	—	1000	—	—	7	—
=	C.	=	210653	—	1000	—	—	7	—
=	C.	=	210654	—	1000	—	—	7	—
=	C.	=	210655	—	1000	—	—	7	—
=	C.	=	212788	—	1000	—	—	7	—
=	C.	=	213213	—	1000	—	—	7	—
=	C.	=	213381	—	1000	—	—	7	—
=	C.	=	213406	—	1000	—	ohne		—
=	C.	=	213602	—	1000	—	mit	7	—
=	C.	=	215125	—	1000	—	—	7	—
=	C.	=	215830	—	1000	—	ohne		—
=	C	=	216314	—	1000	—	mit	7	—
=	C.	=	219595	—	1000	—	—	7	—
=	C.	=	219598	—	1000	—	—	7	—
=	C	=	226279	—	1000	—	—	7	—
=	C.	=	241540	—	1000	—	—	7	—
=	C.	=	244683	—	1000	—	—	7	—
=	C.	=	246336	—	1000	—	ohne		—
=	C.	=	246954	—	1000	—	mit	7	—
=	C.	=	260940	—	1000	—	—	7	—
=	C.	=	263597	—	1000	—	—	7	—
=	C.	=	268032	—	1000	—	ohne		—
=	C.	=	268246	—	1000	—	mit	7	—
=	C.	=	276309	—	1000	—	—	7	—
=	C.	=	276358	—	1000	—	—	7	—
=	C.	=	276905	—	1000	—	ohne		—
=	C.	=	294048	—	1000	—	ohne		—
=	D.	=	230867	—	500	—	mit	7	—
=	D.	=	231723	—	500	—	—	7	—
=	D.	=	231724	—	500	—	—	7	—
=	D.	=	231725	—	500	—	—	7	—
=	D.	=	231727	—	500	—	—	7	—
=	D.	=	231729	—	500	—	—	7	—
=	D.	=	231731	—	500	—	—	7	—
=	D.	=	231732	—	500	—	—	7	—
=	D.	=	231733	—	500	—	—	7	—
=	D.	=	231801	—	500	—	—	7	—
=	D.	=	233122	—	500	—	—	7	—
=	D.	=	233879	—	500	—	—	7	—
=	D.	=	257548	—	500	—	ohne		—
=	D.	=	269400	—	500	—	mit	7	—
=	D.	=	272279	—	500	—	ohne		—
=	D.	=	300827	—	500	—	—		—
=	E.	=	228680	—	200	—	—		—
=	E.	=	229604	—	200	—	mit	7	—
=	E.	=	229605	—	200	—	—	7	—
=	E.	=	229606	—	200	—	—	7	—
=	E.	=	229607	—	200	—	—	7	—
=	E.	=	247743	—	200	—	ohne		—

endlich an die Stelle der Zins-Coupons vom 2ten Semester 1844 zu 400 Floren pol. von den Pfandbriefen Lit. A. Nr. 189320 und 290447 — eben an die Stelle der Zins-Coup. vom 2ten Semester 1841 zu 100 Floren pol. von den Pfandbriefen Lit. B. Nr. 277228 und 285230.

fordert hiermit die General-Direktion des landschaftlichen Kredit-Vereins im Königreiche Polen in Ausführung des Artikels 124 des Gesetzes vom 1/13. Juni 1825 alle Besitzer obiger Pfandbriefe und Zins-Coupons, so wie diejenigen, welche irgend ein Besitzrecht dazu zu haben glauben, auf, sich mit demselben an die General-Direktion zu Warschau in dem Zeitraume von Einem Jahre von der gegenwärtigen Bekanntmachung in öffentlichen Blättern an gerechnet, unbedingt zu melden, als widrigens besagte Pfandbriefe mit Zins-Coupons amortisirt und die Duplikate darüber an die betreffenden Interessenten ausgeliefert werden.

Der Präsident: Wirklicher Staats-Rath (unterzeichnet) Lenski.

Für den General-Sekretär (unterzeichnet) Tscherminski.

Es wird für eine neu errichtete chemische Fabrik im Auslande ein tüchtiger, mit guten Zeugnissen über seine praktische sowohl als theoretische Sachkenntniß versehener, wo möglich unverheiratheter Chemiker als Vorsteher für jenes Etablissement gesucht, und wollen hierauf Reflektirende sich bei Herrn **Eichborn u. Comp.** hierselbst (Blücherplatz Nr. 13) melden, woselbst Näheres zu erfahren.

Ein unverheiratheter Bedienter mit den besten Zeugnissen versehen, in großen Häusern gedient, sucht ein anderweitiges Unterkommen, es sei hier oder auf dem Lande; selbiger ist auch schon mit kranken Herrschaften in Bädern und auf Reisen gewesen; kann sogleich oder zum 1. Juni antreten. Näheres hierüber ertheilt Herr Commissionär

Tralles, Schuhbrücke Nr. 66.

Briefpapier, pro Buch 3 Sgr.,
Kanzleipapier, pro Buch 2½ Sgr.,
Conceptpapier, pro Buch 1¾ Sgr.,
im Ries billiger, empfiehlt:

Robert Hübner,

Ohlauer Straße Nr. 43.

Bekanntmachung.

Die Zahl der 300 verlangten Erdarbeiter ist voll, daher keine neuen mehr angenommen werden können.

Görlitz, den 30. April 1847.

Ingenieur **G. Schulze.**

Ein Garten-Vogel-Haus

wird zu kaufen gesucht. — Adressen beliebe man bei Herrn Emanuel Hein, Ring Nr. 52 abzugeben.

Sommer-Bukskins, leinene **Beinkleider-** und **Rockzeuge, fertige Herren-Hemden** offerirt billigst:

Eduard Kionka,

Ring (grüne Röhrseite) Nr. 35.

In Cawallen bei Hundsfeld sind circa 13 Morgen Ackerland meist- und bestbietend für diesen Sommer zu verpachten. Pachtlustige werden ersucht, im Termin den 9. d. M. Nachmittag um 3 Uhr im Kretscham zu Cawallen sich einzufinden, und ihre Gebote abzugeben.

Die Bedingungen sind dort einzusehen.

Neuhoff, 3. Mai 1847.

F. Schweitzer.

---

800 Rthlr. werden auf eine ländliche Besitzung bald gewünscht. Näheres Ohlauer Straße Nr. 23 bei Herrn **Peschke.**

Das **Gras** aus dem Garten Sterngasse Nr. 6, das theilweise **jetzt** schon geschnitten werden kann, ist zu verpachten.

In Hirschberg

ist ein in der Vorstadt gelegenes massives Wohnhaus mit herrlicher Aussicht aufs Riesengebirge, enthaltend 8 heizbare Stuben nebst Balkon, Küche, Küchenstube, Speisegewölbe und sonstigem großen Beigelaß, nebst einem daran liegenden Gärtchen wegen Ortsveränderung des Besitzers billig zu verkaufen. Das Nähere zu erfragen in Breslau Albrechts-Straße Nr. 13 im Comptoir par terre.

Subhastations-Bekanntmachung.

Zum freiwilligen Verkaufe des hier in der Rosenthaler Straße Nr. 1 belegenen, den Erben des Kaufmann Johann Christian Gottlieb Wiedemann gehörigen, auf 14,976 Rthlr. 14 Sgr. 11½ Pf. geschätzten Hauses, haben wir einen Termin auf den 17. Mai d. J., früh 9 Uhr, vor dem Herrn Stadtgerichts-Rath Schmidt in unserem Parteienzimmer anberaumt. Taxe und Hypothekenschein können in der Subhastations-Registratur eingesehen werden. Als Kaufsbedingungen werden aufgestellt: 1) Der Verkauf geschieht in Pausch und Bogen, und übernimmt der Käufer die bestehenden Miethsverhältnisse, so wie die darauf haftende Verpflichtung, 10 Rthlr. jährlich an die Haus-Armen zu zahlen. 2) Die Kaufgelder sollen zur Hälfte bei der Uebergabe baar gezahlt, die andere Hälfte gegen 4 Proz. Zinsen unter dreimonatlicher Kündigung hypothekarisch eingetragen werden. 3) Die Subhastationskosten bis zum Licitations-Termine tragen die Verkäufer, die übrigen, einschließlich des Werthstempels, zahlt der Käufer ohne Anrechnung. 4) Die Uebergabe erfolgt sogleich nach eingegangener vormundschaftlicher Genehmigung; es bleibt der Käufer bis dahin an sein Gebot gebunden, und erlegt im Bietungs-Termine 2000 Rthlr. Caution.

Breslau, den 18. März 1847.

Königl. Stadtgericht. II. Abtheilung.

Steckbrief.

Der unten näher signalisirte Kaufmann David Höniger hat sich der wider ihn wegen Bankerutts einzuleitenden Kriminal-Untersuchung durch die Flucht entzogen. Wir ersuchen daher alle Civil- und Militärbehörden ergebenst, auf den 2c. Höniger zu vigiliren und ihn im Betretungsfalle sicher und gegen Erstattung der Transportkosten an uns abliefern zu lassen.

Breslau, den 29. April 1847.

Königl. Inquisitoriat.

Signalement des Höniger.

David Höniger war als Kaufmann hierorts ansässig, ist jüdischen Glaubens, circa 5 Fuß 4 Zoll groß, schmächtiger Natur, hat mit Ausnahme des nach vorn gebeugten Kopfes angeblich eine ziemlich gerade Haltung des Körpers, eine helle Stimme, ein röthliches Gesicht, eine gesunde Gesichtsfarbe, blonde Haare, blaue Augen, eine etwas gebogene Nase, gesunde Zähne, ein ovales Kinn, einen regelmäßigen Mund, eine hohe Stirn, einen kleinen blonden Backenbart und sonst keine besonderen Kennzeichen.

Die Bekleidung desselben ist unbekannt.

Proklama.

Am 8. März 1846 verstarb hierselbst ohne bekannte Erben und ohne Testament die unverehelichte Dorothea Seydel mit Hinterlassung eines Vermögens von etwa 2000 Rthl. Die Verstorbene war am 10. Septbr. 1770 in Wammelwitz geboren, wo ihr Vater damals Gerichtsscholz war. Als nächste Erben haben sich fünf Geschwister Burghardt, nämlich:

1) der Tagearbeiter Gottlieb Burghardt aus Wammen;
2) der Freigärtner Gottfried Burghardt aus Wammen;
3) der Hofegärtner Christian Burghardt aus Kreuzberg;
4) die Helene Burghardt, verehel. Todtengräber Peter aus Breslau;
5) die Rosina Elisabet Burghardt, verehl. Kutscher Geistert in Breslau

gemeldet und behauptet, mit der Erblasserin im vierten Grade verwandt zu sein. Es werden nunmehr alle Diejenigen, welche ein Erbrecht an den bezeichneten Nachlaß zu haben vermeinen, insbesondere aber die Prätendenten, welche den Geschwistern Burghardt das Erbrecht bestreiten wollen, hiermit öffentlich vorgeladen, sich innerhalb neun Monaten, spätestens aber in dem auf den

10. November 1847, Vormittags 11 Uhr,

vor dem Deputirten, Herrn Land- und Stadtgerichts-Direktor, Freiherrn v. Bömelburg, im hiesigen Gerichtslokale anstehenden Termin bei dem unterzeichneten Gericht zu melden und ihre Legitimation darzuthun, widrigenfalls die Geschwister Burghardt für die rechtmäßigen Erben angenommen, ihnen als solchen der Nachlaß zur freien Disposition verabfolgt und die nach erfolgter Präklusion sich etwa meldenden oder gleich nahe Erben alle ihre Handlungen und Disposition anzuerkennen und zu übernehmen schuldig, von ihnen weder Rechnungslegung noch Ersatz der erhobenen Nutzung zu fordern berechtigt, sondern sich lediglich mit dem, was alsdann noch von der Erbschaft vorhanden wäre, zu begnügen verbunden sein sollen.

Strehlen, den 28. Dezbr. 1846.

Königl. Land- und Stadt-Gericht.

Aufforderung.

Alle Buchschuldner des hierselbst verstorbenen Kaufmann August Wilhelm Streckenbach ersuche ich, im Auftrage der Frau Wittwe als Universalerbin desselben, bis zum 8. Juni d. J. sich ihrer Zahlungs-Verbindlichkeit zu entledigen. Breslau, den 1. Mai 1847.

Hahn, Justiz-Rath.

Ein Handlungs-Handwagen ist Büttner-Straße Nr. 5 billig zu verkaufen.

Nothwendige Subhastation.

Der dem Kommissionair Albert Louis Julius Lindmar gehörige Brauhof Nr. 276 zu Görlitz, gerichtlich auf 13,835 Thlr. abgeschätzt, soll auf den **9. Juni 1847 von Vormittags 11 Uhr** ab an hiesiger Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein können in der III. Abtheilung unserer Kanzlei eingesehen werden.

Görlitz, 17. November 1846.

Königl. Land- und Stadtgericht.

Bekanntmachung.

Dienstag, den 11. d. M., sollen im hiesigen Gerichtskretscham, von Morgens 9 Uhr bis Mittags 12 Uhr, aus den Revieren Grochowe, Kleingraben, Kuhbrück, Lahse, Katholischhammer, Briesche, Ujeschütz, Burdei, Pechofen, Waldecke und der Ablage hierselbst: a) an Bau- und Nutzholz circa 1 Stück Eichenholz, 25 Stück Buchen und 60 Stück Kiefern; b) an Brennhölzern: 77 Klf. Eichen Scheit, 116 Klf. Buchen Scheit, 1 Klf. Birken Sch., 6 Klf. Erlen Scheit, 6 Klf. Aspen Scheit, 464 Klf. Kiefern Scheit, 4 Klf. Eichen Knüppel, 40 Klf. Eichen Stock, 5½ Klf. Buchen Stock, 85 Schock Buchen-Reisig, 1½ Klf. Birken Stock, 161 Kl. Kiefern Knüppel, 8 Klf. Kiefern Stock öffentlich meistbietend verkauft werden, wozu sich Kauflustige einfinden mögen. Die Zahlung des Meistgebots muß bald im Termin geleistet werden und werden die der Lizitation zu Grunde liegenden Bedingungen im Termine selbst bekannt gemacht werden.

Katholischhammer, den 2. Mai 1847.

Königl. Forstverwaltung.

Im Weiß-Garten.

Heute Mittwoch den 5. Mai 26stes **Abonnement-Konzert.**

Fürstensgarten.

Mittwoch den 5. und Donnerstag den 6. Mai großes **Horn-Concert.**

Wintergarten.

Heute, Mittwoch, 29stes Abonnement-Concert. Entree für Nicht-Abonnenten à Person 5 Sgr.

C. W. Schmidt.

Im Schweizerhause

Mittwoch den 5. Mai **Concert**, ausgeführt von den Herren Haag, Teichgräber, Schöner und Frank. Entree à Person 1 Sgr.

Verw. **Stephani.**

Pöpelwitz in der Erholung

Mittwoch den 5. Mai

erstes großes Trompeten-Concert des hochlöbl. 1. Kürassier-Regts.; wozu ergebenst einladet

Schröter.

Gründlicher **Elementar-Unterricht** wird Vormittags von 10—12 Uhr und Nachmittags von 4 Uhr ab privatim ertheilt. Näheres im Musikalien-Leihinstitute bei

Schuhmann,

Albrechts-Straße Nr. 53.

Auf gegenseitige Uebereinkunft gegründet habe ich von heute meinem Sohne

Heymann Wendriner

den Gasthof **„zum goldenen Adler"**, am hiesigen Bahnhofe gelegen, pachtweise überlassen; — ebenso hat derselbe **die Speditionsgeschäfte von und zum hiesigen Bahnhofe** übernommen. Ich bitte das mir geschenkte Vertrauen auf meinen Sohn übergehen zu lassen.

Ohlau, den 1. Mai 1847.

Jacob Wendriner, Gasthofbesitzer.

Mit Bezug auf vorstehende Anzeige empfehle ich dem hiesigen und reisenden Publikum den erpachteten Gasthof

„zum goldenen Adler"

unter Versicherung der reelsten Bedienung, und bitte, mich mit Aufträgen

zur Spedition von und zum Bahnhofe hierselbst

zu beehren, indem ich die prompteste Ausführung verspreche.

Heymann Wendriner,

Gasthofpächter und Spediteur.

Ein Färberei-Etablissement,

incl. Utensilien und Möbel, ist in einem der größten Dörfer der Grafschaft Glatz Familienverhältnisse wegen billig zu verkaufen. Näheres wird in der Handlung Stockgasse 28 in Breslau nachgewiesen.

Gras-Samen,

als: englisch und französisch Raigras, Honiggras, Tymotheengras, Knaulgras, Wiesenfuchsschwanzgras, Schafschwingel, Ruchgras, Windhalm, Knörich, so wie bestens gereinigten rothen und weißen Kleesamen, und ächte französische Luzerne, sämmtlich von letzter Ernte, offerirt zu den billigsten Preisen

Carl Friedr. Keitsch,

in Breslau, Stockgasse Nr. 1.

Junkernstraße Nr. 3 ist zu vermiethen und zu Johanni oder Michaeli zu beziehen: die erste Etage, bestehend aus 7 Piecen, dazu Küche, Keller und Bodengelaß, eben so die zweite Etage, bestehend in 7 Piecen, ebenfalls mit Küche, Keller und Bodengelaß und zu Michaeli zu beziehen.

Zu vermiethen,
eine herrschaftliche Wohnung von 5 Zimmern nebst Beigelaß, auch wenn es nöthig, Stallung und Wagenremise, in der ersten Etage Klosterstraße Nr. 80, und zu Michaeli d. J. zu beziehen.

Eine schön bequeme Wohnung
für 125 Rthl. jährliche Miethe, ist im zweiten Stock Breite Straße Nr. 40 zu vermiethen.

Zu vermiethen
eine herrschaftliche Wohnung von 7 Zimmern nebst Beigelaß, auch wenn es nöthig, Stallung und Wagenremise, in der Parterre-Etage Klosterstraße Nr. 80, bald oder zu Johanni d. J. zu beziehen.

Paradeplatz Nr. 6

sind **während des Wollmarkts zu vermiethen** und auch 8 Tage früher zu beziehen, einige Stuben vorn und hinten heraus in der 2ten Etage. Das Nähere ist daselbst oder neben an Nr. 7, Parterre im Comptoir zu erfragen.

Ein freundliches Stübchen nebst Alkove, im ersten Stock vorn heraus, für eine Person, ist zu Johanni zu beziehen. Näheres Schmiedebrücke 63, 2 Stiegen.

Pferdestall
auf 3 bis 4 Pferde und 4 bis 5 Wagenplätze zu vermiethen, im neuerbauten Hause Große Groschengasse Nr. 4 und 5.

Zu vermiethen.
Zwei Wohnungen zu 80 und 45 Rthlr., in dem neu erbauten Hause, Große Groschen-Gasse Nr. 4 und 5.

Zu vermiethen, Johanni zu beziehen ist Neue Schweidnitzerstraße Nr. 4b eine freundliche Mittelwohnung. Hr. Kaufmann **Bönke**, in demselben Hause, wird die Güte haben, nähere Auskunft zu ertheilen.

Für's reisende Publikum
sind fortwährend elegant **möblirte Zimmer** auf beliebige Zeit zu vermiethen: Albrechtsstraße Nr. 33, erste Etage, bei **König**.

Billig zu vermiethen:
Eine freundliche Vorderstube an einen einzelnen soliden Herrn, Nikolaivorstadt, Mittelgasse Nr. 2, zwei Treppen rechts.

Zu vermiethen von Johanni ab: 1) Mühlgasse Nr. 22 zwei Wohnungen, jede von drei Stuben, auch getheilt; 2) Lehmdamm Nr. 4d eine kleine Wohnung für 36 Rthlr. Daselbst auch von Michaeli ab zwei Wohnungen, jede von drei Stuben und Beigelaß.

Matthiasstraße Nr. 25 im schwarzen Adler ist die zweite Etage, gegen Morgen und Mittag gelegen, bestehend in 2 sehr freundlichen, hellen Stuben, 2 Alkoven, 1 Entrée, Küche und Zubehör, zu Johanni d. J. zu beziehen.

Zu vermiethen
und Termin Michaeli zu beziehen ist Hintermarkt Nr. 2 die erste Etage, bestehend aus 5 Zimmern und Zubehör. Das Nähere bei
J. G. Berger's Sohn,
Hintermarkt Nr. 5.

Wallstraße Nr. 1a. im neuen Hause ist eine Wohnung in der 3ten Etage von 4 Zimmern, Küche nebst Zubehör zu Johanni zu vermiethen.

Stallung für 4 Pferde und Wagenremise ist nebenan.

Die Benutzung des Gartens an der Promenade steht dem Miether frei.

Hohlwerke,

circa 2000 Stück, stehen im Ganzen so wie im Einzelnen zum billigen Verkauf: Ohlauer Straße Nr. 35.

Die beliebten Nationalfarben-Beinkleider von 25 Sgr. an, so wie alle Arten Sommer-Anzüge zu äußerst billigen Preisen, sind in der Baude am Schweidnitzer Keller zu haben.

Sehr fettes Rindfleisch.

Da ich heute einen ausgezeichneten fetten Ochsen schlachte, so offerire ich meinen geehrten Kunden von demselben das Pfund zu 3½ Sgr.
Derb,
Fleischermeister,
Breite Straße Nr. 8 und goldene Radegasse Nr. 18.

Einen Thaler Belohnung
erhält der, welcher den am 26. April auf der Albrechtsstraße eingefangenen Kanarienvogel Schuhbrücke Nr. 77 abgiebt.

Hiermit mache ich bekannt, daß ich den Handlungsdiener **Anton May** aus meinem Geschäft entlassen habe.
E. E. Krutsch.

Ein Haus
in bester Lage der Schweidnitzer Straße, welches einen jährlichen Ueberschuß von 400 Rtlr. gewährt, ist mit 8000 Rtlr. Anzahlung erbtheilungshalber sofort zu verkaufen.

Das Nähere durch **D. M. Peiser,** Karlsstraße Nr. 33.

Ein Apotheker-Gehülfe
findet sogleich ein gutes Engagement beim Apotheker **Winkelmann** in Trachenberg.

50 Rtl. Belohnung.

unter Zusicherung strengster Diskretion Demjenigen, welcher mir zur Entdeckung des Verfassers und Verbreiters anonymer ehrenkränkender Schreiben verhilft, so daß ich denselben sofort gerichtlich zur Verantwortung ziehen kann.
M. Simm.

Ein Bauplatz
von bedeutender Fronte, in der angenehmsten und belebtesten Gegend der äußern Stadt belegen, ist zu verkaufen durch
D. M. Peiser, Karlsstr. 33.

Der Umsatz, dessen sich mein Lager
☞ **schwarzer Seidenzeuge**
bis jetzt zu erfreuen hatte, spricht für die Preiswürdigkeit derselben. — Um so mehr finde ich mich veranlaßt, einem geehrten Publikum die Nachricht zu geben, daß wieder neue Sendungen davon zu den **bekannt billigen Preisen** eingetroffen sind.
NB. Soeben empfangene
Sommertücher u. Echarpen
für Damen und Kinder können ihrer geschmackvollen Auswahl wegen besonders empfohlen werden.
Adolf Sachs
in der Löwengrube, Ohlauer Straße Nr. 2, eine Treppe.

Fil d'Ecosse

(schottische Zwirnhandschuhe)
für Damen, Herren u. Kinder empfiehlt billigst
Herrmann Littauer,
Nikolaistraße Nr. 15, dicht an den drei Königen.

Mineral-Brunnen

von 1847er Füllung,
direkt von den Quellen bezogen, als: Selters-, Roisdorfer, Pyrmonter, Wildunger, Geilnauer, Fachinger und Emser Brunnen, Heilbrunner Adelheidsquelle, Kreuznacher Elisabetquelle, so wie alle böhmischen und schlesischen Mineralwässer sind angekommen und fortwährend frisch zu haben bei
Carl Friedr. Keitsch,
in Breslau, Stockgasse Nr. 1.

Offene Stellen. 2 Hauslehrer, 3 Privatsecretaire, 1 Oeconomie-Inspector, 1 Haushofmeister, 1 Oberkellner, 1 Portier, 1 Koch, 1 Förster, 3 Gärtner, 2 Kellner können vortheilhafte Stellen nachgewiesen erhalten durch Langefeldt's Agentur-Bureau in Berlin, Karlsstr. Nr. 17.

Steppröcke und Decken, welche Bischofs-Straße in Stadt Rom zu haben waren, werden jetzt Ursuliner-Straße Nr. 23, par terre, bei Frau **Hirsch** verfertigt.

Ein großes Repositorium,
noch neu, mit Fenstern, nebst Ladentisch und Schreibpult, ein 6oktaviges Klavier, ein birkenes Büffet, ist zu verkaufen: Grünebaumbrücke Nr. 2, im Gewölbe.

Das polnische Partial-Loos von 300 Florin Serie 2498, Nr. 124,877, ist verloren worden; der ehrliche Finder wird ersucht, solches gegen angemessene Belohnung Ring Nr. 16 im Comptoir des Herrn **L. S. Cohn** jun. abzugeben. Gleichzeitig wird vor dem Ankauf gewarnt.

Zur Beachtung.
Eine gute, fast noch neue zwölfcylindrige Lampe ist billig zu verkaufen. Näheres bei Herrn **Pasini**, Schuhbrücke Nr. 70.

Ein Knabe rechtlicher Eltern findet als Barbierlehrling bald ein Unterkommen bei
Hoffmann,
Rosenthaler-Straße Nr. 12.

Das Dominium Koselwitz, Rosenberger Kreises, bietet 100 Stück zuchtfähige Mutterschafe zu zeitgemäßen Preisen zum Verkauf an, und können Kauflustige die Schafe zu jeder beliebigen Zeit noch vor der Schur in Augenschein nehmen. Die Uebernahme derselben könnte aber erst nach dem Wollmarkte erfolgen.
Koselwitz, 3. Mai 1847.
v. Paczinsky.

Mein hierselbst belegenes ganz massives Wohnhaus, aus vier Stuben und Alkoven, Gewölbe, Kellergelaß ꝛc. bestehend, nebst Gärtchen, bin ich Willens zu verkaufen, und ertheile das Nähere auf persönliche Anfragen oder portofreie Briefe.
Rackschütz bei Neumarkt, den 2. Mai 1847.
Der Wundarzt **Kükelier.**

Die Niederlage von Kalk, Knochenmehl und Neuländer Gips zu Liegnitz, empfiehlt ihre Vorräthe zur gütigen Beachtung.
H. Prüfer.

Die Tapeten-Fabrik von Robert Moritz Hördet,

jetzt Herrenstraße Nr. 30, unweit dem Blücherplatz,
empfiehlt ihr reichhaltiges Lager von den feinsten bis zu den gewöhnlichsten Tapeten in den neuesten und geschmackvollsten Dessins einer gütigen Beachtung.

Angekommene Fremde.

Den 3. Mai. Hotel zum weißen Adler: Oberamtm. Bullrich a. Herrnstadt. Landesält. v. Heugel a. Wenig-Rossen, von Reibnitz a. Holzkirch. Gutsbes. v. Willamowitz a. Poln.-Hammer, Graf v. Potocki aus Krakau, v. Lieres a. Pasterwitz. Ing. Wysocki a. Warschau. Fabrikbes. Egells a. Berlin. Banquier Friedländer aus Beuthen. Haushofmeister Kuderliczka a. Dresden kommend. Kaufl. Deuberth a. Wien, Streich a. Bordeaux, Zaudermann a. Frankfurt a. O. — Hotel zur goldenen Gans: Kammerherr Baron v. Ziegler a. Dambrau, von Wojakowski a. Kuzow. Gutsbes. Graf von Pfeil a. Hausdorf, von Zaborowski und von Gorski a. Warschau, Gr. a. Grabowski aus Großherz. Posen, Graf v. Wartensleben a. Pommern, Pringsheim und Fr. v. Jeetze a. Oppeln, Gr. v. Tarnowski a. Lemberg, Karbe a. Blankenburg. Gutsb. Schindler u. Part. Ritter v. Milbacher a. Königsfeld. Kaufl. Hamel a. Hamburg, Danziger a. Myslowitz. Kommerzienrath Webski aus Wüstegiersdorf. Gastw. Mickalck a. Pesth. — Hotel de Silesie: Oberförster Holly a. Doberau. Inspektor Hirschberg a. Freiburg. Regierungs-Assessor v. Hirsch a. Königsberg in Pr. Direktor Neumann aus Gr.-Strehlitz. Partik. Mann a. Leipzig. Gastwirth Herrmann aus Kynau. — Hotel zum blauen Hirsch: Gräfin v. Kossowska a. Ostrowo. Assessor Körner a. Brieg. Pfarr-Administ. Heinze a. Steinseiffersdorf. Pfarr-Administ. Korte aus Wilkau. Gutsbes. Krüger aus Czeppelwitz. Kaufl. Schlesinger aus Kempen, Sachs aus Münsterberg, Mann a. Koblenz. Richter und Fabrik. Schuhmann a. Berlin. Fr. Kaufm. Wolff aus Oberschlesien. Restaurat. Alt aus Gleiwitz. Apoth. Werner aus Frankfurt. — Hotel zu den drei Bergen: Frau Geh. Reg.-R. v. Wilkonski a. Königsberg. Gutsb. Henneberg a. Böhmsdorf. Rent. Rogoscheck a. Hamburg. Kaufl. Dickerhoff aus Mannheim. Hirsch aus Halberstadt. — Hotel de Saxe: Gutsbes. Schwarz aus Königsbruch. Justiz-Kommiss. Kotschote aus Trachenberg. Bürgermeister Schwarz a. Ratibor. Registr. Maske a. Trebnitz. — Röhnelt's Hotel: Student Jurewitsch a. Rußland. Partik. v. Werder a. Berlin. — Zwei goldene Löwen: Buchh. Bloch a. Wartenberg. Gutsb. Reimann a. Freiburg. — Deutsches Haus: Pfarr-Administratoren Sperky a. Trachenberg, Metzner a. Michelsdorf, Senel a. Namslau. Kaplan Riese a. Liebau. Kaplan Hoppe a. Frankenstein. Frau Gutsbes. Seidel a. Berghoff. — Goldener Zepter: Pastor Gerhard a. Schwoitsch. Pharmazeut Coste aus Lublinitz. — Weißes Roß: Kaufl. Bankmann a. Jutroschin, Markiewitsch a. Krotoschin, Cohn aus Haynau. — Goldener Hecht: Kommiss. Oltschack aus Schildberg. Kaufm. Prager a. Leubus.

Privat-Logis. Albrechtsstr. 17: Gutsb. Kern a. Leisersdorf. Kaufm. Klein a. Wald. Apoth. Mann aus Ober-Wesel. — Schweidnitzerstr. 5: Kaufl Weiß, Kauffmann u. Fr. Kaufm. Gentz a. Berlin.

Breslauer Cours-Bericht vom 4. Mai 1847.

Fonds- und Geld-Cours.

Holl. u. Kais. vllw. Duk. 95½ Gld.
Friedrichsd'or, preuß. 113⅓ Gld.
Louisd'or, vollw. 111⅓ Gld.
Poln. Papiergeld 99 7/12 Br.
Oester. Banknoten 102⅚ Gld.
Staatsschuldscheine 3½% 92¾ bez. u. Br.
Seeh.-Pr.-Sch. à 50 Thl. 95⅓ Br.
Bresl. Stadt-Obligat. 3½% —
dito Gerechtigkeits 4½% 97 Br.
Posener Pfandbriefe 4% 102 Gld.
Posener Pfandbriefe 3½% 92¼ Br.
Schles. dito 3½% 97⅙ Gld.
dito dito 4% Litt. B. 102 Gld.
dito dito 3½% dito 95⅚ Br.
Poln. Pfdbr., alte 4% 94 Gld.
dito dito neue 4% 93¾ bez. u. Br.
dito Part.-L. à 300 Fl. 95½ Br.
dito dito à 500 Fl. 79¼ Gld.
dito P.-B.-C. à 200 Fl. 17 Br.
Rss.-Pln.-Sch.-Obl. i. S.-R. 4% 81¼ Br.

Eisenbahn-Actien.

Oberschles. Litt. A. 4% 103⅓ Br.
dito Prior. 4% —
dito Litt. B. 4% 96 Gld.
Bresl.-Schw.-Freib. 4% 99⅔ Gld.
dito dito Prior. 4% 95½ Br.
Niederschles.-Märk. 4% 86½ Br.
dito dito Prior. 5% 101⅙ Gld.
dito Zwgb. (Gl.-Sag.) —
Wilhb. (Kosel-Oderb.) 4% 84 Gld.
Rheinische 4% —
dito Pr.-St. Zus.-Sch. 4% —
Köln-Minden Zus.-Sch. 4% 89½ Gld.
Schs.Schl. (Drs.Grl.) Zus.-Sch. 4% 100½ Br.
Nsse.-Brieg. Zus.-Sch. 4% 61⅚ bez.
Krak.-Oberschl. 4% 76 1/12 Br.
Posen-Starg. Zus.-Sch. 4% 84 Br.
Fr. Wilh. Nordb. Zus.-Sch. 4% 70⅓ Gld.

Breslauer Wechsel-Course vom 4. Mai 1847.

		Briefe.		Gld.
Amsterdam in Courant, 2 Mon., 250 Fl.	139¾	Briefe.	—	Gld.
Hamburger in Banko, 300 M., à vista	—	"	150⅓	"
dito dito 2 Mon.	—	"	149¼	"
London 1 Pfund Sterl. 3 Mon.	—	"	6. 21	"
Wien 2 Mon.	—	"	101 7/12	"
Berlin, à vista	—	"	99⅚	"
dito 2 Mon.	—	"	99	"

Berliner Eisenbahn-Actien-Cours-Bericht vom 3. Mai 1847.

Breslau-Freiburger 4%
Düsseld. Elberf. 5% —
dito dito Prior. 4% —
Niederschlesische 4% 86½ Br. ¼ Gld.
dito Prior. 4% 91½ bez.
dito dito 5% 101½ Gld.
Niederschl. Zweigb. 4% 61¾ bez.
dito dito Prior. 4⅓% —
Oberschles. Litt. A. 4% 103¾ Br.
dito Prior. 4% —
dito Litt. B. 4% 96½ bez.
Wilhelmsbahn 4% 85¾ bez.
Krakau-Oberschl. 4% 76½ Br. 76 Gld.
Rheinische 4% 85 bez.

Quittungsbogen.

Rheinische Prior.-St. 4% 89 Br.
Kassel-Lippstädter 4% —
Köln-Minden 4% 90 bez.
Nordb. (Frdr. Wilh.) 4% 70½ bez. u. Gld.
Posen-Stargarder 4% 83 Br.
Sächs.-Schlesische 4% 99 Gld.
Ungar. Central 4% 99½ bez.

Breslauer Getreide-Preise vom 4. Mai 1847.

	Beste Sorte.			Mittle Sorte.			Geringste Sorte.		
Weizen, weißer	4 Rtl.	15 Sg.	— Pf.	4 Rtl.	8 Sg.	— Pf.	4 Rtl.	— Sg.	— Pf.
dito gelber	4 "	13 "	— "	4 "	7 "	6 "	4 "	— "	— "
Bruch-Weizen	3 "	27 "	— "	3 "	22 "	— "	3 "	15 "	— "
Roggen	4 "	— "	— "	3 "	25 "	— "	3 "	18 "	— "
Gerste	3 "	2 "	— "	2 "	25 "	— "	2 "	20 "	— "
Hafer	1 "	18 "	— "	1 "	16 "	— "	1 "	14 "	— "

Universitäts-Sternwarte.

2. und 3. Mai.	Barometer Z.	Barometer L.	Thermometer inneres.	Thermometer äußeres.	Thermometer feuchtes niedriger.	Wind.	Gewölk.
Abends 10 Uhr.	27	6, 32	+ 9 90	+ 7, 2	2 9	6° NW	überwölkt
Morgens 6 Uhr.		6 40	+ 9 25	+ 5 3	2 0	0° WSW	halbheiter
Nachmitt. 2 Uhr.		6 60	+ 11, 10	+ 11 0	5 4	2 O	heiter
Minimum		6 10	+ 9 25	+ 5 3	2 0	0°	
Maximum		6 70	+ 11 55	+ 12 4	5, 4	28°	

Temperatur der Oder + 9, 4

3. und 4. Mai.	Barometer Z.	Barometer L.	Thermometer inneres.	Thermometer äußeres.	Thermometer feuchtes niedriger.	Wind.	Gewölk.
Abends 10 Uhr.	27	7, 12	+ 10, 90	+ 8, 2	2, 5	1° ONO	halbheiter
Morgens 6 Uhr.		7, 56	+ 10, 00	+ 6, 4	2, 0	5° O	heiter
Nachmitt. 2 Uhr.		7, 76	+ 12, 90	+ 15, 7	6, 8	18° O	große Wolken
Minimum		7, 06	+ 10, 90	+ 6, 4	2, 0	1°	
Maximum		7, 88	+ 13, 20	+ 17, 5	6, 8	18°	

Temperatur der Oder + 9, 6

Zweite Beilage zu № 103 der Breslauer Zeitung.

Mittwoch den 5. Mai 1847.

Landtags-Angelegenheiten.

Sitzung des vereinigten Landtags am 29. April.

Kurie der drei Stände.

Die heutige Session wird um 1½ Uhr eröffnet mit dem Vortrage des von dem Sekretär Kutschke über die letztvorhergegangene Sitzung aufgenommenen Protokolls, nach dessen Beendigung äußert

Abgeordn. von Auerswald: Es ist von mir eine Aeußerung ins Protokoll aufgenommen worden, die ich nur deshalb machte, weil ein anderer Abgeordneter aussprach, man könnte sich außerhalb der Versammlung darauf berufen, daß hier eine große Anzahl von Brennereibesitzern wäre. Da dies Eindruck machen könnte, so erlaube ich mir, es zu widerlegen. Weil indeß diese Aeußerung nicht im Protokoll steht, so würde ich wünschen, daß meine Aeußerung auch daraus wegbliebe.

Marschall: Die Versammlung wird nichts dagegen haben, daß diese Aeußerung ausbleibt.

Abgeordn. Schauß: In Bezug auf die von mir eingereichte Denkschrift muß ich berichtigen, daß sie sich nicht blos beziehe auf eine Handels-Kammer, sondern auf ein besonderes Handels-Ministerium und auf alle Theile der Monarchie.

Abgeordn. von Kall: Ich glaube die Worte des königlichen Kommissars vermißt zu haben: „Noth kennt kein Gebot," welche er anführte, um die Nothwendigkeit eines frühen Schlusses der Brennereien und eine Beschleunigung der Berathung zu motiviren.

Sekretair Kuschke: Diese Aeußerung wird in den Zeitungs-Berichten enthalten sein, hier können wir uns mit den Beschlüssen der Verhandlung begnügen.

Abgeordn. Greger: Es scheint, als ob von dem General-Direktor der Steuern das Amendement gestellt worden ist, daß das Verbot des Branntweinbrennens von Kartoffeln auch auf das Getreide ausgedehnt werden soll. Ich habe geglaubt, daß ein solcher Antrag aus der Versammlung hervorgegangen sei. Denn ich glaube, daß es gegen unser Reglement sein würde, und daß wir uns dagegen verwahren, daß Amendements zur Sprache kommen können, die nicht aus der Versammlung hervorgegangen sind.

(Es wird die betreffende Stelle dahin abgeändert, daß von einzelnen Mitgliedern der Antrag ausgegangen sei.)

Abgeordn. von Brünneck: In Bezug auf die Bemerkung, welche vom Ministertisch ausgegangen ist, kann ich mich nur freuen, daß sie nicht im Protokoll enthalten ist, ich muß aber auch wünschen, daß sie nicht in den Bericht der Stenographen aufgenommen werde, denn sie scheint mir in ihren Folgen doch bedenklich zu werden. Ueberhaupt müssen wir bestimmen können, was veröffentlicht und was nicht veröffentlicht werden soll.

Marschall: Hierauf muß ich erwidern, daß dies zu spät kommt. Wenn etwas in einer Sitzung vorkommt, was Jemand nicht veröffentlicht haben will, so würde ich ganz ergebenst bitten, dies in derselben Sitzung zu beantragen, damit darüber Beschluß gefaßt werde, sonst ist es zu spät.

Staatsminister von Düesberg: Dem kann ich nicht beistimmen, daß das, was die Kommissarien hier geäußert haben, nicht veröffentlicht werde. Im Gegentheil glaube ich, daß dies wesentlich abhängt von den Regierungs-Kommissarien selbst; eine Censur darüber, ob das, was die Regierungs-Kommissarien geäußert haben, veröffentlicht werden soll oder nicht, ist nicht eine Sache, worüber der Versammlung die Kompetenz zusteht. Es wird sich wohl eine Verständigung herbeiführen lassen, aber eine Entscheidung über Veröffentlichung dessen, was die Kommissarien gesagt haben, steht zunächst der Regierung zu.

Marschall: Hierauf hat sich auch meine Bemerkung nicht beziehen sollen, sondern ich habe überhaupt nur bemerkt, daß, wenn einem solchen Antrage Berücksichtigung geschenkt werden soll, er in der Versammlung selbst gestellt werden müsse.

Abgeordn. von Grävenitz: Wenn ich mich erinnere, so stand in dem Protokoll, mein Antrag sei mit Unwillen zurückgewiesen worden. Er kann zurückgewiesen werden, aber es braucht nicht im Protokoll zu stehen „mit Unwillen."

Eine Stimme (vom Platz): Es wäre wünschenswerth, wenn im Protokoll gesagt würde: „die Ablehnung des Antrages sei einstimmig geschehen."

Abgeordn. von Grävenitz: Und ich bitte, hinzuzusetzen, daß ich selbst keine Brennerei habe.

Marschall: Dies würde ein novum sein, welches nicht ins Protokoll aufgenommen werden kann.

Eine Stimme (vom Platz): Ich habe nichts gegen das Protokoll zu erinnern, sondern wollte mir nur in Bezug auf den Geschäftsgang eine Anfrage erlauben. Es ist nämlich von dem geehrten Herrn Landtags-Marschall der hohen Versammlung mitgetheilt worden, daß die Gegenstände der Tages-Ordnung der Versammlung angezeigt werden sollen. Das ist sehr löblich und wird auf den Geschäftsgang einen sehr wohlthätigen Einfluß äußern. Dieser Einfluß kann aber nur erzielt werden, wenn die Schriftsachen sich in den Händen der Mitglieder befinden, wie dies bei den königl. Propositionen, Denkschriften u. s. w. der Fall ist; aber bei den Petitionen ist dies nicht so, diese gelangen höchstens nur durch das angezeigte Rubrum und in kurzer Redaktion der Abtheilungen zur Kenntnißnahme der Mitglieder. Ich wollte mir nun die Anfrage erlauben, ob der Herr Landtags-Marschall nicht einen Weg anbahnen könnte, wodurch Petitionen, die von bedeutender Wichtigkeit sind und die Mitglieder interessiren, an die Mitglieder zur speziellen Kenntnißnahme gelangen könnten.

Marschall: Ich möchte vorschlagen, daß der geehrte Antragsteller seinen Antrag zurückhielte bis zur Berathung des Geschäfts-Reglements, dort könnte derselbe zur Erörterung kommen. Wir wollen nun feststellen, ob das Protoll Genehmigung findet.

Abgeordn. Bürgermeister Krüger: Meine Petition über Abänderung des § 79 der Gewerbe-Ordnung ist nicht zur Berathung gezogen, sondern stehen gelassen worden. Meine Petition geht nicht auf einen temporairen Beschluß in Hinsicht des Marktwesens, sondern auf stabile Abschaffung des Vorkaufens. Ich würde demnach fragen, ob meine Petition erledigt sei, oder ob ich meinen Antrag noch in einer neuen Petition wieder einbringen soll, daß § 79 der Gewerbe-Ordnung abgeändert werde.

Marschall: Die Bemerkung des geehrten Redners ist nicht gegen das Protokoll gerichtet.

Eine Stimme (vom Platz): Der Herr Landtags-Marschall bezog sich auf den Wunsch, daß es den Antragstellern möge gestattet sein, in die Kommissionen bei Berathung ihrer Petitionen eingeladen zu werden. Ich wollte nun fragen, ob diesem Wunsche nachgekommen werden wird.

Marschall: Ich habe erklärt, daß dem meinerseits nichts entgegenstehe, und die Herren Direktoren der Abtheilungen werden die betreffenden Abgeordneten einladen.

Eine Stimme (vom Platz): Ich wollte fragen, ob es den Betheiligten erlaubt ist, an der Debatte in der Abtheilung Theil zu nehmen, und ob sie dabei eine Stimme haben?

Marschall: Stimme haben sie dabei gewiß nicht, aber an der Berathung können sie Theil nehmen.

Es sind noch folgende Petitions-Anträge eingegangen, welche hiermit zu Vertheilung kommen:

(Es ist wieder mehrmals vom Platze aus gesprochen worden, ohne daß die Herren ihre Namen genannt haben. Die Stenographen sind daher nicht im Stande gewesen, sie aufzuzeichnen. Die Herren also, welche wünschen, daß ihr Name öffentlich genannt wird, würde ich bitten, sich stets zu nennen.)

Antrag des Abgeordneten M. Flemming von Geilenkirchen, betreffend die Amnestirung derjenigen preußischen Unterthanen, welche sich an den letzten polnischen Unruhen betheiligt haben 5. Abtheilung.

Antrag des Abgeordneten F. A. Kayser auf Modifikation des § 30 des Gesetzes vom 7. Juni 1821 wegen Untersuchung und Bestrafung des Holzdiebstahls 8. Abtheilung.

Antrag des Abgeordneten Haeger, aus dem Regierungs-Bezirke Köln, um Aufhebung des Postzwanges bei Paketen und Ermäßigung des Geld- und Brief-Porto's, so wie des Porto's von Waaren-Sendungen 6. Abtheilung.

Antrag des Abgeordnen Urra aus Wormditt auf Abänderung des Gesetzes vom 6. Januar 1843, wegen Aufbringung der Untersuchungskosten für aufgegriffene Vagabunden und Bettler 6. Abtheilung.

Antrag des Abgeordneten Urra aus Wormditt um in Einklangbringung des Patents vom 3. Februar d. J. mit dem Gesetze vom 17. Januar 1820 4. Abtheilung.

Antrag des Abgeordneten Wehr aus dem Kreise Konitz, betreffend die Ersparung im Gendarmerie-Wesen 8. Abtheilung.

Antrag des Abgeordneten der Stadt Liegnitz, Bornemann, wegen Gleichstellung der katholischen Dissidenten mit den im Staate anerkannten übrigen christlichen Glaubens-Genossen 8. Abtheilung.

Denkschrift des Abgeordneten Milde aus Breslau wegen Verstattung des Associationsrechts mit unbeschränkter Redefreiheit 5. Abtheilung.

Ferner ein Antrag des Abgeordneten Wortmann aus Hamm wegen Festsetzung von Zwischenstufen bei der Klassensteuer.

Marschall: Diese Angelegenheit würde am besten zur Sprache zu bringen sein, wo über Einführung der neuen Steuern berathen werden wird. Ich werde den Marschall des Herren-Standes bitten, sie damit aufzunehmen.

Ein Gleiches wird bei folgender Petition einzutreten haben:

Antrag des Abgeordneten Wehr, bei der Berathung über die Eisenbahn-Angelegenheit auch gleichzeitig die Berathung über die Bahnlinie aufzunehmen.

Es ist dies von dem Direktor des Ausschusses beantragt worden, und ich schließe mich dem an.

Es sind noch mehrere Petitions-Anträge eingegangen, welche ich morgen vertheilen werde.

Ich erwähnte, daß mehrere Petitions-Anträge in die 7. Abtheilung gekommen und auf Antrag dieser Abtheilung in andere verwiesen worden sind. Der Antrag des Herrn Abgeordneten Seltmann geht demnach an die sechste Abtheilung über.

Den Antrag des Herrn Abgeordneten König und anderer Mitglieder, auf Errichtung eines Kredit-Instituts für Ackerbesitzer, aus dem Stande der Landgemeinden, werde ich dem Marschall der Kurie des Herrenstandes übersenden, mit der Bitte, ihn der Abtheilung zur Berathung über die Land-Renten-Banken zu überweisen.

Die Anträge der Herren Lorenz und Krause werden denselben Gang gehen, weil sie ganz konnex sind mit Gegenständen, die der vereinigten Kurie vorliegen.

Abgeordn. von Godberg: Es steht dem Herrn Marschall zu, die Abtheilungen zu ernennen, und ich erlaube mir, anzufragen, ob nicht noch eine Abtheilung zu erwählen sein dürfte. Es kann doch nicht den in die Abtheilungen gewählten Mitglieder zugemuthet werden, alle Petitionen aufzuarbeiten, während andere Mitglieder gar nichts zu thun haben.

Marschall: Ich kann nach meiner Ueberzeugung die Ernennung noch einer Abtheilung nicht für zweckmäßig halten.

Abgeordn. von Bardeleben: Es ist mir bekannt geworden, daß der zur schlesischen Ritterschaft gehörige Graf Reichenbach hier bei dem Landtage darüber Beschwerde geführt hat, daß seine Wahl zum Landtags-Abgeordneten sofort, als er in Kriminal-Untersuchung verwickelt wurde, noch ehe das Erkenntniß erfolgte, annullirt und eine neue Wahl veranlaßt worden ist. Jetzt ist derselbe ganz freigesprochen worden. Er fühlt sich in seinem Rechte tief verletzt, und ich glaube, er hat deßhalb hier Beschwerde geführt. Daher wollte ich bitten, daß diese Angelegenheit so bald wie möglich der Versammlung zur Berathung vorgelegt werden möchte. Ich glaube, es ist unsere Pflicht, daß die Beschwerde eines Mitstandes, welcher sich in seinem Rechte verletzt fühlt, so schleunig wie möglich erledigt wird.

Marschall: Diese Angelegenheit liegt bereits einer Abtheilung vor, und ich darf annehmen, daß dieselbe sich eifrig damit beschäftigen wird.

Abgeordn. Graf von Bismark-Bohlen: Der Herr Referent ist außer Stande, jetzt einen Bericht darüber zu erstatten, weil die Grundlagen dazu fehlen, es ist die Angelegenheit nur aus einer Druckschrift und aus Zeitungs-Notizen bekannt, und es ist nöthig gewesen, die Akten hierüber einzufordern. Der Herr Landtags-Marschall wird die Güte haben, das Weitere hierin zu veranlassen.

Justiz-Minister Uhden: Es ist behauptet worden, der Graf Reichenbach wäre bereits freigesprochen. Dem muß ich widersprechen, weil ich ganz vor Kurzem erst die Anzeige bekommen habe, daß die Sache noch nicht entschieden, sondern erst zum Spruch distribuirt worden ist.

Abgeordn. Tschocke: Ich muß die Bitte des geehrten Mitgliedes unterstützen, da ich die Ehre gehabt habe, die betreffende Petition zu überreichen, und ich muß gestehen, daß es auch mich verlangt, daß ein solcher Gegenstand gleich in der ersten Zeit hätte abgemacht werden sollen. Ich räume ein, daß der Graf Reichenbach noch nicht freigesprochen ist, nichtsdestoweniger muß ich dem Mitgliede von jener Seite erwiedern, daß die Beschwerde von der Abtheilung zur Berathung gezogen werden konnte. Es sind in der Petition selbst alle Spezialitäten enthalten, es ist ihr eine Druckschrift beigefügt, die den Thatbestand in voller Wahrheit enthält. Mehr dürfte wohl nicht erforderlich sein. Ich bitte daher die geehrte Abtheilung, die Berathung hierüber, so bald wie thunlich, vorzunehmen.

Abgeordn. von Bardeleben: Ich will mir nur erlauben, auf die Bemerkung, die von einem geehrten Herrn von der Ministerbank gemacht worden ist, zu erwiedern, daß allerdings Graf Reichenbach in der ersten Kriminal-Untersuchung, in Folge deren seine Wahl annullirt wurde, jetzt freigesprochen worden ist. Er ist aber später in eine zweite Kriminal-Untersuchung verwickelt worden, dies würde indeß immer noch nicht ge-

gen die Ehre des Herrn sprechen. Ich wollte nur bemerken, daß dieses Verfahren, daß seine Wahl annullirt worden ist, ein ungesetzliches genannt werden muß, und aus diesem Grunde hätte ich gewünscht, daß die Berathung vor den Landtag gebracht worden wäre.

Marschall: Die Sache ist noch nicht zur Diskussion vorbereitet.

Abgeordn. Tschocke: Wenn ein ehrenwerthes Mitglied geäußert hat, daß es an Motiven fehle, um die Petition zu berathen, so würde ich gern zu deren Mittheilung erbötig sein. Wenn es am Mangel einiger Aufschlüsse liegen sollte, die erforderlich sind, so würde ich dieselben sehr gern ertheilen.

Marschall: Diese Mittheilungen werden gewiß mit Dank angenommen werden.

Abgeordn. Graf von Bismark-Bohlen: Ich werde mir vorbehalten, die Herren darum zu ersuchen. Ich habe mich erst vorgestern Abend deßhalb an den Herrn Landtags-Marschall gewendet. Einen Vortrag hierüber jetzt zu erstatten, bin ich unvermögend.

Abgeordn. Mohr: Ich habe mir das Wort erbeten, bloß um einige Fragen der hohen Versammlung zur Meinungs-Aeußerung vorzulegen, die, wenn ich so sagen darf, unsere häuslichen Einrichtungen betreffen. Es ist Niemanden entgangen, daß diejenigen unter uns, welche die entferntesten Sitze einnehmen, weder verstehen, was von dieser Stelle aus gesprochen wird, noch verstanden werden. Es ist daher natürlich, meine Herren, daß wir, — ich gehöre auch zu denen, die so fern sitzen —, ein Gelüste tragen, zwar nicht die Sitze der Herrenbank, welche freistehen, zu usurpiren, so lange — und das wird die meiste Zeit sein — die beiden Kurien getrennt sind. Ich würde also vorschlagen, damit dies ordnungsmäßig geschehen könne, daß die entferntesten Bänke in diesen Raum gestellt würden, der jetzt frei und unbenutzt ist. Wenn die hohe Versammlung damit einverstanden ist, so würden wir den Herrn Marschall zu bitten haben, dieses gütigst zu veranstalten. Die zweite Frage, meine Herren, ist schon etwas tiefer eingreifend. Ich glaube, daß wir Alle darüber einverstanden sind, daß diese Versammlung eine einheitliche, nationelle Versammlung sein soll. Was wir aber vor uns sehen, das ist in der That ein Nebeneinandersitzen von acht Provinzial-Versammlungen. Dieses scheint mir der so höchst wünschenswerthen Verbannung des Provinzialgeistes eben so wenig förderlich, als der Erweckung einer vaterländischen Verbrüderung. Ich wollte daher der hohen Versammlung vorschlagen, daß diese Absonderung, wie sie gegenwärtig besteht, aufgehoben werde, und daß Jeder unter uns seinen Sitz da nehmen könne, wo er will. (Gelächter.) Ich bitte! was gar nicht ausschließt, daß Jeder den Sitz behält, den er gegenwärtig inne hat. (Wiederholtes Gelächter.) Ich habe, meine Herren, diese beiden Vorschläge, die, wie gesagt, unsere häusliche Einrichtung betreffen, zu machen mir erlaubt, und kommt es nun darauf an, ob die hohe Versammlung mit dem Einen, so wie mit dem Andern einverstanden ist, in welchem Falle, wie gesagt, der Herr Landtags-Marschall zu bitten sein würde, das Eine und das Andere gütigst anzuordnen.

Marschall: Ich muß hiergegen bemerken, daß nach der Allerhöchsten Bestimmung, die wir im Reglement finden, die Individuen ihre Sitze nach den Provinzen und in diesen nach den Ständen haben sollen, daß also so etwas von der Versammlung nicht abgeändert werden, sondern nur durch eine Petition bei Sr. Majestät dem König in Antrag gebracht werden kann.

Abgeordn. Mohr: Ich bitte um das Wort.

(Gelächter.)

Marschall: Lassen Sie mich aussprechen! — Eine solche Resolution ist, wenn sie erfolgen sollte, bereits durch die Vorschläge angebahnt, welche von der Abtheilung zu dem Reglement gemacht worden sind. Dieses Reglement wird in Berathung genommen werden, sobald wir mit der Berathung des jetzigen Gegenstandes fertig sind, und dann werde ich den Redner bitten, seine Bemerkungen anzuschließen. Eine Discussion kann aber jetzt darüber nicht stattfinden.

Abgeordn. Mohr: Die Bemerkung, welche der Herr Landtags-Marschall so eben gemacht hat, ist auf einen Paragraphen gegründet, ich weiß nicht gerade mehr, auf welchen der Geschäftsordnung, worin es allerdings heißt, daß wir nach Provinzen und die Provinzen nach Ständen gesetzt werden sollen. Ich erlaube mir aber darauf zu entgegnen, daß dieser Artikel der Geschäftsordnung faktisch bereits vernichtet ist.

(Unterbrechung durch den Ruf: Oho!)

Erlauben Sie! Wir sitzen nicht nach Ständen, es hat eine Verlosung stattgefunden.

Mehrere Stimmen: Nein!

Abgeordn. Mohr: Allerdings, in jeder einzelnen Provinz.

Mehrere Stimmen: Nein! Nein!

Abgeordn. Mohr: Ich habe es aus dem eigenen Munde des Herrn Landtags-Marschalls, daß er eine Verlosung in unserer Provinz vorgenommen habe, und wir sitzen auch nicht nach Ständen.

Viele Stimmen: Nein! Nein! Nein!

Abgeordn. Diergardt: Wie ich bereits bei der letzten Sitzung die Ehre hatte, der geehrten Versammlung mitzutheilen, habe ich in den letzten Tagen die betrübendsten Berichte aus dem Gewerbsbezirke von Gladbach erhalten. Die Arbeitslosigkeit nimmt in erschrecklicher Weise zu, die Lebensmittel steigen, und wir würden daher die unangenehmsten Folgen zu erwarten haben, wenn nicht Rath für die Arbeiter geschafft wird. Seit Jahren Vorsitzender des Gewerbegerichts zu Gladbach, komme ich mit der arbeitenden Klasse in vielfache Berührung. Ich glaube daher, die moralische Pflicht zu haben, mich derselben möglichst anzunehmen und auf Mittel zu sinnen, wie die Noth etwa zu mildern ist. Ich habe mir daher erlaubt, diesen Morgen eine Eingabe abzufassen, worin ich einen Vorschlag mache, wie die Noth in unserer Gegend etwa zu mildern ist. Es ist Ihnen sämmtlich bekannt, meine Herren, wie bedeutend die Ausfuhr von Getreide und Lebensmitteln im Allgemeinen von Amerika ist. Die einzige Hoffnung im rheinischen Fabrik-Distrikte ist die, daß Amerika uns Ersatz für den Mangel an Absatz auf dem Kontinente bieten werde. Nach den Berichten, die ich aus England und Frankreich erhalten habe, sind namhafte Bestellungen von Amerika auf Baumwollenwaaren eingetroffen. Wir, meine Herren, sind in der unglücklichen Lage, daß wir an diesen Vortheilen nicht Theil nehmen können. Der Beschluß der letzten Zoll-Konferenz lautet dahin, daß die Baumwollen-Fabrikanten den Zoll auf Twiste mit 3 Rthlr. pro Ctr. entrichten müssen, ohne daß sie für das Ausland bestimmten Waaren Rückzoll bekommen. Was sind die Folgen von solcher Besteuerung? Der Fabrikunternehmer ist in der nämlichen Lage, wie der Gutsbesitzer.

(Von mehreren Seiten: Bravo!)

Wenn der Gutsbesitzer Meliorationen vornehmen will, so wird er gewiß berechnen, ob die Auslagen sich rentiren. Eben so ist es bei dem Fabrikbesitzer, meine Herren. Die preußischen Fabrikinhaber, wenn sie mit dem Auslande, mit den Engländern, Franzosen, Belgiern, konkurriren wollen, so müssen sie Ersatz in Arbeitslohn suchen. Mein Vorschlag geht dahin . . . .

(Ruf auf Tagesordnung.)

Ich habe nur wenige Worte noch zu sagen. Die Lage unserer Gegend ist höchst betrübend, und deshalb glaube ich, daß es mir als Vertreter der dortigen Gegend wohl gestattet sei, die Lage darzustellen. Mein Vorschlag geht dahin, den Herrn Marschall zu bitten, die Eingabe, welche ich ihm übergebe, bald möglich einem Ausschusse zu überreichen, und meine 2te Absicht geht dahin, daß man sich in den rheinischen Fabrik-Distrikten überzeuge, daß ihre Wünsche recht bald in Berathung genommen werden. Mein Antrag geht dahin, daß Seine Majestät geruhen möge, zu bestimmen, daß für diejenigen Baumwollenwaaren, welche nach dem Auslande gehen, der bezahlte Zoll auf Twiste zurückvergütet werde. Es ist von keinem Opfer die Rede, sondern nur von der Rückerstattung des auf den Urstoff bezahlten Zolles.

Marschall: Ich kann die Versicherung geben, daß ich die Petition sogleich einem Ausschusse überweisen werde. Die Zeit ist bereits so weit abgelaufen, daß es nicht mehr möglich sein wird, auf den wichtigen Gesetzentwurf, den wir vor uns haben, einzugehen. Ich muß daher bitten, daß die verehrten Herren morgen Vormittag 10 Uhr sich wieder hier versammeln wollen. Der Gegenstand der Tagesordnung würde der Gesetzentwurf sein, die Ausschließung bescholtener Personen von ständischen Versammlungen betreffend.

(Schluß der Sitzung nach halb 3 Uhr.)

Sitzung des vereinigten Landtages am 30. April.

Kurie der drei Stände.

(Vorlesung des Protokolls der vorigen Sitzung.)

Marschall: Es ist von mehreren Seiten gewünscht worden, daß die Aufzählung der Petitions-Anträge, welche eingebracht worden sind, bei Vorlesung des Protokolls nicht wiederholt werden möge, es fragt sich, ob dieser Wunsch ein allgemeiner ist. (Viele Stimmen bejahen dies.)

(Das Protokoll wird angenommen.)

Abgeordn. Mohr fragt an, ob die Frist für die Einbringung von Petitionen, welche von Sr. Majestät dem Könige bis 1. Mai d. J. verlängert worden ist, mit dem heutigen Tage aufhört oder noch bis morgen offen steht.

Marschall: Ich verstehe die Allerhöchste Willensmeinung so, daß Petitionen noch bis morgen Abend angenommen werden können.

Es sind in den Abtheilungen noch einige Veränderungen vorgenommen. Der Herr Abgeordnete Kirberg hat erklärt, für einige Zeit verhindert zu sein, den Berathungen der 4ten Abtheilung beizuwohnen, und gewünscht, daß für ihn ein Stellvertreter ernannt werde; ich ernenne dazu den Abgeordneten Röchling. Die Direktoren der sechsten und siebenten Abtheilung haben um Verstärkung der Arbeitskräfte gebeten. Ich ernenne für die sechste Abtheilung den Herrn Landrath von Lavergne-Peguilhen aus Kunzkeim und für die siebente Abtheilung den Abgeordneten Neitsch.

Es sind noch folgende Petitions-Anträge eingekommen und vertheilt worden:

Verzeichniß der in der Sitzung vom 30. April d. J. den betreffenden Abtheilungen überwiesenen Petitions-Anträge.

Antrag des Abgeordneten Richter, die Verweigerung von Konzessionen für Eisenbahn-Restaurationen betreffend — 6. Abtheilung.

Antrag des Abgeordneten Biesing, die Aussicht auf Pension für die dienstuntauglich gewordenen Steuer-Empfänger des linken Rhein-Ufers betreffend — 8. Abtheilung.

Antrag des Abgeordneten Wächter auf Ausdehnung der Oeffentlichkeit und Mündlichkeit des Gerichtsverfahrens — 5. Abtheilung.

Antrag des Abgeordneten Krause aus Wachsdorf auf vollständige Entschädigung durch die Jagdberechtigten für allen Wildschaden — 8. Abtheilung.

Antrag des Abgeordneten Küpfer auf eine an des Königs Majestät wegen Erlassung eines Feld- und Flur-Pfändegesetzes zu richtende Petition — 8. Abtheilung.

Antrag des Abgeordneten Grafen von Schwerin, betreffend die Anerkennung rechtlicher Bedenken, als weitere Ausführung der in der Adresse an Se. Majestät den König darüber enthaltenen Andeutungen und gemachten Vorbehalte, so wie Aussetzung der Wahl des Ausschusses und der Staatsschulden-Deputation — 4. Abtheilung.

Antrag des Abgeordneten Germershausen auf Anbringung einer Petition auf Vorlegung des Entwurfs der neuen Wechsel-Ordnung zur Berathung des vereinigten Landtages — 6. Abtheilung.

Antrag des Abgeordneten Seulen, bei dem momentanen Nothstande durch Bewilligung angemessener Prämien aus Staats-Fonds in den Gemeinden den Angriff von gemeinnützigen Unternehmungen zu wecken und zu fördern — 6. Abtheilung.

Antrag des Abgeordneten Plange, Deimel und Bergenthal auf Entbindung von den Frohnden zum Schnee-Ausschlagen auf Chausseen — 8. Abtheilung.

Antrag des Abgeordneten Timm wegen Aufhebung der allgemeinen Landes-Visitation — 8. Abtheilung.

Antrag des Abgeordneten Donimierski, betreffend die Aufhebung der Patrimonial-Gerichte, des eximirten Gerichtsstandes und die Einrichtung kollegialischer Kreisgerichte — 5. Abtheilung.

Antrag des Abgeordneten von Olfers auf Verwendung der hohen Stände-Versammlung behufs Erlaß eines eigenen Handelsgesetzbuches — 6. Abtheilung.

Antrag des Abgeordneten Mehls auf Gewährung der Oeffentlichkeit der Stadtverordneten-Sitzungen — 5. Abtheilung.

Antrag des Abgeordneten Büning wegen gleichmäßiger Vertheilung der Grundsteuer auf die ganze Monarchie — 7. Abtheilung.

Antrag des Abgeordneten Grafen von Frankenberg auf Ergreifung von vorsorgenden Maßregeln, einem ähnlichen allgemeinen Nothstande für das Jahr 1848 vorzubeugen — 6. Abtheilung.

Antrag des Abgeordneten Farthoefer auf Ablösung handwerksmäßiger Leistungen — 6. Abtheilung.

Antrag des Abgeordneten Krause, daß den Landgemeinden gestattet werde, mit mehr als drei Mitgliedern am Kreistage vertreten zu werden, so wie, daß die Verhandlungen desselben in den Kreisblättern veröffentlicht und die Kreis-Kommunal-Geldrechnung den Kreis-Insassen mitgetheilt werde — 4. Abtheilung.

Antrag des Abgeordneten von Eynern auf schleunige Berufung eines Zoll-Kongresses, unter Zuziehung von Sachverständigen, behufs Revision des Tarifs und Beseitigung der Nachtheile, welche aus den jüngsten Zollbestimmungen über Baumwollen- und Leinengarn erwachsen sind — 6. Abtheilung.

Antrag des Abgeordneten Hüffer auf Revision des Zoll-Tarifs — 6. Abtheilung.

Antrag des Abgeordneten Germershausen auf Anbringung einer Petition seitens des vereinigten Landtags auf Vorlegung und Emanation der neuen Konkurs-Ordnung — 5. Abtheilung.

Antrag des Abgeordneten Grunau aus Elbing wegen Aufhebung des Salz-Monopols — 7. Abtheilung.

Antrag des Abgeordneten Bürgermeister Schmidt, das Schiedsmann-Institut betreffend — 5. Abtheilung.

Antrag des Abgeordneten Uthemann auf Ausdehnung der Handels-Gerichte für die Provinzial-Städte und das platte Land — 6. Abtheilung.

Antrag des Abgeordneten Richter aus Oppeln auf Errichtung und Bildung von Handels-Corporationen, so wie wegen Anwendung der im Titel VIII §§ 162 bis 167 der Gewerbe-Ordnung vorgeschriebenen Prüfungs-Behörden für Kaufleute und Lehrlinge in den Provinzial-Städten der Monarchie — 6. Abtheilung.

Antrag des Abgeordneten Wenghoffer, daß den Städten der östlichen Provinzen, die anerkannt ein zu hohes Servis-Kontingent zur Staatskasse zahlen müssen, vorläufig und bis zur Regulirung der allgemeinen Grundsteuer ein verhältnißmäßiger Steuer-Erlaß oder Stundung vom Staate bewilligt werde und ihnen später für die verflossene Zeit eine verhältnißmäßige Entschädigung wird — 7. Abtheilung.

Antrag des Abgeordneten von Heyden-Cartlow auf

Erlaß eines Gesetzes, wonach jede direkte Importation aus dem außereuropäischen Produktions-Lande nach dem Zoll-Verein auf Zoll-Vereins- oder diesen gleichgestellten Schiffen — wenn auch über einen Nordsee-Hafen zwischen Schelde und Elbe eingehend, eine Zoll-Vergünstigung von 20 pCt. genießen soll 6. Abtheilung.

Antrag des Abgeordneten Grafen von Fürstenberg-Stammheim wegen der Fürsorge für das preußische Militär katholischer Konfession in Bezug auf die Ausübung ihrer Religion 8. Abtheilung.

Antrag des Abgeordneten Schneider aus Schönebeck auf Redefreiheit und das Recht sich zu versammeln 5. Abtheilung.

Antrag des Abgeordneten Schneider aus Schönebeck auf Preßfreiheit und Vollziehung der Bestimmung des achtzehnten Artikels der deutschen Bundesakte 5. Abtheilung.

Antrag des Abgeordneten von Borries, die Herstellung eines besonderen Ständehauses für den vereinigten Landtag betreffend 4. Abtheilung.

Antrag desselben Abgeordneten, die nothwendige Reform des Zolltarifs betreffend 6. Abtheilung.

Antrag des Abgeordneten Welter auf Vereinfachung des Hypothekenwesens 5. Abtheilung.

Antrag des Abgeordneten Grafen von Merveldt auf ein Verbot der ferneren Benennung Deutsch- oder Christ-Katholiken seitens der Dissidenten 8. Abtheilung.

Antrag des Abgeordneten von Thadden gegen Mißbrauch der Anonymität der Presse im Zusammenhang mit zu gewährender größerer Preßfreiheit 5. Abtheil.

Antrag des Abgeordneten Meyer aus Südhemmern, den baldigen Erlaß eines Gesetzes über die Strom- und Uferpolizei der öffentlichen Ströme und Flüsse betreffend 8. Abtheilung.

Antrag des Abgeordneten Diergardt, die Rückvergütigung des Twistzolls bei der Ausfuhr von Baumwollenwaaren betreffend 6. Abtheilung.

Ich ersuche den Herrn Sekretär, eine Mittheilung des Herrn Landtags-Kommissars vorzulesen. (Dieselbe betrifft eine Benachrichtigung, daß des Kriegsministers von Boyen Excellenz durch die Generale von Reyher und von Cosel vertreten werden dürfe.)

Abgeordn. von Bardeleben: Meine Herren, zur Erläuterung des von mir gestern gemachten Antrages in Bezug auf den Grafen von Reichenbach muß ich noch einige Bemerkungen machen. Ich habe ausgesprochen, daß in der ersten Kriminal-Untersuchung das Erkenntniß bereits erfolgt sei, was jedoch der Herr Justiz-Minister bestritten hat. Ich habe mich nun bei Personen erkundigt, die mir früher bereits Mittheilung gemacht hatten, sie haben mir allerdings den Beweis für diese Behauptung nicht führen können, ich muß also annehmen und stimme unbedenklich dafür, daß die Behauptung des Herrn Justizministers richtig sei, nehme auch meine desfallsige Aeußerung zurück. Ich muß jedoch auch auf den Grund einer gedruckten Mittheilung, die der Graf von Reichenbach an mehrere Mitglieder der Versammlung übergeben hat, bemerken, daß er trotz der Untersuchung wegen Majestäts-Beleidigung von seinen Wählern für unbescholten gehalten wird (liest die betreffende Stelle vor), hiernach kommt es nicht darauf an, ob bereits ein Erkenntniß erfolgt ist oder nicht. Mir scheint es, daß die Wahl, bevor ein Erkenntniß ergangen war, unter keinen Umständen hätte dürfen annullirt werden. Das ist es, was ich vor der Versammlung aussprechen zu dürfen gewünscht habe, und ich trage darauf an, daß die Angelegenheit beschleunigt werden möge.

Abgeordn. von Donimierski: Meine Herren, wir können wohl der Ueberzeugung sein, daß das Land auf wenige unserer Verhandlungen mit so vieler Theilnahme hinblickt, als auf die letzte, betreffend die Abhülfe des Nothstandes. Wir gehen zu neuen Arbeiten über und werden nicht so leicht auf diesen Gegenstand zurückkommen. Dies kann im Lande die beunruhigende Ansicht verbreiten, daß der Landtag diese Angelegenheit für beseitigt halte. Wir müssen gestehen, daß die beschlossenen Maßregeln zwar etwas, aber nur wenig zur Linderung der Nothstände beitragen werden. Die Noth herrscht vorzüglich in den arbeitenden Klassen, weil die Arbeitslöhne mit den Preisen der Lebensmittel nicht im richtigen Verhältnisse stehen, dazu kommt, daß die Arbeiter keine Gelegenheit zum Verdienst finden. Ich habe die Nachricht erhalten, daß von einer öffentlichen Arbeit gegen 200 Menschen theils entlassen, theils zurückgewiesen sind. Diese treiben sich schaarenweise herum und erlauben sich Gewaltthätigkeiten. Die Hauptaufgabe ist daher, dafür zu sorgen, daß jeder arbeitsfähige Mensch Gelegenheit zum Verdienst finde. Es liegen Anträge in dieser Beziehung vor, und ich erlaube mir die Bitte an den Herrn Landtags-Marschall zu richten, derselbe möge veranlassen, daß diese sobald als möglich zur Berathung komme, um die erwähnten beunruhigenden Nachrichten im Lande nicht entstehen zu lassen und durch zweckmäßige Maßregeln zur Verhinderung des Nothstandes wirklich beizutragen.

(Bravo.)

Marschall: Zur Berathung steht für heute der Entwurf der Verordnung wegen Ausschließung bescholtener Personen von ständischen Versammlungen. Ich ersuche den Herrn Grafen von Stosch, den Referenten-Platz einzunehmen.

Graf von Stosch: Die Allerhöchste Proposition, betreffend die Ausschließung bescholtener Personen von ständischen Versammlungen, ist von der 3ten Abtheilung begutachtet worden. Das Gesetz enthält erweiterte Zugeständnisse und Begrenzungen der ständischen Befugnisse und darf jedenfalls als wichtig, einflußreich und inhaltschwer angesehen werden. Das Gutachten selbst lautet wie folgt:

Gutachten
der
dritten Abtheilung der drei Stände des vereinigten Landtages,
die
Allerhöchste Proposition,
den Entwurf einer Verordnung, die Ausschließung bescholtener Personen von ständischen Versammlungen betreffend.

Referent:
Abgeordneter Graf Stosch.

Der vorliegende Gesetzentwurf ist dahin gerichtet, theils eine Lücke der vaterländischen Gesetzgebung zu ergänzen, theils bei eintretender Infragestellung eines der höchsten menschlichen Güter — des unbescholtenen Rufes — sowohl die Rechte des Betroffenen, als das Interesse der betheiligten ständischen Versammlungen, möglichst wahren zu wollen.

Die ständischen Gesetze vom 1. Juli 1823 und vom 27. März 1824 stellen § 5 für alle Stände den „unbescholtenen Ruf" als Bedingung der Wählbarkeit zum Landtags-Abgeordneten auf. Ferner erklären die Kreis-Ordnungen den „unbescholtenen Ruf" zur persönlichen Ausübung des Stimmrechts auf den Kreistagen bei allen Ständen und gestatteten Vertretern für unerläßlich. Nicht minder bestimmt das Gesetz vom 8. Mai 1837 über die persönliche Fähigkeit zur Ausübung der Rechte der Standschaft, der Gerichtsbarkeit und des Patronats § 1: daß nur Personen von „unbescholtenem Rufe" befähigt sein sollen, für sich oder für Andere die Rechte der Standschaft, der Gerichtsbarkeit oder des Patronats auszuüben, oder in ihrem Namen ausüben zu lassen.

Wenn demzufolge unbescholtener Ruf sowohl für Provinzial-Landtage als für die Theilnehmer an den Kreistagen und bei der Ausübung der Rechte der Standschaft, der Gerichtsbarkeit und des Patronats bedingend wird, so fehlten zeither theils gesetzliche Kriterien über die Wesenheit bescholtenen Rufes, theils blieb die Zuständigkeit des bezüglichen Urtheils meist fraglich, so daß Zweifel unabweislich eintreten und zur Sprache kommen mußten.

Ueber das Verfahren, welches in Betreff der Ausschließung bescholtener Mitglieder auf dem Provinzial-Landtage zu beachten, fehlte es an jeder gesetzlichen Bestimmung, und in Ermangelung derselben ward zeither angenommen, daß es dem Landtags-Kommissarius, als der mit der Ausführung und Aufrechthaltung der ständischen Gesetze beauftragten Behörde, zustehe, darüber zu entscheiden, ob der Ruf des betreffenden Landtags-Abgeordneten insoweit als bescholten zu erachten, daß von seiner Einberufung Abstand zu nehmen und an seiner Statt der für ihn erwählte Stellvertreter einzuberufen sei.

In den wenigen Fällen, wo diese Befugniß zur Anwendung gekommen, ist stets der Grundsatz angenommen worden, daß dem Abgeordneten im Sinne ständischer Gesetze die Unbescholtenheit des Rufes mangele, wenn derselbe eines Vergehens, welches in ehrloser Gesinnung wurzelt, angeschuldigt und deshalb zur richterlichen Untersuchung gezogen war, und daß seine Qualität als Landtags-Abgeordneter so lange ruhen müsse, bis er von dieser Anschuldigung durch ein ihn freisprechendes Erkenntniß gereinigt worden sei.

Endlich fehlte es an einer Bestimmung, wie es zu halten, wenn ein bereits versammelter Landtag eines seiner Mitglieder wegen bescholtenen Rufes auszuschließen sich veranlaßt finden könnte (welcher Fall jedoch zeither nicht eingetreten), und mußte solchem gleichfalls vorgesehen werden.

Bezüglich der Ausschließung bescholtener Personen aus den Kreisversammlungen schreiben die Kreisordnungen ein verschiedenes Verfahren vor. Die Kreisordnungen für die Provinzen Brandenburg und Pommern (vom 17. August 1825), für Preußen vom 17. März 1828) und für Posen (vom 20. Dezember 1828) stellen § 6 (sub c) ausdrücklich fest:

„Wo dieser Ruf von der Versammlung bestritten wird, ist auf den Bericht des Ober-Präsidenten von dem Staats-Ministerium zu entscheiden."

Die Kreisordnung für Sachsen (vom 17. Mai 1827) enthält keine Bestimmung, wie es zu halten, wenn die Unbescholtenheit eines Kreistags-Mitgliedes in Zweifel gezogen wird. Dagegen stellen die schlesische (vom 2. Juni 1827), die rheinische und die westfälische Kreisordnung (vom 13. Juli 1827) § 7 ausdrücklich fest:

„Wird die Unbescholtenheit des Rufes bestritten, so hat, wenn dies ein Mitglied der Ritterschaft oder den Vertreter eines solchen betrifft, die Ritterschaft des Kreises die Befugniß, in einem besonderen Konvente durch Stimmenmehrheit von $^2/_3$ der Anwesenden darüber zu entscheiden und, falls die Entscheidung für die Bescholtenheit des Rufes ausfällt, die Ausschließung zu bestimmen.

Will der Betroffene oder die abgestimmte Minorität bei dem Beschlusse sich nicht beruhigen, so ertheilen die Deputirten der Ritterschaft bei dem Provinzial-Landtage die Entscheidung in der zweiten und letzten Instanz."

Die Kreisordnung für Schlesien reiht noch an:

„Wird die Unbescholtenheit des Rufes eines Kreistags-Abgeordneten der Stadte oder des Bauernstandes in Zweifel gezogen, so ist solches in erster Instanz zur Entscheidung des Magistrats, der Stadtverordneten oder der Bezirkswähler zu bringen, von denen die Wahl ausgegangen ist, und bei derselben auf die Wahl eines anderen Deputirten anzutragen; die Entscheidung in zweiter Instanz gebührt hier ebenfalls den Landtags-Mitgliedern desjenigen der beiden Stände, zu welchem der betreffende Kreistags-Abgeordnete gehört."

Wenn endlich in dem Gesetz vom 8. Mai 1837 bestimmt wird, daß nur Personen von unbescholtenem Rufe fähig sein sollen, für sich und für Andere die Rechte der Standschaft, der Gerichtsbarkeit oder des Patronats auszuüben oder in ihrem Namen ausüben zu lassen, so verweist dies Gesetz, § 2, in Hinsicht des unbescholtenen Rufes allgemein auf „vorhandene besondere Verordnungen" hin.

Mehrseitig eingetretene Zweifel veranlaßten Se. Majestät, diesen bedeutsamen Gegenstand zur Berathung des Staats-Ministeriums zu stellen, und sprachen Allerhöchstdieselben hierbei die Geneigtheit aus, den Ständen eine vorwiegende Theilnahme bei Entscheidung der Bescholtenheitsfrage einzuräumen. Hiernach ward unerläßlich, den diesfälligen Gesetzentwurf auf alle ständischen Versammlungen auszudehnen, für solche das gleiche Prinzip vorwalten zu lassen, den Entwurf demzufolge möglichst allgemein zu formuliren, damit derselbe für die verschiedenen ständischen Versammlungen (Provinzial-, Kommunal-Landtage und Kreistage) zur gleichmäßigen Anwendung gelangen möchte, indem es als unverkennbarer Mißstand betrachtet werden müßte, könnte ein Mitglied aus einer ständischen Versammlung ausgeschlossen werden, ohne daß dies sein Ausscheiden aus anderen ständischen Versammlungen zur Folge haben sollte, und ist demzufolge der vorliegende Gesetzentwurf in diesem Sinne abgefaßt worden.

Aus Obigem ergiebt sich die Bedürfnißfrage. Wenn nämlich in den allegirten Gesetzen auf Unbescholtenheit des Rufes hingewiesen ist, so fehlen gesetzliche Bestimmungen:

über Kriterien der Unbescholtenheit,
über die Kompetenz,
über das einzuschlagende Verfahren.

Den Begriff der Unbescholtenheit mit logischer Schärfe definiren zu wollen, liegt außer menschlicher Macht. Bürgerliche Ehre ist so zarter Natur, ihre Abnahme ein so allmäliger Uebergang, dieser so eng mit den Individuen selbst verwebt und daher so subjektiv, daß lediglich jeder spezielle Fall in seinem Gesammtumfange aufzufassen und zu beurtheilen bleibt.

Ein derartiger Ausspruch kann jedoch nur auf Ueberzeugung beruhen, nicht auf Erlassen, nicht auf Gesetzvorschriften, da derselbe in den innersten Tiefen des menschlichen Herzens, in volksthümlichen Zuständen, im gesammten Volksleben wurzelt.

Aus diesem Grunde überlößt der Entwurf die Reinhaltung der ständischen Versammlungen von bescholtenen Mitgliedern diesen Versammlungen selbst, so daß lediglich Standesgenossen darüber zu befinden haben, ob die Ehrenhaftigkeit ihrer Mitglieder unverletzt sei, da man zu den Ständen das Vertrauen haben kann, daß sie am Sorgfältigsten die Ehrenhaftigkeit ihrer Mitglieder überwachen werden.

Hiermit abstrahirt der Gesetzgeber von Aufstellung der Kriterien der Bescholtenheit, verlegt vielmehr das diesfällige Urtheil in das Gebiet der Ueberzeugung, hält es jedoch für unerläßlich, Kategorien aufzustellen, nach welchen Personen als bescholten zu erachten (I.); überträgt jedoch die wesentlichsten Entscheidungen dem Ausspruche von Standesgenossen, und zwar auf Grund vollständig erforschter Thatsachen.

Bezüglich der Kompetenz, so war dieselbe zeither weder zweifellos, noch (für die meisten Fälle) gesetzlich ausgesprochen. Zwar haben die Behörden in eintretenden Fällen meist entschieden; jedoch fehlte es zeither an der gesetzlichen Norm, und darf das Gesetz vorzugsweise in dieser Richtung als Bedürfniß angesehen werden.

Dasselbe gilt von dem einzuschlagenden Verfahren. Wie bereits dargelegt, finden sich in den Kreis-Ordnungeu der verschiedenen Provinzen, bezüglich der Bescholtenheits-Frage, auch verschiedene Bestimmungen. Ueber das Verfahren, welches in Betreff der Ausschließung bescholtener Personen vom Kommunal-Landtage oder aus den Provinzial-Stände-Versammlungen zu beobachten, fehlt jede gesetzliche Grundlage. Nicht minder weist das Gesetz über die persönliche Fähigkeit zur Ausübung der Rechte der Standschaft, der Gerichts-

barkeit und des Patronats auf vorhandene Verordnungen hin, ohne solche näher zu bezeichnen.

Wenn aber durch das vorliegende Gesetz nicht allein diese Kompetenz-Frage, sondern nicht minder das hierbei festzuhaltende Verfahren zur Erledigung gelangen, so wird bezüglichen legislativen Bedürfnissen hiermit genügt.

Solches vorausgeschickt, wenden wir uns den einzelnen Bestimmungen des Entwurfs zu.

Zu I. Dieser Abschnitt bezeichnet die Kriterien, wonach Personen wegen Mangel unbescholtenen Rufes von ständischen Versammlungen auszuschließen sind, und theilt solche in vier Kategorien.

1) Es wird als bescholten erachtet: wer durch ein Kriminalgericht zu dem Verlust der Ehrenrechte rechtskräftig verurtheilt, oder zur Verwaltung öffentlicher Aemter, oder zur Ableistung eines nothwendigen Eides unfähig erklärt worden ist.

Dieser Passus rechtfertigt sich, seiner Tendenz nach, durch Analogie der Gesetze; da derjenige, welchem durch rechtskräftiges Erkenntniß die allgemeine bürgerliche oder besondere Standesehre abgesprochen worden, nothwendigerweise hiermit zugleich von ständischen Versammlungen ausgeschlossen wird; und erscheint diese Annahme unbedenklich. Wenn jedoch nach diesem Passus nur der als bescholten zu erachten, welcher „durch ein Kriminalgericht" rechtskräftig verurtheilt worden, so dringt sich als Bedenken auf:

Wie es zu halten, wenn Jemand im Civil-Prozeß zur Ableistung eines nothwendigen Eides rechtskräftig für unfähig erklärt wurde?

§ 52 Titel 23 der Prozeß-Ordnung (5) bestimmt:

„Wer sich des frevelhaften Leugnens oder vorsätzlicher Unwahrheiten im Gerichte einmal schuldig gemacht hat, soll sowohl in diesem als in allen nachherigen Prozessen unfähig sein, zur Ableistung eines nothwendigen Eides, so weit als derselbe zu seinem Vortheile gereichen würde, verstattet zu werden."

Da aber kein Grund ersichtlich ist, warum hier ein Unterschied zwischen einem Urtheil, welches auf Unfähigkeit zur Ableistung eines nothwendigen Eides lautet, ob solches von einem Kriminialgericht oder von einem Civilgericht gefällt worden, zu machen; so sprach sich die Abtheilung dahin aus: daß gleiche Motive gleiche Folgen haben müßten; daß dies aber am einfachsten dadurch zu erreichen sei, wenn die Worte

„durch ein Kriminalgericht"

wegfielen und dafür substituirt würde:

durch ein rechtskräftiges Urtheil.

2) Der allegirte § 4 des Gesetzes vom 20. Juli 1843 bezeichnet (b — e) als ehrengerichtliche Strafen:

Entlassung aus dem Dienste;

Entfernung aus dem Offizierstande, mit welcher der Verlust des Titels, der Charge und die Unfähigkeit zur Wiederanstellung als Offizier verbunden ist;

Verlust des Rechts, die Militair-Uniform zu tragen;

Entfernung aus dem bisherigen Wohnort, als Strafe.

Für unzweifelhaft darf angesehen werden, daß ein von seinen Standesgenossen mit einem der obigen Erkenntnisse betroffener Mann in einer ständischen Versammlung seinen Platz nicht finden könne.

3) Nicht minder müssen Männer von ständischen Versammlungen ausgeschlossen bleiben, welchen das Bürger- oder Gemeinderecht entzogen ist, da es folgerecht, daß die Ausschließung aus einer politischen Corporation niederen Grades die Ausschließung aus einer mit höheren Rechten ausgestatteten Corporation selbstredend in sich fasse.

4) Dieser Passus betrifft diejenigen Personen, welchen ihre Standesgenossen das Anerkenntniß der Unbescholtenheit versagt haben. Wenn aber angenommen werden darf, daß Mitbürger das zutreffendste Urtheil über die Ehrenhaftigkeit ihrer Mitglieder werden fällen können, so erscheint es als vornehmlichste Aufgabe des Entwurfs, nicht allein diese Befugniß den Standesgenossen allgemeiner zu übertragen, sondern diesem Ausspruche auch umfassendere Folge zu geben.

Nach der zeitherigen Gesetzgebung war es nämlich zum größten Theil eine den Staats-Behörden überlassene Sorge, ständische Versammlungen von Personen bescholtenen Rufs rein zu halten. Jedoch treten Fälle ein, in denen Jemandes Ruf wohlbegründet als bescholten zu erachten, ohne solches durch richterlichen Ausspruch erkennbar machen zu können; und wird, für derartige Fälle, in dem Urtheil der Standesgenossen — wenn man nicht darauf verzichten will, Bescholtene möglichst aus ständischen Versammlungen auszuschließen — das sicherste und vielleicht das einzige Mittel gefunden werden dürfen, in einer Angelegenheit so zarter Natur mittelst Ueberzeugungs-Gericht den bezeichneten Zweck erreichen zu können. Denn nicht allein sind Fälle denkbar, sondern treten im täglichen Leben in die Erscheinung, in denen Gesetze und Gerichte nicht zureichend sind, um die Bescholtenheit durch Urtheil auszusprechen. Es kann sich Jemand gesetzmäßig verhalten, leben und handeln, sein bürgerlicher Ruf dessenungeachtet mit allem Rechte durch moralisches und sittliches Verhalten erschüttert und in der öffentlichen Meinung befleckt sein. Für derartige Fälle wird aber das Gericht der Standesgenossen als der allein mögliche Weg gelten dürfen, die beabsichtigte Reinhaltung ständischer Genossenschaften erreichen zu können.

Demzufolge konnte sich die Abtheilung der bezüglichen Bestimmung des Entwurfs nur anschließen, welche die ständische Befugniß, Mitglieder wegen bescholtenen Rufes von der Theilnahme an ständischen Versammlungen auszuschließen, und welche bisher gesetzlich nur für Kreisversammlungen dreier Provinzen feststand, weiter auszudehnen und solche ausschließlich in die Hand der Standesgenossen legen zu wollen.

Zu II. Aus dem zu I. Bemerkten erhellt, daß in den 1—3 beregten Fällen die Unfähigkeit zur Ausübung ständischer Rechte sofort eintreten muß, sobald der Vorsitzende der ständischen Versammlungen — (beim Kreistage der Landrath oder in dessen Verhinderung der erste Kreis Deputirte; — beim Kommunal-Landtage der von den Ständen gewählte und von Sr. Majestät bestätigte Vorsitzende; — beim Provinzial-Landtage der Allerhöchst ernannte Landtags-Marschall) — davon Kenntniß erlangt hat: daß das Erkenntniß, welches die entehrende Strafe festsetzt, rechtskräftig, daß das Urtheil des Ehrengerichts Allerhöchst bestätigt (§ 50 des Gesetzes vom 20. Juli 1843), daß die Entziehung des Bürger- (Gemeinde-) Rechtes formell gültig ausgesprochen sei. Jedoch wird im Wege der Instruktion dahin Sorge zu tragen sein, daß diese Thatsachen auch gehörig zur Kenntniß des Vorsitzenden ständischer Versammlungen gelangen mögen.

Zu III. Dieser Abschnitt schreibt das Verfahren vor, welches einzuschlagen ist, wenn (I. 4) das Urtheil über Bescholtenheit des Rufes auf subjektive Ueberzeugung gegründet werden soll. Hierbei fand die einleitende Bemerkung Ausdruck, daß dieser Abschnitt, größerer Klarheit halber, in mehrere Paragraphen zerfallen möge.

Passus 1. verpflichtet den Vorsitzenden einer ständischen Versammlung, Thatsachen zur Sprache zu bringen, welche die Ehrenhaftigkeit eines Mitgliedes in Zweifel stellen, um den Ausspruch der Standesgenossen darüber, ob das Anerkenntniß unverletzter Ehrenhaftigkeit ertheilt oder versagt werde, herbeizuführen.

Passus 2 erkennt jedem Mitgliede einer ständischen Versammlung die Befugniß zu, den Antrag zu stellen, daß einem anderen Mitgliede die Anerkenntniß unverletzter Ehrenhaftigkeit zu versagen sei; und verpflichtet Passus 3 den Vorsitzenden, diese Anklage der Versammlung mitzutheilen.

Obschon kein Bedenken getragen wurde, obigen Verpflichtungen und obiger Berechtigung beizutreten, so schien es nothwendig, in Passus 2 hinter „befugt" einschalten zu wollen:

unter Anführung bestimmter Thatsachen und deren Beweismittel;

um frivolen Beschuldigungen hiermit entgegenzuwirken.

Bei Passus 4 wurde hervorgehoben, daß hinter „Zusammentreten", bei der Wichtigkeit des zu berathenden Gegenstandes, beigefügt werde:

mit vorheriger Bekanntmachung des Zwecks der Versammlung.

Dem Passus 5, welcher die Entscheidung umfaßt, ob auf Grund des gestellten Antrages ein weiteres Verfahren einzuleiten, dürfte Nachstehendes beizufügen sein:

Entsagt Angeschuldigter der ferneren Ausübung ständischer Rechte, so hat es dabei sein Bewenden, und kann dann Angeschuldigter nur unter den Bedingungen des Abschnitts V. wieder zur Ausübung ständischer Rechte zugelassen werden. Entsagt dagegen der Angeschuldigte nicht freiwillig der Ausübung ständischer Rechte, so tritt dann folgendes Verfahren ein.

Denn unfehlbar darf einem freiwillig Entsagenden seine Rehabilitirung nicht enger verschränkt werden, als dem durch Urtheil Betroffenen; weshalb dieser Zusatz als unabweislich gilt.

Ferner könnte es als Härte angesehen werden, daß für den Angeschuldigten zwei Drittheile der Stimmen erforderlich werden, während gemeinhin der favor defensionis vorzuwalten pflegt. Hierbei bleibt jedoch zu erwägen, daß § 7 der Kreis-Ordnungen für Schlesien und die westlichen Provinzen gleiche Bestimmung enthält. Ferner liegt es im recht eigentlichen Interesse des Angeschuldigten, seine Rechtfertigung klar zu stellen, sich möglichst vollständig gereinigt zu sehen, demzufolge den Ausdruck einer bedeutenden Majorität für seine Schuldlosigkeit zu erlangen. Endlich handelt es sich hierbei ja nicht um den Ausdruck des schuldig oder unschuldig, sondern, wie die Motive zum Gesetz-Entwurf zutreffend bemerken:

„Um Beantwortung der Frage: soll eine ehrenrührige Thatsache, welche der Vorsitzende für wichtig genug hält, um sie in der Versammlung zur Sprache zu bringen, oder welche einer Versammlung als Anklage formell hinzustellen kein Bedenken getragen hat, der Untersuchung völlig entzogen werden?"

und fand die Ansicht demzufolge Beistimmung: daß eine Majorität von zwei Drittheilen für den gegebenen Fall als gerechtfertigt gelte, — daß solche selbst im Interesse des Beschuldigten liege.

Passus 6, 7 und 8 bezeichnen den Gang der ersten Instanz. — Nach derselben geht, sobald der Beschluß gefaßt ist, das Verfahren einzuleiten, die weitere Verfolgung der Sache in die Hand des Ober-Präsidenten über, welcher vermöge seiner amtlichen Stellung besonders geeignet ist, in seinem Verwaltungsbezirke als Wächter über die richtige Handhabung ständischer Gesetze betrachtet zu werden; und dürfte demzufolge den Bestimmungen des Passus 6 beizutreten sein.

Dagegen ist zu Passus 7 zu bemerken, daß hinter die Worte: „die Entscheidung fällt hiernächst", aus bereits anerkannten Gründen, einzuschalten sein dürfte:

nach vorgängiger Bekanntmachung des Zweckes der Versammlung.

Wenn aber bei a. die Entscheidung erster Instanz zunächst den Wählern zugesprochen wird, welche den Angeklagten zur Theilnahme an der ständischen Versammlung gewählt haben, bei welcher er in Anklage gesetzt worden ist; so gelten unfehlbar diejenigen, aus deren Mitte der Gewählte hervorgegangen, und welche derselbe vertreten soll, recht eigentlich als die Instanz, welche sein Verhalten, sein Vergehen und die wahre Geltung seiner Handlung vom richtigsten Gesichtspunkte zu beurtheilen vermag.

Ist dagegen (bei b.) der Antrag auf Ausschließung gegen einen Rittergutsbesitzer, als Mitglied einer kreisständischen oder kommunalständischen Versammlung, gerichtet, so soll die Entscheidung gleichfalls den Wählern des betreffenden Wahlbezirkes zustehen, zu welchem der Angeschuldigte gehört; und wurde der Ansicht beigepflichtet: daß die Standesgenossen dieses Wahlbezirkes am geeignetsten sein dürften, das Verhalten wie den moralischen Werth des Angeschuldigten richtig zu würdigen und diese wichtigen Momente bei dem zu fällenden Urtheil mit in Anschlag zu bringen.

Gehört endlich (zu c.) der Angeschuldigte dem Herrenstande an, so erscheint es als entsprechend, daß für jeden einzelnen Fall die Ernennung eines Ehren-Gerichtshofes von Standesgenossen Sr. Majestät vorbehalten bleibe, dessen Ausspruch jedoch die Allerhöchste Bestätigung bedarf.

Bei Passus 8 ist nicht ersichtlich, warum der Angeschuldigte in der Wahl-Versammlung nicht erscheinen, dem Vortrage über das Ergebniß der Untersuchung nicht beiwohnen, sich seinen Richtern gegenüber nicht vertheidigen solle? — und ward die Ansicht ausgedrückt: daß dem Angeschuldigten diese Befugniß hier so wenig, als bei allen übrigen gerichtlichen Verhandlungen zu versagen, bei denen mündliches Verfahren stattfindet; — daß jedoch der Beklagte, nach erfolgter Vertheidigung, der ferneren Berathung, so wie der Abstimmung, nicht beiwohnen dürfe.

Passus 9, 10, 11 bilden die Vorschriften der Appellation.

Hierbei wurde von einem Mitgliede der begutachtenden Abtheilung hervorgehoben: daß das Wesen des Geschwornengerichts recht eigentlich darin beruhe, daß dasselbe ein Ueberzeugungsgericht von Standesgenossen, daß daher von demselben keine weitere Berufung, noch weniger aber, nach gesprochenem Urtheil, eine Verschärfung eintreten könne, daß demzufolge das von den Wählern gefällte Urtheil als ein rechtskräftiges gelten müsse, und daß von demselben keine weitere Berufung zulässig sei. Zur näheren Motivirung wurden als sich aufdringende Zweifel hervorgehoben:

wie es in der Appellation zu halten, wenn ein bereits versammelter Landtag eines seiner Mitglieder wegen Bescholtenheit auszuschließen sich veranlaßt finde? (auf welchen Fall S. 4 der Motive hingewiesen wird) da doch unmöglich dem Landtage, welcher als Ankläger aufgetreten, der Ausspruch in zweiter Instanz zustehen könne;

ob es ferner nicht als Härte gelten müsse, daß, wenn beide Instanzen verschiedener Ansicht gewesen, die Wähler den Angeschuldigten für unbescholten erachteten, derselbe dagegen von den Standesgenossen des Landtages für bescholten erklärt worden, es bei diesem Ausspruch — ohne die Möglichkeit der Appellation — sein Bewenden behalten solle?

Hiergegen ward jedoch geltend gemacht: daß ein weiterer Kreis von Richtern eine größere Bürgschaft der Unparteilichkeit gewähre;

daß bei einer geringen Anzahl der Wähler, wie solche mitunter vorfindlich, persönliche Rücksichten, Leidenschaft, Intrigue ꝛc. auf das Urtheil einwirkend werden könnten;

daß in den Kreis-Ordnungen für Schlesien und die westlichen Provinzen eine solche zweite Instanz bereits angeordnet sei;

daß sich eine Wahlversammlung nicht leicht in die Lage bringen werde, ihrem Ausspruche, daß Jemand für unbescholten zu erachten, die Bestätigung versagt zu sehen, eine zweite Instanz also eine größere Bürgschaft gewähre, daß bei Fällung des Urtheils leidenschaftslos und vorsichtig verfahren werde;

daß es sowohl der Versammlung, welche die Anklage beschlossen, als dem Angeklagten zustehen müsse, gegen ein gefälltes Urtheil nochmals ihre Bedenken und etwa noch ermittelte Thatsachen einer abermaligen Beurtheilung zu unterwerfen;

daß den Vertretern eines Standes in größeren Versammlungen die Befugniß nicht zu versagen, ein Mitglied aus ihrer Mitte zu entfernen, welches sie

Dritte Beilage zu № 103 der Breslauer Zeitung.

Mittwoch den 5. Mai 1847.

für bescholten erachten, daß demzufolge das Urtheil der Wähler nicht absolut bindend sein könne;

und wurde den bezüglichen Bestimmungen des Entwurfes aus obigen Gründen mit 11 gegen 4 Stimmen beigepflichtet.

Dagegen wurde folgende Abänderung beschlossen:

Wenn nämlich Passus 9 mit den Worten eingeleitet wird:

„diese Entscheidung unterliegt der Bestätigung des Standes, welcher auf dem Provinzial-Landtage den Angeschuldigten vertritt,"

so ist nicht die Bestätigung das Kriterium einer zweiten Instanz, sondern die Entscheidung, da das Wort „Bestätigung" nach dem bisherigen gesetzlichen Sinne (Kriminal-Ordnung §§ 508. 512. 513.) nicht sowohl eine zweite Instanz, als eine Sanction der von einer unzureichend kompetenten Behörde gefällten Entscheidung bedeutet.

Ferner ist nicht abzusehen, warum die Appellation nur dann zulässig sein solle, wenn (bei a.) die Ausschließung von dem Provinzial-Landtage erfolgt ist, da eine Ausschließung von dem Kreistage oder dem Kommunal-Landtage als eine nicht geringere bürgerliche Herabsetzung betrachtet werden muß, und dürfte demzufolge Passus a. zu elidiren sein.

Bei Passus c. wurde befunden, daß hinter dem Worte: „sich" einzuschalten sei:

bei ihrer nächsten Versammlung;

um die Möglichkeit, daß ein gefälltes Urtheil verschärft werden könne, nicht in weite Ferne verlegen zu können.

Zu Passus 11 wurde hervorgehoben, daß es sich bei der zweiten Instanz nicht allein um ein Verwerfen, sondern auch um ein Entscheiden handle, es also am Schluß dieses Passus heißen möge:

durch Stimmenmehrheit über den Ausspruch der Wahlversammlung in letzter Instanz entscheidet;

womit die Schlußworte wegfallen würden:

„Bei diesem Ausspruch hat es sein Bewenden."

Zu IV. findet sich nichts zu bemerken.

Abschnitt V. enthält die Modalitäten, unter denen die Rehabilitirung einer von Ständerechten ausgeschlossenen Person herbeigeführt werden kann, wobei ständische Konkurrenz gleichfalls einwirkend werden soll.

Hierbei wurde jedoch bemerkt: daß es als Lücke des Entwurfs gelten müsse, wenn in diesem Abschnitt eine Wiederzulassung zur Ausübung ständischer Rechte nur auf Antrag der Versammlung zulässig sein solle, welche die Anklage beschlossen hat; sondern muß vielmehr auch für die im Abschnitt I. 1—3 aufgestellten Fälle einer Möglichkeit der Rehabilitirung vorgesehen werden; und wird in Vorschlag gebracht, statt

„der Versammlung, welche die Anklage beschlossen hat"

setzen zu wollen:

einer ständischen Versammlung, zu welcher der Angeklagte gehört hat oder seinen Verhältnissen nach angehören würde.

Ferner dürfte, auf Grund der bei Abschnitt III vertretenen bezüglichen Ansicht, hinter „Ausschließung" einzuschalten sein:

oder Entsagung.

Abschnitt VI. handelt von den Fällen, in welchen die Ausübung ständischer Rechte ruhen soll, und tritt diese Suspension ein:

1) wenn das Bürgerrecht ruht.

Keinenfalls wäre es zu rechtfertigen, wenn Jemand vom Bürger- (Gemeinde-) Rechte, wenn auch nur zeitweise, ausgeschlossen worden, demselben das Recht einzuräumen, höhere ständische Rechte während dieser Zeit auszuüben; und scheint demzufolge diese Bestimmung zweifellos.

2) Wenn eine Kuratel- oder Kriminal-Untersuchung eingeleitet ist.

Als zweifelhafte Frage erscheint: ob schon die Einleitung einer jeden Kriminal-Untersuchung die Suspension ständischer Rechte begründen solle; oder ob solche nicht vielmehr nur dann eintreten dürfe, wenn wegen eines Verbrechens, worauf eine ehrenrührige Strafe steht, von einer ständischen Versammlung auszuschließen sei? — Der Entwurf hat die erste Alternative vorgezogen, weil schon nach der revidirten Städte-Ordnung vom 17. Mai 1831 § 23, nach der Landgemeinde-Ordnung für Westfalen vom 31. Oktober 1841 § 47 und nach der rheinischen Gemeinde-Ordnung vom 23. Juli 1845 § 40 die Einleitung einer jeden Kriminal-Untersuchung jederzeit das Ruhen des Bürger- (Gemeinde-) Rechtes nach sich ziehe, und wurde dieser Ansicht des Entwurfes unbedenklicher beigetreten, als es für ständische Versammlungen als peinlich und als ungeeignet gelten müsse, ein Mitglied in ihrer Mitte zu wissen, über dem Freiheits- und selbst Ehrenstrafen schweben; es auch für ständische Versammlungen jedenfalls als entsprechend erscheinen will, sich bezüglich der Bescholtenheit eines Mitgliedes über derartige Eventualitäten stellen zu wollen.

3) Wenn die ständische Versammlung ein förmliches Verfahren eingeleitet hat.

Eine vorläufige Ausschließung des in Untersuchung gezogenen Mitgliedes unterliegt um so weniger einem Bedenken, als es eben die Aufgabe wie der Inhalt des Entwurfes ist, die zweifellose Ehrenhaftigkeit der Mitgliedschaft ständischer Versammlungen im vollsten Umfange wahren zu wollen.

Hierbei ist anzuführen, daß die in diesem Abschnitt beregte Suspension sich von einer Ausschließung dadurch wesentlich unterscheide, als bei ersterer nur der Stellvertreter einberufen wird, das zeitherige Mandat demzufolge auch nur ruht, während bei letzterer eine neue Wahl eintreten muß und hiermit das Mandat erlischt.

Abschnitt VII. ist rein formeller Natur und unterliegt keinem Bedenken.

Schließlich wurde die Ansicht geltend gemacht, daß es im Gesetz ausdrücklich ausgesprochen werde:

daß eine wissentlich falsche Denunciation der gesetzlichen Strafe der Verleumdung unterliege.

Das Gesetz selbst darf als ein zeitgemäßes betrachtet werden, durch welches eine wichtige Lücke der vaterländischen Gesetzgebung ausgefüllt und mancherlei Zweifeln vorgebeugt wird.

Berlin, den 21. April 1847.

Die dritte Abtheilung der Kurie der drei Stände.

(gez.) Graf Bismark-Bohlen. Grätz. Scheven. Douglas. von Arnim. von Jaraczewski. v. Steffens. Minkley. von Münchhausen. Krämer. Krause. D. Graf v. Bocholtz-Asseburg. Sattig. Graf Stosch. Offermann. A. de Galhau.

Landtags-Kommissar: Nach der gründlichen und im Wesentlichen anerkennenden Beurtheilung, welche der vorliegende Gesetz-Entwurf von der Kommission der hohen Versammlung erfahren hat, glaube ich mich bei dem Beginn der Berathung auf wenige Worte beschränken zu können. Der Gesetz-Entwurf verdankt seine Entstehung zunächst einem Antrage des rheinischen Provinzial-Landtages, welcher den Wunsch ausgesprochen hatte, daß die Cognition über die Bescholtenheit oder Unbescholtenheit seiner Mitglieder, welche bis dahin von Organen der Regierung ausgeübt war, dem Landtage selbst übertragen werden möge, einem Wunsche, welchem Se. Majestät der König in dem Landtags-Abschiede für die gedachte Provinz auf das bereitwilligste entgegenzukommen versprochen haben. Nachdem auf diese Weise der Gegenstand einmal angeregt war, schien es unerläßlich, ihm eine breitere Basis zu geben, und zwar theils wegen des innigen organischen Zusammenhanges, in welchem die verschiedenen ständischen Institute unserer Monarchie zu einander stehen, theils wegen der von Sr. Majestät dem Könige erfolgten Kreirung centralständischer Versammlungen. Für die Mitgliedschaft der Kreisstände ist der unbescholtene Ruf eben so wohl vorgeschrieben, als für alle übrigen ständischen Versammlungen; für die Kreisstände bestehen aber besondere Vorschriften über die Art und Weise, wie die Frage über Bescholtenheit oder Unbescholtenheit festzustellen sei. Indessen sind diese Vorschriften für die verschiedenen Provinzen, wie wir gehört haben, unter sich sehr wesentlich verschieden, und eine Provinz entbehrt dieser Bestimmungen überdies gänzlich. Sollten nun die Regeln zur Beurtheilung der Bescholtenheit für höhere Instanzen festgesetzt werden, so schien es räthlich, wo nicht nothwendig, dieselben für die unteren Instanzen zu generalisiren, und dies war um so unerläßlicher, nachdem Se. Majestät der König die centralständischen Versammlungen berufen hatten, indem wohl jedes Mitglied einer solchen Versammlung mit Recht erwarten konnte, daß die Bescholtenheit oder Unbescholtenheit seiner Mitstände nach denselben Regeln beurtheilt werde. Nach diesen Grundsätzen haben wir geglaubt, den Gesetz-Entwurf allgemein fassen und die älteren speziellen Vorschriften, die davon abweichen, außer Kraft setzen zu müssen.

Was den materiellen Inhalt des Entwurfs betrifft, so beruht derselbe auf zwei wesentlichen Prinzipien, nämlich:

1) daß die Ausübung der Standschaft das höchste politische Recht und die höchste politische Ehre in sich begreife, daß also alle Personen, welche in Beziehung auf andere politische oder Standes-Funktionen eine Verminderung ihrer Ehre erlitten haben, in keiner Weise die höchste Ehre, d. h. die der Standschaft, ausüben können;

2) auf dem Grundsatz, daß die Bescholtenheit oder Unbescholtenheit, so weit sie nicht aus bestimmten Kriterien zu erkennen, von Standesgenossen beurtheilt werden, daß also ein **judicium parium** eintreten müsse.

Aus diesen Grundsätzen entwickeln sich die einzelnen Bestimmungen des Gesetzes; wenn im Laufe der Debatte nähere Auskunft über das Einzelne gewünscht werden sollte, so werde ich diese zu geben gern bereit sein.

Marschall: Es sind zu diesem Gesetz-Entwurf nach § 15 der Geschäfts-Ordnung zwei Amendements-Vorschläge gemacht und mir überreicht worden. Der erste vom Grafen von Gahlen ist allgemeiner Art, ich werde also den Antragsteller bitten, ihn entwickeln zu wollen, und dann die Frage stellen, ob er von der reglementsmäßigen Anzahl von Mitgliedern der Versammlung unterstützt wird, um ihn in Berathung nehmen zu können.

Abgeordn. Graf von Gahlen: Ich muß die hohe Versammlung recht sehr um Verzeihung bitten, wenn ich mich zuerst auf § 7 des Gesetz-Entwurfs berufe. § 7 des Gesetz-Entwurfs hat nämlich die Bestimmung:

Alle den vorstehenden Anordnungen zuwiderlaufende Vorschriften werden hiermit aufgehoben. Alles also, was in Beziehung auf die Beurtheilung der bescholtenen Personen bisher gegolten hat, ist von dem Augenblick nicht mehr gültig.

In der Provinz Westfalen haben wir, wie wir aus dem Gutachten gehört haben, ein besonderes Verfahren, wie über Bescholtenheit bei kreisständischen Versammlungen entschieden wird. Dieses ist durch § 7 der Kreis-Ordnung vollständig bestimmt. Es ist ein von dem hochseligen König verliehenes Recht, und ein Bestandtheil dieser Einrichtung der Kreisstände wird durch § 7 aufgehoben. Ein solches Recht aufzuheben, ist nach § 12 des Gesetzes vom 3. Febr. d. J. ohne Zuziehung oder Anhörung des Provinzial-Landtages nicht zulässig. Es ist allerdings gesagt worden:

(Liest die betreffende Stelle).

Ich kann in diesem Abschnitt des § 12 nicht finden, daß, wenn zufällig nicht eine Provinz, sondern zwei, drei ein besonderes ständisches Recht haben, dieses lediglich zur Cognition des vereinigten Landtages gehören solle. Es kommt nur darauf an, ob es ein einzelnes Recht der Provinz ist; denn wenn es ein solches ist, so muß der betreffende Provinzial-Landtag darüber gehört werden. Ob und welches Gesetz hier im Allgemeinen vorzuziehen sei, würde ich mich und diejenigen, die mit mir einerlei Ansicht sind, in die Nothwendigkeit versetzt finden, gegen den Gesetz-Entwurf sowohl im Ganzen, als wie auch in seinen einzelnen Theilen zu votiren, wenn nicht der § 7 aufgehoben und damit das allgemeine Gesetz subsidiarisch würde. Ich beantrage, daß § 7 aufgehoben werde.

Königl. Kommissar: Ich glaube Folgendes erwiedern zu müssen:

Der vom geehrten Antragsteller angezogene Paragraph lautet allerdings:

(Liest die betreffende Stelle vor.)

Ich glaube aber nicht zugestehen zu dürfen, daß dieser Paragraph durch die Vorlage der Regierung verletzt sei. Einmal, weil es sich hier nicht um ständischen Beirath bei einer Abänderung der Verfassung einer Provinz handelt; denn die Art und Weise, wie die Bescholtenheit beurtheilt werden solle, berührt die ständische Verfassung der Provinz keinesweges; und zweitens ist vorgesehen, daß, wenn dergleichen Angelegenheiten sich über mehr als eine Provinz erstrecken, dieser Beirath vom vereinigten Landtage erfordert werden kann. Wir haben aber vernommen, daß die fraglichen Bestimmungen für Schlesien, Westfalen und die Rheinprovinz gleich sind, deshalb ist das Gouvernement der Meinung, daß die Vorlage der gesetzlichen Bestimmung vollständig entspreche. Uebrigens würde die Unterdrückung des angefochtenen Paragraphen das ganze Gesetz in die Luft stellen. Denn wenn das neue Gesetz gelten und die älteren Provinzial-Gesetze beibehalten werden sollen, so würde Einheit und Konsequenz fehlen. Deshalb glaube ich nicht, daß das Gouvernement sich dem Amendement würde anschließen können.

Marschall: Ich frage, ob dem Amendement, welches dahin geht, den Artikel 7 wegzustreichen, beigetreten wird?

(Findet keine Unterstützung.)

Es hat keine Unterstützung gefunden. Das zweite Amendement ist von dem Abgeordneten Delius gestellt und besteht darin, daß Nr. 2 des Artikels 1 weggelassen werde. Da dies in Einzelnheiten eingeht, so würde es bei der Berathung der Paragraphen vorkommen. Das Erste, was von der Abtheilung beschlossen worden ist, ist die Bedürfnißfrage anzuerkennen. Es fragt sich, ob über die Bedürfnißfrage Jemand sprechen will. Es haben sich mehrere gemeldet, wahrscheinlich zur Besprechung des Gesetzes im Allgemeinen.

Abg. Brust: Meine Herren! Wenn Jemand in diesem Saale Beruf hat, über vorliegendes Gesetz zu sprechen, so ist es gewiß meine Person, die das Schicksal hatte, eigentlich die Veranlassung zu diesem Gesetze zu sein. In der Denkschrift ist Bezug auf einen Deputir-

ten der Rhein-Provinz genommen, und dieser Deputirte bin ich. Es steht in dieser Denkschrift, ein rheinischer Deputirter sei in Untersuchung verwickelt worden, und der Ober-Prokurator habe dies dem Landtags-Kommissar mitgetheilt. Indessen ist dabei zu bemerken, daß diese Untersuchung gerade auf den Antrag des Kommissarius oder der königlichen Regierung zu Koblenz gegen mich verhängt worden ist. Man hat mich des Gewohnheitswuchers beschuldigt. Ein verletzter Theil, gegen den ich Wucher ausgeübt haben sollte, war nicht aufgetreten. Wenn die ganze Sache nicht ein Tendenz-Prozeß gegen mich wäre, so ist es schwer, zu begreifen, wie die königliche Regierung sich veranlaßt finden konnte, eine solche Untersuchung gegen mich zu provoziren. Dieser Schritt war um so auffallender, da der Staat durch die königliche Bank und Seehandlung auch Geld- und andere Geschäfte treiben läßt, die einer sehr verschiedenen Beurtheilung unterliegen. Es ist nämlich nicht unbekannt, daß, während die Bank von Pupillengeldern und anderen Depositen nur 2 pCt. Zinsen zahlt, sie viel höhere Zinsen realisirt; eben so ist es nicht unbekannt, daß die Seehandlung Geschäfte treibt, in diesem Augenblick sogar mit Roggen, den sie zu 60 Rthl. eingekauft hat und jetzt mit 100 Rthl. verkauft.

(Zeichen des Mißfallens.)

Ich will dies nicht als ein Unglück beklagen, sondern nur beweisen, daß es auffällig war, wie die Regierung mich hier in Untersuchung ziehen konnte. Diese ist in großartigem Maßstabe geführt worden und endigte damit, daß ich freigesprochen wurde. Ich bin vom Landtage entfernt worden und habe also Strafe erlitten, ohne daß ein Urtheil gegen mich gefällt worden ist. Entschuldigen Sie, daß ich Sie mit Persönlichkeiten unterhalten habe, ich habe aber geglaubt, daß die Schilderung meines Beispiels nöthig sei, um Ihnen zu zeigen, wie sorgfältig die Bestimmungen eines Gesetzes erwogen werden müssen, wodurch die Ehre, der gute Name und politisches Recht nur zu leicht gefährdet werden können. Hier in diesem Gesetz soll die Bescholtenheit auf allerhand Weise bestimmt und anerkannt werden. Mir scheint aber, daß eine Bescholtenheit nur dann besteht, wenn irgend einem Abgeordneten, irgend einem Manne Ehre und Bürgerrecht durch ein Urtheil entzogen sind, eher kann von einer Bescholtenheit nicht die Rede sein. Ein berühmter Rechtslehrer hat vielmehr gesagt: **ubi accusare et diffamare sufficit.**

Wenn also die bloße Anklage der Untersuchung hinreicht, so ist nichts mehr sicher und besonders, weil die Regierung es in ihrer Hand hat, jede ihr mißliebige Person vor Ausübung ständischer Rechte zu entfernen. Welche sonderbare Motive hierbei obwalten, haben wir noch vor drei Wochen gesehen. Da war ein anderer Kollege von uns auch angeklagt. Seine Bescholtenheit sollte durch ein Ehrengericht untersucht werden, welches von den rheinischen Stände-Mitgliedern gehalten wurde. Es wurde der Bericht vorgelesen, worin gesagt wurde, der Deputirte gehöre der liberalen Partei an, und sein Stellvertreter sei eine dem Gouvernement viel angenehmere Person. Wenn also solche Motive gelten sollen, so ist solche Untersuchung leicht zu provoziren. Dann haben wir Tendenz-Prozesse, weiter nichts. Ich bin also der Meinung, daß nur wirkliches Urtheil genügen kann, um eine Standschaft zu entziehen. Wenn gesagt worden ist, daß in den rheinischen Gesetzen deshalb nichts vorgesehen wäre, so muß ich erklären, daß dem nicht so ist. Der Artikel 42 unseres Code pénale ermächtigt unsere Gerichte ausdrücklich, das Wahlrecht, das Recht, Zeuge zu sein, das Recht, Vormund zu sein, das Recht, Geschworner zu sein, zu entziehen. Wenn dies vom Gericht ausgesprochen ist, so finde ich es ganz gerecht, daß Bescholtenheit existirt. Ich trage darauf an, das Gesetz zu verwerfen.

Landtags-Kommissar: Ich glaube nicht, daß der spezielle Fall, welcher allerdings die nächste Veranlassung des gegenwärtigen Gesetz-Entwurfs gewesen ist, hier einer Erörterung unterliegen dürfe. Ich kann daher in diesem Augenblick nicht darauf antworten, ob die erste Veranlassung, den Redner, welcher so eben gesprochen, zur Untersuchung zu ziehen, von der Regierung ausgegangen ist oder nicht. Wenn aber die nähere Erörterung dieses Falles von der hohen Versammlung gewünscht werden sollte, so bin ich bereit, sämmtliche Verhandlungen im Sekretariat aufzulegen, damit die Ueberzeugung gewonnen werden könne, wie es damit stehe. Es werden dann die Urtheile beider Instanzen, die Mittheilungen des Ober-Prokurators an den Landtags-Kommissar u. s. w. eingesehen werden können. Wenn also ein Wunsch der Versammlung sich ausspricht, so werde ich die Papiere im Sekretariat niederlegen lassen.

(Viele Stimmen wünschen dies.)

Was den zweiten Fall, dessen der Herr Abgeordnete erwähnt, betrifft, daß nämlich bei einem anderen Deputirten, dessen Unbescholtenheit angefochten, zugleich dessen politische Tendenzen erörtert seien, so glaube ich dabei das Urtheil der hohen Versammlung für das Gouvernement in Anspruch nehmen zu dürfen. Der Fall ist folgender: Unmittelbar vor Eröffnung dieses allgemeinen Landtages erhielt ich eine Anzeige, daß der Ruf eines der Herren Deputirten in Frage gestellt sei, weil er sich wegen groben Gewohnheitsschmuggels in gerichtlicher Untersuchung befinde. Nach dem jetzigen Stande der Gesetzgebung würde ich allein zu beurtheilen gehabt haben, ob der Deputirte als bescholten einstweilen auszuschließen oder zuzulassen sei. Des Königs Majestät geruhten aber, zu bestimmen, daß, unter einstweiliger Suspendirung des gesetzlichen **status quo**, und mit Rücksicht auf den eben vorliegenden Gesetz-Entwurf, die Standesgenossen der Provinz gehört werden sollten, ob der Ruf des Deputirten befleckt sei oder nicht. Diese haben ihn einstimmig für unbefleckt erklärt, und auf Grund dieses Beschlusses ist er ohne Weiteres zugelassen worden. Ich glaube, daß hierin das Gouvernement in liberalster, zuvorkommender Weise gehandelt hat. Wenn nun in dem Bericht des betreffenden Ober-Präsidenten gestanden hat, daß dieser Deputirte der liberalen Partei angehört, und daß sein Stellvertreter dem Gouvernement viel angenehmer sein müsse, dessen Antrag aber nichtsdestoweniger dahin geht, den Deputirten nicht auszuschließen, und wenn dieser Bericht den Herren Standesgenossen mitgetheilt ist, so glaube ich, daß darin kein anderer Vorwurf liegen kann, als vielleicht der der Unvorsichtigkeit und zu großer Unbefangenheit: jeden anderen muß ich ernstlich zurückweisen. Endlich habe ich noch ein Wort anzuführen über den Antrag des geehrten Redners, daß lediglich gerichtliche Verurtheilungen der mögliche Maßstab der Unbescholtenheit seien. Doch glaube ich, dieserhalb lediglich an die Versammlung appelliren zu dürfen, ob wirklich Niemand in recht greller Weise bescholten sein kann, ohne daß er einem gerichtlichen Strafurtheile unterlegen habe. Es wird keiner Beispiele bedürfen. Diejenigen, welche anderer Meinung sind, nur die können dem geehrten Redner beitreten.

Abgeordn. Mevissen: Hohe Versammlung! Der Gesetz-Entwurf, der Ihnen heute zur Berathung vorliegt, hat, wie ich glaube, bei der Mehrzahl dieser Versammlung gemischte Gefühle, ein Gefühl der Befriedigung und ein Gefühl getäuschter Erwartung erweckt. Ein Gefühl der Befriedigung, weil er zuerst offiziell den richtigen Grundsatz, daß die ständische Versammlung in ihren inneren Angelegenheiten selbst zu entscheiden habe, anerkennt. Wir haben nur zu wünschen, daß die Staats-Regierung recht bald die Initiative ergreifen und die weiteren Konsequenzen dieses Prinzips ziehen möge. Ein Gefühl getäuschter Erwartung, weil ich glaube, daß nach Verlauf dieser Diskussion, die sich eben zu entwickeln beginnt, die materiellen Bestimmungen dieses Gesetz-Entwurfs, als der öffentlichen Meinung und der Achtung vor dem Rechte der Personen widersprechend, bei der großen Mehrzahl dieser Versammlung keinen Eingang finden werden. Was zunächst die Frage betrifft, ob dieser Gesetz-Entwurf ein Bedürfniß sei? so glaube ich, nach der Lage der bisherigen Gesetzgebung, daß dieses Bedürfniß zwar nicht aus der Lage der Gesetzgebung an sich, wohl aber aus der Entwickelung, welche die Gesetzgebung praktisch, seit Bestehen dieser Gesetzgebung genommen hat, bejahend beantwortet werden muß. Das Gesetz vom 5. Juni 1823, das Grundgesetz unserer ständischen Verfassung, fordert die Unbescholtenheit des Rufes für alle Mitglieder. Dieses Gesetz stellte kein Verfahren fest, wonach diese Unbescholtenheit des Rufes erkannt werde, es stellte keine feste Kriterien für diesen Ruf fest; es stellte nicht fest, von wem die Unbescholtenheit ermittelt werden sollte. Natürlich würde es gewesen sein, und einer unbefangenen Auffassung entsprechend, wenn das Gouvernement diese Lücke der Gesetzgebung zu Gunsten der persönlichen Rechte interpretirt, wenn es gesagt hätte, nur der ist bescholtenen Rufes, der durch irgend ein Kriminalgericht zu einer entehrenden Strafe rechtskräftig verurtheilt worden ist. Ich glaube, wenn sie sich fragen, wie sie die betreffende Lücke der Gesetzgebung praktisch aufgefaßt haben, so würde dies die Antwort gewesen sein. Die Antwort, die aus der Anwendung des Gesetzes von Seiten des Gouvernements hervorgegangen ist, ist eine andere, eine abweichende, sowohl in Bezug auf die Form, als in Bezug auf den materiellen Inhalt. In Bezug auf die Form stellte das Gesetz nicht fest, wer dies Urtheil über den Ruf fällen soll. In Bezug auf den materiellen Inhalt stellt das Gesetz nicht fest, welche Kriterien vorhanden und wie sie festgestellt sein müssen, um Jemand für bescholten zu erklären. Wie es scheint, wird erst jetzt der Versuch gemacht, solche Kriterien aufzufinden. Die Regierung aber, die bis dahin ausschließlich für sich das Urtheil über den Ruf der ständischen Mitglieder, das Urtheil über den Ruf derjenigen Körperschaft, die berechtigt ist, die Staatsregierung zu kontroliren, die mit der Staatsregierung gleichberechtigt zur Gesetzgebung konkurriren soll, in Anspruch nahm, hat bisher die Bescholtenheit des Rufes genügend dargethan, auch wenn kein rechtskräftiges Urtheil ergangen, sondern wenn nur eine Kriminal-Untersuchung eingeleitet war. Sie hat das letzte Kriterium für genügend erachtet, und nur darin, daß verschiedene provinzialständische Versammlungen mit dieser Auffassung der Regierung nicht einverstanden waren, weil sie dagegen nachdrücklich remonstrirt, weil sie geglaubt haben, das Gesetz müsse durchaus eine andere Basis haben, darin haben Sie die Bedürfnißfrage für die Entstehung dieses Gesetzes zu erkennen. Ich bin, wie gesagt, der Ansicht daß bei dem heutigen Zustande der Dinge das Gesetz ein dringendes Bedürfniß geworden ist, damit wir endlich aus dem Zustande des Schwankens, des Verwaltungsurtheils über den unbescholtenen Ruf herauskommen. Wird das Bedürfniß anerkannt, so wird die weitere Frage zu erheben sein: wie der gute Ruf eines Menschen zu definiren ist. Der gute Ruf beruht auf der unbestrittenen Ehrenhaftigkeit der Person. Diese Ehrenhaftigkeit ist eine doppelte, eine innere, eine äußere. Die innere Ehre beruht auf dem Selbstgefühl, auf dem Gefühl der inneren sittlichen Freiheit, der inneren Würde, auf dem Bewußtsein, daß die einzelne Persönlichkeit in keinem Akte ihres Lebens sich selber, ihren Ueberzeugungen ungtreu geworden. Diese innere Ueberzeugung ist jedem äußeren Eingriff unantastbar. Sie kann auch daan noch fest bestehen, wenn alle anderen sie nicht anerkennen, sie hat in der Geschichte fortbestanden bei historischen Personen, die mit der ganzen Anschauungsweise, mit dem Rechtsbewußtsein und der Sitte ihrer Zeit in Konflikt gerathen waren, sie hat bei Sokrates, Christus, Huß fortbestanden, inmitten solcher Konflikte und kein Gericht der Welt hat sie erschüttern können. Das ist die eine Seite, die innere Ehre der Person.

Die zweite Seite ist die äußere Ehre. Die äußere Ehre der Person wird dargestellt durch die Achtung, die die Person in ihrer näheren und weiteren Umgebung in der menschlichen Gesellschaft, in der sie lebt, genießt. Diese Achtung beruht auf der Ansicht der Gesellschaft, daß die einzelne Person in ihrem Rechtsbewußtsein, in ihren Handlungen mit dem Rechtsbewußtsein, mit den Sitten dieser Gesellschaft in ungetrübtem Einklange stehe. Auf dieser vorausgesetzten Uebereinstimmung beruht die äußere Anerkennung der Ehre einer Person. Wo, wie bei uns, diese Ehrenhaftigkeit zur Unterlage der wichtigsten politischen Rechte gemacht ist, da, glaube ich, wird der Geist dieser Versammlung dafür bürgen, daß sie Bedenken tragen wird, diese Ehrenhaftigkeit zu bezweifeln, an diesen Rechten zu rühren, ohne die dringendste, unabweißbarste Veranlassung. Sie wird nicht geneigt sein, das Gesetz lax zu interpretiren, sondern strikte. Die Verletzung des allgemeinen Rechtsbewußtseins durch Handlungen bestraft das Strafgesetz und nur dann, wenn das Strafgericht festgestellt hat, daß der Einzelne von dem Rechtsbewußtsein der Gesammtheit abgewichen ist, nur dann kann mit Sicherheit sein Ruf für bescholten erachtet werden. Ein jeder Versuch, andere Kriterien aufzufinden, ist mißlich und gefährlich. Am gefährlichsten ist der Versuch, eine spezielle ständische Ehrenhaftigkeit der allgemeinen bürgerlichen Ehrenhaftigkeit zu substituiren. Im Laufe der Geschichte ist jene Entwickelung vor sich gegangen, die das besondere Rechtsbewußtsein, die besondere Sitte zum Allgemeinen entwickelt hat. Der Pfahlbürger hat sich zum Staatsbürger, der nur mit Privatrechten versehene Mensch hat sich zu dem mit allgemeinen politischen Rechten versehenen Menschen erhoben. Sollen wir nun heute von jener Entwickelung zurückschreiten, sollen wir zum Einzel-Rechte zurückkehren und die allgemeinen Rechtsbestimmungen aufgeben? Sollen wir heute die Ehre eines Menschen für gekränkt erachten, weil er etwa mit den speziellen Ansichten einer Kaste, eines Standes in Konflikt gerathen ist, während er dem allgemeinen Rechts-Bewußtsein vollkommen getreu geblieben ist? Ich glaube nicht, daß ein solcher Geist in dieser hohen Versammlung vorherrschen wird.

Mit der hohen Achtung, die, wie ich glaube, ein Jeder von uns für die politischen Rechte Aller haben muß, mit dieser hohen Achtung scheint es mir unvereinbar, wenn diese politischen Rechte einem Urtheil, was sich auf keine bestimmte Thatsache stützt, auf keine bestimmte Handlung, sondern nur auf die Ueberzeugung einer bestimmten ständischen Versammlung, unterworfen werden sollen. Ich gehe von der Ansicht aus und hoffe, daß sie bei der Versammlung Anklang finden wird, daß die höchsten Rechte, die der Mensch hat, diejenigen Rechte, die ihn erst zum Menschen machen, seine politischen Rechte, daß das nicht äußere, zufällige Rechte, sondern wesentliche Rechte seiner menschlichen Natur sind; daß er, wenn diese Rechte ihm durch ein Urtheil seiner Standesgenossen genommen werden, zu dem Parias der heutigen Gesellschaft hinausgestoßen wird. Mit dieser hohen Achtung, die ich für das politische Recht des Volkes in allen seinen Gliedern empfinde, trete ich an die Kritik des Gesetzentwurfs.

Ich komme, wie gesagt, jetzt zur Kritik des Entwurfs. Der § 1 des Gesetzentwurfs sub 2 sagt:

(Liest vor.)

> Als bescholten sind diejenigen Personen zu erachten, welche durch ein militärisches Ehrengericht zu einer der im § 4 Lit. b — e der Allerhöchsten Verordnung vom 20. Juli 1843 über die Ehrengerichte aufgeführten Strafen verurtheilt.

Der ganze Paragraph beruht, und ich bitte, sich das zu vergegenwärtigen, auf der Unterscheidung einer bestimmten Standesehre von der allgemeinen Ehre des Volkes, und ich frage Sie: Kann es genügen, daß irgend eine bestimmte Standesehre einzelnen Standesgenossen gekränkt erscheine, damit der Mensch sein Menschenrecht verliere, daß ihm sein höchstes politisches Gut

entzogen werde? Verfolgen Sie den Entwickelungsgang, den der Begriff Standesehre im Laufe der Geschichte genommen hat. Die Standesehre war eine ganz andere im Mittelalter, als sie es heute ist. Sehen Sie, wie damals die verschiedenen Klassen der Gesellschaft ohne Scheu sich Dinge erlaubten, die heute dem Rechtsbewußtsein civilisirter Nationen widersprechen. Welche Standesehre ist heute noch mit dem Raubritterthume verträglich? Sehen Sie, wie noch im vorigen Jahrhundert die Standesehre bei einem gewissen Stande gewisse noble Passionen für ehrenwerth erachtete, und wie noch im heutigen Jahrhundert die Begriffe von Standesehre und die Begriffe von allgemeiner bürgerlicher Ehre streng geschieden sind, Noch heute giebt es einen Stand, bei dem das Duell Ehrensache ist, während der größere Theil der heutigen Gesellschaft das Duell zur kriminalgerichtlichen Strafe geeignet hält. Diese wenigen Andeutungen werden genügen, um Ihnen darzuthun, daß keinesweges die Standesehre nothwendig mit der allgemeinen Ehre übereinstimme, daß vielmehr noch heute ein unlösbarer Konflikt zwischen Standesehre und bürgerlicher Ehre besteht. Wollen Sie nach diesen Erläuterungen die Standesehre noch für maßgebend erachten, um ihrer etwaigen Verletzung wegen einem Ihrer Mitbürger die höchsten Rechte zu entziehen? Ich glaube, Sie werden einen solchen Grundsatz nicht anerkennen, sondern diesen Passus des Gesetz-Entwurfs einstimmig verwerfen. Ich brauche Sie nicht zum Ueberfluß an neueste Vorfälle in unserem eigenen Vaterlande zu erinnern, diese Vorfälle sind nur zu bekannt, und ich glaube, daß die große Majorität in diesem Saale den Personen, denen die Standesehre durch militärische Ehrengerichte abgesprochen worden ist, das Zeugniß unversehrter bürgerlicher Unbescholtenheit nicht versagen, daß sie dieselben mit Freude in ihrer Mitte sehen würde. Ich halte es für durchaus unmöglich, den Konflikt der Standesehre und der bürgerlichen Ehre zur Zeit in unserem Staate zu lösen.

Die zweite Bestimmung des Gesetz-Entwurfs ad 3 lautet:

(Liest vor.)

Als bescholten sind diejenigen Personen zu erachten, welche im gesetzlichen Wege vom Bürger- und Gemeinderecht ausgeschlossen sind.

Erwägen Sie wohl den Umfang dieser Bestimmung, erwägen Sie wohl, was Sie thun würden, wenn Sie diese Bestimmung annehmen. Sie würden ein kriminalrechtliches Urtheil, was dem Menschen Alles entzieht, was sein höchstes Gut ist, was keine Rehabilitation im Laufe der Jahre zuläßt, ohne Zwischenkunft Anderer, ein solches Urtheil würden Sie einer jeden Gemeinde-Corporation von einer geringen Anzahl Mitglieder in die Hand legen. Das Kriminalgericht erkennt nur dann, wenn es zu Zuchthausstrafe oder zu einer anderen entehrenden Strafe verurtheilt, und nicht einmal in allen diesen Fällen auf Verlust der bürgerlichen Rechte. Das Strafgesetz betrachtet also das bürgerliche Recht als ein so heiliges Gut, daß es selbst dann nicht unbedingt verloren werden soll, wenn auch das Strafgesetz eine entehrende Strafe verhängt. Nach diesem Paragraph des Entwurfs aber soll das Urtheil über dieses hohe Gut nicht dem Strafrichter, sondern dem zu einem solchen Urtheile gar nicht qualifizirten Gemeinde-Rathe überlassen werden, einer Corporation, die in ihren Mitgliedern wechselt und gar keine Garantieen bietet, soll das Urtheil über das höchste Recht des Menschen zustehen, und dieses Urtheil soll nur auf die innere Ueberzeugung, ganz abgesehen von allein rechtlich festzustellenden Thatsachen, begründet werden. Erwägen Sie die Frage in ihrer praktischen Bedeutung; erwägen Sie, daß in vielen unserer Gemeinden nur 6, 8, 10 Mitglieder den Gemeinde-Rath bilden und es nur der Uebereinstimmung von 4 bis 6 Personen bedarf, einem Mitbürger seine heiligsten politischen Rechte zu nehmen. Die Gefahr, die in diesem Paragraph liegt, wird um so klarer hervortreten, wenn ich an die einzelnen Bestimmungen der bestehenden Gemeinde-Ordnung erinnere. Die rheinische Gemeinde-Ordnung sagt: Das Gemeinderecht kann durch Beschluß des Gemeinde-Rathes auch demjenigen entzogen werden, welcher

1) zu irgend einer Kriminalstrafe verurtheilt, oder in irgend einer Kriminal-Untersuchung nur vorläufig freigesprochen worden ist;
2) sich durch seine Lebensweise oder durch einzelne Handlungen die öffentliche Verachtung zugezogen hat.

Ich frage Sie, wie vag ist der Begriff Verachtung, welcher weiten Interpretation ist dieses Wort fähig? Wir legen, wenn wir den Gesetz-Entwurf annehmen, in die Hände weniger nicht qualifizirter Mitglieder der Gemeinde-Räthe das Urtheil über die höchsten Rechte eines Jeden von uns. Wir haben vom königlichen Kommissarius gehört, wie es im Geiste des Gesetz-Entwurfs liege, daß derjenige, dem die Ausübung untergeordneter politischer Rechte entzogen sei, auch keine höheren politischen Rechte ausüben dürfe. Freilich folgt das ganz kosequent aus dem Geiste des Entwurfs, der mit Recht für die Ehre gewählter Mitglieder ständischer Versammlungen besorgt ist, aber darin zu weit geht, daß er kein Bedenken trägt, den leisesten Makel, den irgend eine Corporation des Landes an der Ehre eines Menschen entdeckt hat, für genügend zu erachten, diesem Menschen seine Rechte zu entziehen.

Von Ihnen aber, meine Herren, erwarte ich ein anderes Urtheil. Erwägen Sie wohl, daß Ihre Mitbürger Sie hierher gesandt haben, um ihre Rechte zu schützen, nicht um dazu beizutragen, die bisherige Normen, die sich keiner Billigung zu erfreuen gehabt haben, durch Ihr Votum zu festen, gesetzlichen und bleibenden Bestimmungen zu erheben. Erwägen Sie, daß in dem Gesetz-Entwurf die Entziehung der politischen Rechte an keine bestimmte Dauer geknüpft ist, daß ein Individuum durch einen Spruch, der es für bescholten erklärt, für immer durchaus rechtlos, aller staatlichen Rechte beraubt, hingestellt wird. Ich glaube, wenn Sie sich die tiefe Bedeutung eines solchen Urtheils vergegenwärtigen, werden Sie davon abstehen, ein solches Urtheil in die Hände der Gemeinde-Räthe zu legen. Es bleibt mir nun noch übrig, einige Worte über Abschnitt 4 des § 1 zu sagen, wonach den Standesgenossen ein absolutes Urtheil über die Bescholtenheit anvertraut werden soll, ohne daß sie an irgend ein Kriterium durch das Gesetz gebunden werden. Auch das scheint mit einer hohen Achtung vor den Rechten der Person, die die Gesammtheit nur dann entziehen kann, wenn bestimmt charakterisirende Handlungen diese Entziehung rechtfertigen, nicht vereinbar. Das Strafgesetz fordert bestimmte Thatsachen, um ein Urtheil zu begründen. Jedes Gericht der Geschwornen urtheilt nach innerster Ueberzeugung über eine bestimmte That. Wollen Sie weiter gehen, als das Strafrecht, wollen Sie sich zu einem höheren exceptionellen Gerichtshof konstituiren, wollen Sie Ihr Urtheil pure von Ihrer Ueberzeugung abhängig machen, ohne denjenigen, den Sie verurtheilen wollen, mit irgend einer schützenden Form zu umgeben? Freilich entspricht das dem Geiste des Gesetz-Entwurfs, der ihnen vorliegt, dieser geht sogar noch weiter. Er gewährt nicht allein dem Angeklagten keine schützenden Formen, nein, er hebt ausdrücklich die schützenden Formen, die das gewöhnliche Recht bietet, auf. Ich frage Sie, wird in irgend einem geselligen Verein der Ausschuß einer Person nicht an die Bedingung geknüpft, daß eine große Majorität, daß $2/3$ oder $3/4$ der Anwesenden sich dafür erklären müssen? Im Gesetz-Entwurf finden Sie gerade das Gegentheil. Der Gesetz-Entwurf ist so zärtlich besorgt für den guten Ruf der Mitglieder, daß er es genügend findet, wenn $1/3$ der anwesenden Standesgenossen erklärt, daß der gute Ruf bescholten sei. Der Gesetz-Entwurf knüpft ferner das Urtheil über die Bescholtenheit nicht an das Urtheil einer ganzen ständischen Versammlung, sondern an das Urtheil eines Theiles einer solchen Versammlung. Er geht dabei von dem wenigstens konsequenten Grundsatz aus, daß die spezielle ständische Ehre eines Standes den guten Ruf bedingt und nicht die allgemeine bürgerliche Ehrenhaftigkeit, deshalb knüpft er auch die Bescholtenheit an die spezielle Beurtheilung eines Standes, nicht an das Urtheil der Einheit der verschiedenen Stände. Wenn Sie meiner Ansicht beitreten, so können Sie nie und nimmer einen Stand für berufen erachten, ein solches Urtheil auszusprechen; denn ein Urtheil über Rechte, die die Grundlage der menschlichen Gesellschaft bilden, kann nur von der mit der Ausübung dieser Rechte betrauten Gesammtheit ausgesprochen werden. Diesen Grundsatz können Sie auch dann noch aufrecht halten, wenn Sie selbst geneigt sein möchten, die subjektive Ueberzeugung eines solchen ständischen Körpers zum Richter über die Ehre Ihrer Mitbürger zu machen. Ich habe nun noch den Passus zu besprechen, welcher lautet:

Die Wiederzulassung zur Ausübung ständischer Rechte werden Wir nur auf den Antrag der Versammlung, welche die Anklage beschlossen hat, genehmigen. Ein solcher Antrag darf nicht vor Ablauf von 5 Jahren nach der Ausschließung gemacht und nur dann zu Unserer Kenntniß gebracht werden, wenn zwei Drittel der Versammlung sich dafür erklären.

Ich frage, wozu eine solche Beschränkung, selbst wenn Sie das Prinzip, welches ich bestritten, genehmigen? Warum werden die Konsequenzen dieses Prinzips nicht gezogen? Weshalb wird nicht bestimmt, daß, wenn eine ständische Versammlung über kurz oder lang von ihrem ersten Urtheile über eine Person zurückkommen, wenn sie einsehen sollte, daß sie sich geirrt hätte in der Unterlage ihres Urtheils, daß sie dann zu jeder Zeit wieder auf Rehabilitirung der ungerecht bescholtenen Person antragen dürfe. Weshalb sollten dieser Remedur des Urtheils Schranken entgegen treten, weshalb wollen Sie diese Strafe, diese harte Strafe, die im Gesetz-Entwurf ausgesprochen ist, die Strafe, die die Person inmitten der Gesellschaft moralisch tödtet, nicht je eher je lieber aufheben, wenn diejenigen, die das Urtheil gesprochen, die Ungerechtigkeit desselben anerkennen? Nach dem Wortlaute des Gesetz-Entwurfs würde der Mensch, den Sie für bescholten erklären, für immer bescholten sein, so lange er auf Erden wandelt; der in jedem Kriminalrecht der neueren Zeit anerkannte Satz, daß im Innern der Person durch die Zeit eine Umwandlung stattfinden könne, eine innere Rehabilitirung, hat in dem Gesetz-Entwurfe keine Aufnahme gefunden. Der Gesetz-Entwurf verdammt Jeden, derselbe zu bleiben, der er einmal war.

(Lies't vor):

Der § 6 sagt.

Die ständischen Rechte ruhen:

1) in allen den Fällen, in welchen das Bürgerrecht oder Gemeinderecht ruhen;
2) wenn eine Kuratel- oder Kriminal-Untersuchung eingeleitet ist;
3) wenn eine ständische Versammlung nach Nr. III. den Beschluß gefaßt hat, das Verfahren eintreten zu lassen, bis ein rechtskräftiger Ausspruch ergangen ist.

Der Redner, der vor mir gesprochen, hat ausgeführt, welche Gefahren es in sich schließt, wenn schon die Einleitung einer Kriminal-Untersuchung hinreichen könnte, Jemanden von ständischen Versammlungen auszuschließen. Die Einleitung einer Kriminal-Untersuchung beruht auf dem noch unbegründeten Verdacht eines Verbrechens. Ob ein solches Verbrechen wirklich vorliegt, darüber entscheidet erst das Urtheil des kompetenten Gerichtes. So lange der Ausspruch des Gerichtshofes nicht erfolgt ist, steht wohl der Verdacht einer That, aber keine That fest. Es ist allerdings möglich, und diese Möglichkeit ist recht wohl selbst mit dem größten Vertrauen, das man zu den augenblicklichen Inhabern der Staatsgewalt haben mag, vereinbar, daß man sich eine Regierung denke, die von einem solchen vaguen Paragraph den allergrößten Mißbrauch machen würde. Es ist eine solche Möglichkeit ganz besonders vorhanden in einer so bewegten Zeit, wie der unsrigen. Menschen sind immer Menschen; die Gesetze sollen nicht nur auf die zufällige Gegenwart Rücksicht nehmen, sie sollen bleibende Bestimmungen treffen, die die persönlichen Rechte des Einzelnen unter allen Umständen, so weit es möglich und mit dem Staatszweck vereinbar, sichern. Diese Rechte aber sind durch jenen § 6 aufs tiefste bedroht. Ich enthalte mich des näheren Eingehens auf denselben, weil der vorige Redner ihn hinreichend beleuchtet hat, aber das muß ich doch noch zufügen, daß meines Wissens in keinem civilisirten Staate der Verdacht eines Verbrechens allein hinreicht, einer Person ihre Rechte, wenn auch nur einstweilen, zu entziehen. Vor wenigen Tagen bei der Diskussion über die Adresse sagte ein Redner auf dieser Tribüne, das Rechtsgefühl wecke und stähle die Kräfte der Völker und stütze die Macht der Krone, das Rechtsgefühl, meine Herren, wird da am stärksten sein, wo die Personenrechte sich des größten Schutzes der Gesetze erfreuen. Die Achtung der Bürger vor dem Gesetz steht im genauen Verhältniß zu der Achtung, welche das Gesetz vor dem Rechte, vor der Freiheit der Person selbst hat. Seien wir daher nicht leichtfertig, wo es sich um die heiligsten Rechte unserer Mitbürger handelt. Bedenken wir, daß die gewählten ständischen Vertreter schon durch einen Akt des Vertrauens zur höchsten Stufe der bürgerlichen Ehre emporgehoben sind, und daß wir durch unser Urtheil diesen Akt des Vertrauens wieder vernichten würden; achten wir das Urtheil der Wähler, und erwägen wir wohl unsere eigene Berechtigung, damit kein eigenes, kein fremdes Recht gekränkt werde. Mein Antrag geht dahin, an die Stelle des Gesetz-Entwurfs einen einzigen Paragraphen zu adoptiren, dahin lautend, „als bescholten sind die Personen zu betrachten, welche durch ein Kriminalgericht zu einer entehrenden Strafe rechtskräftig verurtheilt sind, und welchen ihre Standesgenossen die Anerkenntniß unbescholtener Ehrenhaftigkeit versagen.“ Der Gesetz Entwurf geht von dem Grundsatze aus, jeden leisen Makel, der eine ständische Ehre betroffen, für genügend zu erachten, um Jemanden seine politischen Rechte zu entziehen. Ich gehe von dem Grundsatze aus, daß ein Urtheil von so peinlicher Bedeutung, wie das Urtheil über die Ehre eines Mannes, nur auf vollkommen festgestellten Thatbestand begründet werden darf. Ich halte selbst das Urtheil des Kriminalgerichts, was eine entehrende Strafe verhängt, nicht in allen Fällen für genügend, um einen Makel auf die Ehre zu werfen. Ich fordere noch weitere Garantie, daß die Standesgenossen ein solches Urtheil bestätigen. Darin allein sehe ich eine genügende Garantie, denn selbst ein rechtskräftiges Urtheil kann bei den schwankenden Rechtsbegriffen in Bezug auf Duell und politische Vergehen eine Strafe diktiren, die nach dem Rechts-Bewußtsein der Nation keine Ehrlosigkeit im Gefolge hat.

Marschall: Ich bitte den Herrn Abgeordneten, mir den Antrag schriftlich zu übergeben, damit er morgen zur Berathung gebracht werde.

Abgeordn. **Brust:** Der Herr Minister hat sich auf meine Untersuchungs-Akte bezogen; ich habe nichts dagegen, wenn diese zur Einsicht ausgelegt werden, allein wie meine Mitbürger über mich denken, davon mag das den Beweis liefern, daß ich seit dem letzten Urtheil einstimmig zum Landtags-Abgeordneten und mit Ausschluß von zwei Stimmen zum Stadtrathe gewählt worden bin.

Abgeordn. von **Manteuffel:** Ich bitte um ihre Nachsicht, wenn ich heute nicht so laut spreche, als es sonst wohl möglich wäre, da ich heiser bin. Ich gestehe, daß ich einen großen praktischen Werth diesem Gesetz-Entwurf nicht beilege, und zwar deshalb nicht,

weil ich glaube, die Fälle seiner Anwendung werden selten vorkommen, und weil die Regierung bisher des Rechts, dessen sich zu entäußern sie jetzt im Begriffe steht, sich mit großer Vorsicht bedient hat, und ich bin überzeugt, daß es auch ferner geschehen wird; dagegen erkenne ich an, daß im Gesetz-Entwurf ein wichtiges Prinzip ausgesprochen wird, wie es in der ständischen Gesetzgebung in dieser Allgemeinheit noch nicht dagestanden hat, und ich glaube, daß die, welche einen schnellen formellen Rechtsboden suchen, und diejenigen, welche Garantieen verlangen, eine Gesetzgebung, wie die vorliegende, mit Freudigkeit begrüßen müssen. Es sind dem Gesetze die heftigsten Einwürfe entgegengesetzt worden, und ich gestehe, daß sie nur einigermaßen zu allgemein sind, um darauf zu antworten. Man hat gesprochen von allgemeinen Menschenrechten, die entzogen worden sind, von mittelalterlichen Ideen, und ich weiß nicht, wie ich diese Anführungen in Verbindung bringen soll. Mit dem vorliegenden Gesetz-Entwurf beschränke ich mich daher ganz kurz, die wichtigsten Gesichtspunkte zusammenzustellen, und ich werde mir erlauben, da, wo ich kann, an diese Beschuldigungen ein paar Worte anzuknüpfen. Ich stelle drei Gesichtspunkte auf: 1) das Prinzip, 2) das Verfahren und 3) die Konsequenz. Das Prinzip ist einfach in Nr. 4 der ersten Abtheilung enthalten.

(Liest vor.)

„Oder welchen ihre Standesgenossen das Anerkenntniß unverletzter Ehrenhaftigkeit versagen."

Ich habe in der That nicht geglaubt, daß dies Prinzip Anfechtungen erfahren werde; wenn die ständische Versammlung sich in ihrer Einheit fühlen soll, so muß sie die Ueberzeugung haben, daß alle die, welche ihre Einheit bilden, ihrer würdig sind. Man hat nun gesagt, man muß diese Ehrenhaftigkeit, die als Bedingung hingestellt ist, aus allgemeinen Gesichtspunkten betrachten und nicht auf einzelne Thaten zurückgehen. Es ist im Allgemeinen die Bürger-Ehre, um die es sich handelt, und ich will nicht daran erinnern, daß bei einem der edelsten Völker des Alterthums es die größte Schmach war, keinem Stande anzugehören. Unsere ständische Gesetzgebung beruht auf ständischer Gliederung; alle Vorwürfe sind also nicht gegen den Entwurf, sondern gegen unsere ständische Gesetzgebung. Die Regierung setzt fest, daß nur Jemand als Mitglied eines Standes seine ständischen Rechte ausüben dürfe, und wenn die, aus denen sie hervorgegangen, auch über diese wichtigste der Fragen, ob man bescholten ist, aburtheilen sollen, so sehe ich nicht, was gegen diese Bestimmung anzuführen wäre. Man hat das Verfahren aber auch angegriffen; ich gebe zu, das Verfahren ist eine Sache der Zweckmäßigkeit, das Ziel, das vorgesteckt ist, kann man auf dem einen oder anderen Wege erreichen; ich glaube aber, daß wichtige Gründe vorliegen, den Weg einzuschlagen, den der Gesetz-Entwurf gewillt hat, der, gegen den die Anklage der Bescholtenheit gerichtet ist, der ständischen Versammlung gegenübergestellt aus welcher ausgeschlossen zu werden in Frage gestellt ist. Diese ständische Versammlung steht ihm gewissermaßen als Partei gegenüber, es ist ihr darum kein Urtheil beigelegt, dagegen ein vorläufiges Befinden, sie stimmt als Anklage-Kammer. Es ist der Vorwurf gemacht worden, daß bei dieser die Bestimmung ausgesprochen sei, es gehören $^2/_3$ der Anwesenden dazu, um das Verfahren gegen den Mann einzuleiten. Ich bitte, zu bedenken, es handelt sich um keinen Urtheilsspruch, sondern um Beantwortung der Frage: Soll der Mann, der von Allen aus der Stände-Versammlung, von ihrem Vorsitzenden als Bescholtener erachtet, unter Anführung gewisser Thatsachen, soll der, ohne daß diese Thatsachen erörtert sind, Mitglied der Stände-Versammlung bleiben oder soll das Verfahren eintreten, welches geeignet ist, seine Schuld oder Unschuld in das klarste Licht zu stellen. Ich glaube, wenn hier vorgeschrieben wäre, die einfache Majorität soll entscheiden, so würde es ein Unrecht gegen denjenigen, gegen welchen die Anklage gerichtet ist, sein. Er könnte nicht dasitzen, wenn mit Majorität von einer Stimme für ihn entschieden wäre; er muß es wünschen und selbst antragen, daß ein so fundirter Antrag einer Untersuchung unterzogen würde. Man hat die erste Entscheidung den Wählern überlassen, die den Mann in die Versammlung erwählt haben. Man hätte eine andere Form wählen können, zu einem einzelnen Fall einen Gerichtshof zu konstituiren. Man hat vorgezogen, solche Willkür zu vermeiden und ist auf die Wähler der Versammlung zurückgegangen. Diese haben gewissermaßen ein Recht dazu; dadurch, daß sie ihn einmal gewählt haben, haben sie ihn als den Würdigsten aus ihrer Mitte zn ihrer Vertretung bezeichnet. Kommt nun ein Fall vor, der es zweifelhaft macht, ob er noch der Würdigste ist, so scheint es mir Pflicht, die Wähler in die Lage zu setzen, noch einmal prüfen zu können, nicht von einem dritten Richter muß dies geschehen, sondern die Wähler selbst haben das wichtige Recht, welches die Gesetze ihnen gegeben, nochmals auszuüben. Man hat eine zweite Instanz vorgeschlagen. Es haben in der Abtheilung Bedenken darüber obgewaltet, ob solche hier am Orte sein möchte. Ich verkenne das Gewicht dieser Bedenken keineswegs, aber man darf in dieser wichtigen Frage eher zu vorsichtig sein, als zu leichtfertig. Man hat erwogen, daß die Wähler-Versammlungen allerdings zuweilen aus sehr wenig Mitgliedern zusammengesetzt sind, und daß diese in der Abgabe ihres Urtheils vorsichtiger sein würden, wenn sich im Hintergrunde ein zweites Urtheil fände, was das ihrige nochmals reformiren könnte. Deshalb ist man zurückgegangen und hat die zweite Instanz konstituirt in den Abtheilungen des Standes, welcher den Abgeordneten gewählt hat. Das sind ungefähr die Grundzüge des Verfahrens, wobei ich offen erklären will, daß ich die Abänderung, die in der Abtheilung vorgenommen ist, nämlich die, daß bei dem ersten Richterspruche in der Wähler-Versammlung der Angeklagte selbst zugegen sein soll, für eine gute und wichtige halte, und wünsche, daß der Gesetz-Entwurf in diesem Sinne eine Modification erhalte. Ich komme nun zu den Konsequenzen. Es ist eine neue Materie, die hier geregelt werden soll im Wege der Gesetzgebung. Eine solche im bestehenden Gesetze einzuführen, müssen gewisse Folgerungen zugezogen werden, auf die e komme ich mit einigen Worten. Eine Konsequenz ist, daß bei demjenigen, welcher bereits zu einer infamirenden Strafe verurtheilt ist, von einem solchen Verfahren nicht mehr die Rede sein kann. Der Richter-Ausspruch ist in unserem Lande eine unantastbare Wahrheit, und ich würde es tadeln, wenn, wie der Abgeordnete vor mir sagte, wenn er noch der Kritik der Wähler unterworfen werden sollte. Ich wüßte in der That nicht, was die Wähler thun sollten, wenn ihr Ausspruch hierüber verlangt würde. Des Königs Majestät hebt ein richterliches Urtheil nicht auf, sollen es die Wähler thun? Die zweite Konsequenz ist die, daß die ständischen Rechte, in welchen die höchste politische Thätigkeit, die höchste Würde enthalten, daß die mindestens die Berücksichtigung finden, welche die geringen politischen Rechte, nämlich die Kommunalrechte, finden. Es ist hart geschildert worden, daß der Ausspruch eines Gemeinderaths Jemanden der ständischen Befugnisse berauben sollte. Es ist dargestellt worden, daß der Mann damit politisch vernichtet. Ich frage Sie, wünschen Sie, daß Jemand in Ihrer Mitte sitze, den die Gemeinde-Versammlung nicht in ihrer Mitte haben will? Ich bezweifle das. Die westphälischen Gemeinde-Ordnungen sprechen mit dürren Worten aus, und sie sind vorsichtig genug gefaßt: wann die Ausschließung vom Gemeinderecht erfolgen darf; ist sie aber erfolgt, und kann der Mann das Mindere nicht ausüben, so scheint es wir konsequent, daß er zu höheren Ausübungen das Recht nicht zu verlangen hat. Aehnlich verhält es sich mit dem Verfahren, wenn Gemeinderechte ruhen; in solchem Falle scheint es konsequent, zu verbieten, daß auch die ständischen Rechte suspendirt werden. Es ist aber der Unterschied, daß sie nicht gleich vernichtet werden, sondern bis zum Ausgang der Sache ruhen. Wenn der unbescholtene Mann nicht das Recht hat, in seiner Gemeinde die Stimme zu führen, so kann er dies nicht in einer größeren Versammlung, die viel wichtigere Rechte zu vertreten hat.

Es ist nun noch der § 5 in Anklage gesetzt worden, wonach Se. Majestät der König ausspricht, es soll der Antrag einer ständischen Versammlung vorliegen, bevor die ständischen Rechte wieder verliehen werden. Ich finde hierin eine Beschränkung der königlichen Prärogative zu Gunsten der Stände. Der König will nicht aus eigener Machtvollkommenheit in Beziehung auf diesen Punkt das Begnadigungsrecht ausüben. Es sei denn, daß die Stände selbst es gewünscht hätten. Nach diesen wenigen Andeutungen, die ich im Laufe der Debatte zu vervollständigen mir vorbehalte, glaube ich, daß das Gesetz, das so sehr bescholtene Bescholtenheitsgesetz seine sehr guten Seiten hat und diese Versammlung es wohl mit einer gewissen Genugthuung wird begrüßen können.

(Bravo.)

Abgeordn. Aldenhoven: Meine Herren! Ich habe eine dem vorigen Redner entgegengesetzte Ansicht über den uns vorgelegten Gesetz-Entwurf. Wenn ich unsere ständische Gesetzgebung seit dem Jahre 1823, und insbesondere die Gesetze über die Wahlen, betrachte, so erkenne ich darin die Absicht, die Vertretung auf den Provinzial-Landtagen zu erschweren und zu beschränken. Was die Gesetze nicht ausgesprochen haben, das haben spätere ministerielle Instruktionen und Deklarationen zu vollenden gesucht. Es war in den früheren Gesetzen ausgesprochen, daß dasjenige Grundeigenthum, welches im zweiten und dritten Stande nicht vertreten sei, im Stande der Landgemeinden seine Vertretung finden solle; die ist immer mehr und mehr beschränkt worden. Diese Tendenz soll in dem uns vorgelegten Gesetz-Entwurf über die Ausschließung bescholtener Personen von ständischen Versammlungen ihre Vollendung finden. Bedenken Sie, meine Herren, daß unsere ständischen Rechte alsdann schon ruhen, wenn die Staatsregierung gegen eines der ständischen Mitglieder eine Kriminal-Untersuchung einleiten läßt; betrachten Sie, wie in andern Staaten diejenigen Bestimmungen, welche über die Unverletzbarkeit der ständischen Mitglieder sich gerade in entgegengesetzter Tendenz aussprechen, wie dieser vorliegende Entwurf sich ausspricht. Sie sehen dort gesetzliche Bestimmungen, welche den Deputirten während der Dauer der Verhandlungen vor allen Verfolgungen schützt; Sie sehen in der belgischen Constitution im 45. Artikel, daß die Stände-Versammlung im Stande ist, ihren Deputirten, wenn er sich im Gefängnisse befindet, zu sich zu bescheiden und ihn während der ganzen Versammlung bei sich zu behalten, verbietet, ihn während dieser Zeit zu verfolgen; aber die Tendenz in der gegenwärtigen Verordnung ist mir klar vor Augen. Es scheint mir deshalb nöthig, daß wir der Staatsregierung in dieser ersten, meiner Ansicht nach wichtigen Angelegenheit zeigen, daß uns eine andere Ansicht der ständischen Verhältnisse vorliegt. Es scheint mir, meine Herren, daß nach unserer Achtung vor dem Gesetz und nach unserer Achtung vor dem richterlichen Urtheil wir daran festhalten müssen, daß wir nur denjenigen für bescholten erklären, welcher durch richterliches Urtheil seine bürgerlichen Rechte und seine Ehrenrechte verloren hat. Auf diesen einzigen Paragraph wünsche ich den ganzen Gesetz-Entwurf beschränkt zu sehen, und ich schlage deshalb vor, das von der Abtheilung vorgelegte Gutachten in allen anderen Theilen zu verwerfen.

Abgeordn. von Beckerath: Sie haben bereits ausführliche Vorträge über das Gesetz vernommen, ich werde mich daher auf Weniges beschränken können, um Ihnen ebenfalls meine Ansicht über das Allgemeine des Gesetz-Entwurfs darzulegen; hinsichtlich des Einzelnen wird sich bei der Diskussion der verschiedenen Bestimmungen Gelegenheit ergeben, das Weitere zu beleuchten. Ich erlaube mir, denselben Gang einzuschlagen, den der vorletzte Redner genommen hat, und den Gesetz-Entwurf unter drei Gesichtspunkten zu betrachten, nämlich: hinsichtlich des Prinzips, des Verfahrens und der dabei zu befolgenden Konsequenzen. Das Prinzip scheint mir ein doppeltes zu sein; das Gesetz soll die Rechte, das Interesse des Einzelnen, es soll das Interesse und die Rechte der ständischen Versammlung schützen. Was das erstere betrifft, so wird gewiß ein allgemeines Einverständniß darüber herrschen, daß Niemand der öffentlichen Achtung als verlustig erklärt werden kann, dessen unwürdige Handlungsweise nicht thatsächlich feststeht. Es widerstreitet dem Rechtsgefühl, daß die Strafe vor dem Urtheil erfolge. Aber die Suspension des ständischen Rechtes kann unter Umständen, und sie ist es gewesen, eine harte Strafe sein. Denken sie sich einen Mann, der die allgemeine Achtung seiner Mitbürger bis zu dem Grade genießt, daß sie ihm die wichtige Mission der ständischen Vertretung anvertrauen; dieser Mann wird in einem Augenblick, wo die ständische Versammlung zusammentritt, auf den Antrag irgend einer Behörde, nehmen wir, das Beispiel liegt nahe, einer Steuerbehörde, in eine Untersuchung verwickelt. Nach dem Wortlaute des Gesetz-Entwurfs müßte, insofern die Untersuchung eine Kriminal-Untersuchung wäre, was sehr leicht der Fall sein kann, dieser vielleicht schuldlose Mann vor dem Lande an seiner Ehre gekränkt werden; denn eine Ehrenkränkung ist es, wenn Jemand von einer Versammlung, von einer ständischen Versammlung, zu der er als Mitglied gehört, ausgeschlossen wird, wenn auch nur zeitweise.

Ich glaube, daß die dahin zielende Bestimmung des Gesetz-Entwurfs die Zustimmung der Versammlung um so weniger erlangen kann, als ja in dem weiteren Vorschlage des Gesetz-Entwurfes der Stände-Versammlung das Recht vindizirt wird, sobald der Ruf eines ständischen Mitgliedes in einen ernstlichen Zweifel gezogen werden kann, selbstständig darüber zu entscheiden, mithin in keinem Falle, auch nicht in dem Falle, daß eine Untersuchung eingeleitet wird, die auf notorischer Unwürdigkeit beruht, die Ehre der Versammlung gefährdet werden kann, immer ist es ihr anheimgegeben, selbst zu entscheiden, ob der betreffende Deputirte zugelassen werden kann oder nicht.

Ich komme nun zu dem Schutz der Rechte und Interessen der Stände-Versammlung. Hiebei habe ich zu bemerken, daß die ständische Versammlung, hervorgegangen aus den gesetzlich vollzogenen Wahlen, einen verfassungsmäßig konstituirten selbstständigen Körper bildet. Die innerste Natur der Bestimmung, die er der Verwaltung gegenüber zu erfüllen hat, macht es nöthig, daß seine Zusammensetzung nicht im Entferntesten durch das Ermessen der Staatsbehörde bedingt sei. Auf diesem Grundsatz beruhen die Bestimmungen aller landständischen Verfassungen, wonach während der Dauer ständischer Versammlungen die Mitglieder hinsichtlich der gegen sie einzuleitenden Untersuchungen nur von dem Urtheil der Versammlung selbst abhängig sind; ohne diesen Grundsatz würde die Unabhängigkeit, die Selbstständigkeit der Versammlung stets gefährdet sein. Ich werde mir erlauben, einige Bestimmungen des Gesetz-Entwurfs anzuführen, um nachzuweisen, inwiefern darin dieses doppelte Prinzip durchgeführt ist.

Eine ganz besondere Aufmerksamkeit verdienen die Bestimmungen des § 1, denn diese Bestimmungen sind objektiv; es wird danach von Seiten der Verwaltung, ohne weitere Zuziehung der ständischen Versammlung verfahren werden können. Gegen die erste Bestimmung habe ich nichts zu erinnern; die von einem früheren Redner angefochtene Bestimmung ad 2 ist von dem später für den Gesetz-Entwurf aufgetretenen Redner nicht vertheidigt worden, und ich schließe mich der aus-

Vierte Beilage zu № 103 der Breslauer Zeitung.

Mittwoch den 5. Mai 1847.

gesprochenen Ansicht an, wonach das Urtheil eines militärischen Ehrengerichts für die Stände-Versammlung noch keinen solchen objektiven Werth hat, daß derjenige, der der militärischen Ehren verlustig erklärt ist, unbedingt auch aller politischen Rechte verlustig sein müsse. Ich glaube, daß dies, namentlich was die materielle Seite betrifft, nicht zu rechtfertigen sein dürfte, indem das Militär auf einem Gebiete steht, auf welchem allerdings andere Rücksichten maßgebend sein müssen, als im bürgerlichen Leben. Allein auch in formeller Beziehung scheint mir das Verfahren dieser Ehrengerichte keine solche Garantie darzubieten, daß wir unsere Zustimmung dazu geben könnten, von seinem Urtheile den Verlust der politischen Rechte abhängig zu machen.

Gegen Nr. 3 ist der sehr triftige Grund angeführt worden, daß, während bei dem Verfahren ad 1 die Gerichtshöfe entscheiden nach bestimmten Gesetzen, hier ein Gemeinderath das Urtheil nach seinem Ermessen fällt. Auch hier scheint nicht diejenige Garantie vorhanden, die eine hinlängliche Beruhigung gewähren könnte, wenn es sich darum handelt, einem Bürger unwiederbringlich seine wichtigsten Rechte zu nehmen. Ich sage unwiederbringlich, denn was kraft der Bestimmungen dieses ersten Paragraphen geschehen ist, das würde nachher auf den Antrag der Stände-Versammlung nach § 5 nicht wiederherzustellen sein. Von dieser Versammlung kann die Wiederherstellung nur provozirt werden, wenn sie es war, die den betreffenden Deputirten in Anklage versetzt hat. Ein Bürger, von den Wählern zum Abgeordneten gewählt, kann von der Regierung auf Grund dieser Bestimmung ausgeschlossen werden. Hätte Jemand das Unglück gehabt, sich mit der Majorität des Gemeinderaths zu verfeinden, und schlösse ihn diese Majorität aus dem Gemeinderechte aus, so wäre er dadurch für immer aller ständischen Rechte verlustig geworden. Ich muß mich daher auch gegen diese Bestimmung ad 3 erklären.

Die Bestimmung ad 4 scheint mir entsprechend zu sein, jedoch mit dem Unterschiede, daß die Entscheidung nicht von dem einzelnen Stande, sondern von der ganzen Versammlung ausgehen muß. Diese Betrachtung gehört jedoch schon zum anderen Theil, nämlich zum Verfahren.

Ich fahre, was das Prinzip betrifft, weiter fort und gehe zum § 6 über, wonach in allen den Fällen, in welchen das Bürger- und Gemeinderecht ruht, wenn eine Kuratel- oder Kriminal-Untersuchung eingeleitet ist, das ständische Recht bis zum Urtheilsspruch ruhen soll. Ich wiederhole, daß die Suspension der ständischen Rechte eine Strafe, daß es eine der empfindlichsten Ehrenkränkungen ist, die einem Bürger widerfahren können, wenn er bei Zusammentritt der ständischen Versammlung als unwürdig, als verdächtig ausgeschlossen wird, daß diese Ehrenkränkung durch das nachher erfolgende freisprechende Urtheil nicht wieder gut gemacht wird, und deshalb muß ich mich auch diesen beiden Bestimmungen widersetzen. Was den zweiten Gesichtspunkt, das Verfahren, betrifft, so scheint es mir allerdings sehr richtig, daß die Wähler zunächst darüber urtheilen sollen, ob der Mann ihres Vertrauens noch fortwährend die Qualität besitzt, die sie bei der Wahl voraussetzten. Aber, meine Herren, es handelt sich nicht lediglich darum, die Rechte einzelner Personen, einzelner Körperschaften zu wahren, es handelt sich auch darum, die Rechte der ständischen Versammlung, ihre Würde in ihrer Eigenschaft als Vertretung des Landes zu wahren. Und da, sobald ein Gesetz emanirt wird, dasselbe auch in jeder Beziehung dem Prinzip, auf dem es erbaut ist, entsprechen muß, so halte ich es für gerechtfertigt, daß in zweiter Instanz die Stände-Versammlung das Urtheil fällt. Ich beziehe mich hierbei jedoch auf die von dem vorletzten Redner dargelegte Ansicht, daß die Mitglieder, welche die Einheit der Versammlung bilden, darüber urtheilen müssen, ob der betreffende Deputirte würdig ist, in ihrer Mitte zu sitzen, oder nicht. Wir Alle aber, alle Stände, die hier vertreten sind, bilden die Einheit dieser Versammlung, und keinem Stande kann es gleichgültig sein, ob der Eine die Ehre der Versammlung wahrt oder nicht. Wir sind Alle gleich betheiligt, und deshalb wünsche ich, was das Verfahren betrifft, der Stände-Versammlung in ihrer Einheit jenes Recht zu vindiziren.

Anlangend den dritten Punkt, die Konsequenzen, so muß ich der Behauptung des geehrten Redners, daß es nöthig sei, des Einklangs in der Gesetzgebung wegen hier auf die Bestimmungen der Gemeinde-Ordnung und der Städte-Ordnung in der Art Rücksicht zu nehmen, daß sie auch für die ständische Versammlung maßgebend seien, widersprechen. Wenn in der Gemeinde-Gesetzgebung ein Uebel vorhanden ist, müssen wir dasselbe auch hinübertragen auf das größere Gebiet der ständischen Gesetzgebung? Es ist aber ein Uebel, daß der Gemeinderath das Recht hat, in seiner Majorität einem Bürger das Gemeinderecht zu entziehen. Sollten wir, um des kleinen Mangels willen, noch einen größeren hervorrufen? Dies wäre keine richtige Konsequenz. Vielmehr wäre Bedacht darauf zu nehmen, jenes Mißverhältniß zu beseitigen, nicht aber es zu vervielfältigen, wie es geschehen würde, wenn diese Bestimmung der Gemeinde-Ordnung auch maßgebend für die ständische Gesetzgebung sein sollte. Dies habe ich über das Allgemeine des Entwurfs zu sagen, hinsichtlich der einzelnen Punkte behalte ich mir die weitere Besprechung vor.

Abgeordn. **Delius**: Ich bitte die hohe Versammlung, ihre Aufmerksamkeit noch einen Augenblick auf die Disposition des § 1 Satz 2 des Gesetz-Entwurfs zu richten. Ein früherer . . .

Marschall: Ich stelle anheim, ob der Antragsteller sein Amendement nicht bei der speziellen Berathung vorbringen wolle.

(Der Abgeordnete Delius erklärt sich dazu bereit und verläßt die Tribüne.)

Abg. v. **Auerswald**: Bevor ich über den Gesetzentwurf im Allgemeinen mir Bemerkungen zu machen erlaube, möge es gestattet sein, auf die Bemerkung eines Redners aus der Provinz Brandenburg zurückzukommen, welche ich gern widerlegen möchte, um nicht in Betreff solcher Aeußerungen, die ich später machen könnte, Mißverständniß zu erregen. Ich habe verstanden: daß, weil man diejenigen Funktionen, die hier von Ständen geübt werden sollen, von einer Seite her in Gemeinschaft der verschiedenen Stände geübt zu sehen wünsche — man dies für einen Angriff auf die ständischen Prinzipien halten und darin erkennen müsse, daß man eine Kritik, nicht sowohl des Entwurfs, als der ständischen Gesetzgebung überhaupt, beabsichtige; dem muß ich widersprechen, denn so gewiß auch unsere ständische Gesetzgebung eine gegliederte ist, so gewiß ist es auch, daß der König uns in einer Einheit versammelt hat, um die verschiedensten Functionen gemeinsam zu vollbringen; eben so gut wird es, ohne das Prinzip zu verletzen, einer solchen Versammlung gestattet sein, in allen vier Ständen gemeinschaftlich über die Ehre eines ihrer Mitglieder zu urtheilen. — Was nun den Gesetz-Entwurf im Allgemeinen betrifft, so glaube ich, daß, wenn es überhaupt gestattet ist, Ausnahme-Gesetze zu geben und besondere Richter für solche Fälle zu bezeichnen, welche der Arm des ordentlichen Richters nicht erreichen kann, daß ein solcher Fall vorzugsweise eintreten kann da, wo es sich um die Beurtheilung von Personen handelt, denen von Standes wegen und durch das Gesetz Rechte beigelegt sind, die auf das Gemeindewohl sowohl, als auf das Landeswohl und zum Vortheil und Nachtheil desselben ausgeübt werden können; wenn diese nicht trotz dem, daß die Personen, die sie ausüben, in den Augen ihrer Mitglieder bescholten sind, überall ausgeübt werden sollen. Auf die vorliegenden Fälle des Entwurfs angewendet, die der Cognition des gewöhnlichen Rechtes nicht unterliegen, bin ich der Meinung, daß es vollkommen zuläßig und in Vieler Interesse wünschenswerth ist, daß ein Richter für solche Fälle gefunden werde, und ich erkenne mit Dank an, daß dieser Richter in der Art bestellt werden soll, daß derjenige, der für bescholten gehalten wird, nach altem deutschen Brauch durch seines Gleichen gerichtet werden kann. Ich erkenne es ferner an, daß da, wo von einer solchen Bescholtenheit die Rede und ein Erkenntniß des ordentlichen Richters vorangegangen ist, d. h. desjenigen, dem jeder Staatsbürger unterliegt, ein Erkenntniß, welches, wie der Gesetz-Entwurf sagt, einen Staatsbürger zum Verlust der Ehrenrechte ꝛc. verurtheilt, zu Aemtern und zur Eidesleistung unfähig erklärt, daß also da, wo ein Erkenntniß der Art von dem ordentlichen Richter gefällt ist, die Frage auf sich beruhen müsse. Es ist dagegen eingewendet, daß dergleichen Erkenntnisse gesetzlich wohl begründet sein können und doch einen Punkt der Bescholtenheit in den Augen der Mitbürger nicht berühren. Dergleichen Ausnahmen können aber den Grundsatz nicht ändern, daß Gesetz und Ausspruch des ordentlichen Richters gilt und geltend bleibt. Wenn in dem Gesetz-Entwurf nur diese beiden Prinzipien ausgesprochen wären, daß nämlich Jemand der ständischen Versammlung entzogen werden soll, weil er in Folge Erkenntnisses für bescholten erklärt ist, oder weil die Standesgenossen, die durch ihre Verhältnisse seiner Person so nahe stehen, daß sie darüber mit Einsicht urtheilen können, ihn für bescholten halten, so würde ich kein Wort weiter verlieren. Der Gesetz-Entwurf geht aber darüber hinaus, und, um es mit wenigen Worten anzudeuten, derselbe sagt, daß die Bescholtenheit festgesetzt wird, nicht allein durch richterliches Erkenntniß, nicht allein durch Urtheil der Standesgenossen, sondern er sagt, und zwar zu meiner großen Ueberraschung, als wenn es sich von selbst verstände, einmal: wenn auch außer diesen beiden Verhältnissen noch das Verhältniß stattfindet, daß ein anderer exceptioneller Richter existirt, der nicht in Beziehung zu dem Manne steht, in anderen Verhältnissen lebt und keinesweges nach dem Prinzip des ordentlichen Richters verfährt, so soll auch dieser entscheiden können. Ferner nicht blos dann, wenn das Gesetz verurtheilt, soll die Standschaft ruhen, sondern auch dann, wenn der Richter nach seiner subjektiven Ansicht die Vermuthung hat, daß das Gesetz verurtheilen werde. Ich erlaube mir diese Ansicht zu begründen, zunächst durch Vorlesung der §§ 1, 2, 3 — die Ansicht nämlich, daß außer dem ordentlichen und dem exceptionellen Richter, der durch die Verhältnisse bedingt wird, noch ein anderer ganz exceptioneller Richter zu richten hat. Ganz abgesehen davon, daß es mir nach Durchlesung des Gesetzes über die Ehrengerichte nicht gelungen ist, zu entdecken, für welche Vergehungen bestimmte Strafen ausgesprochen sind, sondern, daß ich gefunden zu haben glaube, daß diejenigen Strafen, von denen die Rede ist und die ein ständisches Mitglied ausschließen können, eben so gut wegen ehrenlosen Vergehens verhängt werden können, als deshalb, weil Jemand sich nicht den Verhältnissen des Offizierstandes entsprechend benommen hat oder Dienstvernachläßigungen hat zu Schulden kommen lassen und Aehnliches, wovon ich nicht überzeugt bin, daß es unter allen Umständen die Ehre verletze. Abgesehen davon, daß ich gern glaube, wie auch Vergehungen dieser Art stattfinden können, aus welchen die Bescholtenheit entsteht, so erlaube ich mir die Frage: wo liegt darin ein Prinzip, daß ein Offizier-Corps einfach durch ein ehrengerichtliches Erkenntniß, welches keinenfalls dem gemeinen Gesetze entspricht, was, wie ich glaube, behaupten zu dürfen nicht einmal in allen Punkten auf die zehn Gebote begründet ist, einem unserer Mitstände ohne Weiteres der ständischen Rechte berauben darf? Sollte ein solches Prinzip gelten können, so müßte konsequent daraus folgen, daß, wenn die Kreisstände einem Offizier die ständischen Rechte entziehen, derselbe aus dem Offizier-Corps auch ohne Weiteres entlassen werden müßte, denn wenn ein exceptionelles Gericht, welches aus besonderer Körperschaft besteht, über eine andere Körperschaft zu entscheiden hat, so muß dies der anderen auch gestattet sein. Ich würde aber eins eben so beklagenswerth halten wie das andere und halte den Passus des § 1 ad 2, ohne mich auf Spezialitäten einzulassen, von der Art, daß ich mich nur für seine Weglassung erklären kann. Dieselbe Bewandtniß hat es mit dem Passus ad 3, wie ein Redner schon gesagt hat, der sich auf bürgerliche und Gemeinderechte bezieht. Nur in Konsequenz dessen, was ich in Betreff der Ehrengerichte sagte, will ich mir erlauben, dem geehrten Redner aus der Provinz Brandenburg etwas zu erwiedern. Er fragt: wünschen Sie, daß Jemand, der von der Gemeinde-Versammlung ausgeschlossen ist, in ihrer Versammlung Zutritt erhielte? Ich antworte, daß dies nicht zu meinen Wünschen gehört, aber eben so wenig wünsche ich auch, daß irgend eine kleine Gemeinde am Rhein berechtigt sei, ein ständisches Mitglied der Rosenberger Kreis-Versammlung in Ostpreußen aus dieser ohne Weiteres auszuschließen. Ich glaube, ähnliche Fragen lassen sich viele stellen. Ich muß auf die Weglassung der einzelnen Theile des Paragraphen 1 antragen, nicht, weil sie eben nicht mitunter zweckmäßig wirken könnten, sondern weil sie dem Prinzip des Gesetzes entschieden entgegen sind. Ganz ähnliche Bewandtniß hat es mit dem § 6 Punkt 2, wo gesagt ist, daß die ständischen Rechte ruhen sollen, wenn die Kriminal-Untersuchung eingeleitet ist, also, wie ich bereits mit anderen Worten ausdrückte, wenn der Richter die persönliche Vermuthung hat, daß das Gesetz ihn richten werde, daß er dann für bescholten zu erachten ist. Ich bitte auf die praktischen Folgen einer solchen Sache zu sehen, es handelt sich hier nicht um Strafwürdigkeit, sondern um Bescholtenheit. Die Strafwürdigkeit wird durch ein Erkenntniß nach dem Gesetz ausgesprochen, man mag die Ansicht des Richters theilen oder nicht, man muß sie anerkennen. Die Bescholtenheit ist aber, wie in den Gutachten der Abtheilung so schön ausgeführt ist, eine Sache der Ueberzeugung, die also auch nur, wenn sie mit Erfolg ausgesprochen werden soll, in einer Sache ausgesprochen werden muß, die der Auffassung und Ueberzeugung unserer Mitbürger entspricht. Ich erlaube mir aber die Frage: ob ein Einziger in der Versammlung ist, der unter allen und jeden Umständen Jemanden deshalb, weil er in Kriminal-Untersuchung gekommen ist, für bescholten halten werde; deshalb aber nur, weil er bescholten gehalten wird, nicht, weil er strafwürdig ist, soll er ausgeschlossen werden. Es lassen sich unzählige Beispiele anführen, ich will nicht daran erinnern, daß die Ansicht der Richter irregeleitet sein kann, ich will nicht an Preß- und politische Untersuchungen aller Art denken, ich will schlagendere Beispiele anführen. Der berühmte Admiral, der gegen das Gesetz die Seeschlacht lieferte und gewann, der große Feldherr, der mit dem Verbot des Hof-Kriegsraths in

der Tasche die Landschlacht gewann, der tapfere und unglückliche Krieger, der ohne des Königs Ruf das Schwerdt für denselben zog und mit seinem Blute dafür büßen mußte, wäre mit Recht zur Untersuchung gezogen worden. Ich frage, wenn im Laufe dieser Untersuchung Jemand aufgetreten wäre und gesagt hätte, der Mann ist in Untersuchung, daher ist er bescholten und von den Ständen auszuschließen, welche andere Antwort, als ein wahrhaft homerisches Gelächter würde Jener erhalten haben. (Bravo.) Ich glaube aus diesen Rücksichten mich entschieden gegen den Punkt 2 § 6 erklären zu müssen. Ich enthalte mich des Eingehens auf Spezialitäten und erlaube mir nur noch eine Sache, die ich nicht gern mißverstanden sehen möchte, zu berühren. Ich sprach davon, daß, wenn die Bescholtenheit ausgesprochen werden soll, dies nur einen Effekt haben kann, wenn das Urtheil über die Bescholtenheit allgemein ganz unabhängig gehalten wird.

Ich sprach weiter davon, daß die vorläufige Anerkennung der Bescholtenheit nach Punkt 2 § 6 von der subjektiven Ansicht des Richters und nicht von dessen nach dem Gesetze gefällten Urtheil entschieden werden soll, und da erlaube ich mir, daran zu erinnern, daß, seit gewisse Gesetze bei uns erschienen sind, über die Unabhängigkeit des Richterstandes im Volke im Lande Besorgniß entstanden ist. Ich bitte, mich nicht mißverstehen zu wollen, es ist nicht meine Absicht, auf diesen Punkt einzugehen und zu untersuchen, ob das Recht oder Unrecht stattfindet, aber das Faktum, daß eine überwiegende Anzahl unserer preußischen Mitbürger in dieser Weise darüber denken, ist nicht zu bestreiten, denn es ist von mehreren Provinzial-Landtagen Sr. Majestät angezeigt worden. Das aber ist der wahre und wichtige Antheil, den wir von der Gesetzgebung haben sollen, nicht daß wir uns beschäftigen mit der Redaction einzelner Paragraphen, nicht daß wir uns den Kopf zerbrechen, ob sie um ein Jota zweckmäßiger sein könne oder nicht, sondern daß wir sagen, diese Prinzipien werden vom Volke nach dem Rechtsgefühle, welches im Volke liegt, anerkannt, in dieser Weise sind sie demselben zugänglich, und in dieser Weise können sie gepflegt werden. Das ist es, wodurch wir den Zweck erfüllen, Sr. Majestät dem Könige treu und redlich mit unserem Beirath zur Seite zu stehen.

Abgeordn. Winzler: Nach dem Vortrefflichen, was wir über den vorliegenden Gesetz-Entwurf schon an dieser Stelle gehört haben, wird einem schlichten Bürger, wie mir, wenig zu sagen übrig bleiben, indeß was ich auch, wenn ich mit Aufmerksamkeit gefolgt bin, Vortreffliches gehört habe, so kann ich dies nur von meinem Standpunkte aus für ideale Wünsche halten, die herrlich klingen, bei denen ich nur aber fragen muß, ob sie überall Anwendung finden können. Das vorliegende Gesetz hat, wie alles menschliche Machwerk, was von Geist und Kraft entstanden ist, mannichfachen Tadel zu erfahren, man kommt hier, wie bei ähnlichen Machwerken, auf das Lob zurück, wenn sie sich im praktischen Gebrauche entwickeln und Brauchbarkeit gezeigt haben. Es fragt sich nur, ob der Gesetz-Entwurf, wie er besprochen ist, noch etwas übrig läßt, wenn alle die Anklagen und Tadel, die über ihn erhoben sind, nicht in Anwendung kommen sollen. Jeder Einzelne von uns, und es ist Keiner, der nicht innig den Wunsch gehegt hat, in den Augen seiner Mitbürger, seiner Nächsten im Volke, unbescholten und rein dazustehen. Dazu muß es Mittel geben; das eine liegt in mir selbst, mich so zu betragen und zu reden, daß man mich dafür halten muß, und daß der innere Richter, der in mir selbst ist, mir das Zeugniß davon geben muß. Aber auch für äußere Ehre muß es Regeln und Gesetze geben. Wenn nun etwas so Hochstehendes, wie diese Versammlung, auf die die Augen vom ganzen Land, von Europa gerichtet sind, Bestimmungen treffen würde, die der Hauch der Unbescholtenheit trüben könnte, so würde dies einen höchst nachtheiligen Eindruck machen.

Wenn wir die Unbescholtnheit wollen, und ich kann nicht zweifeln, daß wir sie wollen, dann, meine Herren, müssen wir auch Mittel, Kriterien haben, die Unbescholtenheit erkennen zu können. Wir haben herrliche Worte von einem Redner der Rheinprovinz gehört, aber trotz dem, daß er die Bestimmungen des Gesetz-Entwurfs verwirft, habe ich nicht auffinden können, was nach seiner Ansicht dafür eintreten soll. Ich habe nur gehört, Niemand anders als der Richter darf über die Bescholtenheit erkennen, manchmal mag dies ausreichen, aber mir steht die Achtung meiner Umgebung höher, derjenigen Richter, die mich kennen, die mich täglich sehen, diese steht mir höher, als die des einzelnen Richters, der mich nicht kennt, nicht allwissend ist, nicht zu sehen vermag, wie ich mich so lange benommen, der mich nur nach den vorliegenden Thatsachen beurtheilt, ein solches Urtheil wird nicht schützend sein, und wir wollen doch Schutz finden. Meine Herren, wenn wir die Unbescholtenheit wollen und dazu eine Kraft, ein Kriterium wünschen, so kann dies nur in einem Gesetze bestehen. Der Entwurf hat Mängel, ich selbst werde auf einige aufmerksam machen, dafür ist er menschliches Machwerk, aber im Ganzen finde ich nichts darin zu fürchten, ich bewillkomme ihn als eine Wahrung, weil er mich nicht dem Kriterium eines einzelnen Richters hinstellt, sondern einer so erleuchteten Versammlung, weil er mich meinen Standesgenossen hingiebt, die wissen, wie sie mich zu beurtheilen haben. Das Fürchterlichste wäre, wenn es einem Einzelnen hingegeben sein würde. Deshalb stimme ich für den Gesetz-Entwurf und werde mir erlauben, später einzelne Amendements vorzuschlagen. Aber ich bitte, da ich einmal an dieser Stelle bin, wohin zu gelangen, es schwer hält, noch einige Bemerkungen hieran knüpfen zu dürfen. Mit jedem Tage sehen wir, mit welcher Intelligenz und Kraft die Versammlung Alles zu erfassen sucht, was vorgelegt ist, aber es gehört Zeit, Frische und Kraft dazu, es liegt also das Recht eigentlich in uns Allen, die Bitte an unsere Vorstände zu stellen, daß die Kräfte und Zeit möglichst bewahrt und geschont werden. Ich bin zu einem Antrage gekommen durch das Referat; dasselbe enthält ganz faßliche Maßregeln, ohne welche keine Berathung bestehen kann. Sowohl das Referat als der Gesetz-Entwurf sind gedruckt und vertheilt worden. Der Zweck war, daß er dadurch Jedem von uns bekannt werden soll, warum lassen wir nun einen Entwurf, der unsere Kräfte und Zeit wegnimmt, noch einmal vorlesen, den wir schon zu Hause mehreremale gelesen haben, und der in den Reden einen Widerhall erhält und dann noch stückweise uns vorgelegt wird? Ich wollte deshalb bitten, die Versammlung zu fragen: ob sie es nicht genehmigt, daß in den Fällen, wo die Referate den Mitgliedern länger als 24 Stunden vorher übergeben sind, es für unnütz gehalten werden dürfte, das Vorlesen hier noch einmal zu bewirken. Wir würden dadurch bei dem heutigen kleinen Entwurfe Zeit gewonnen haben, die uns überdies sehr nöthig ist, da uns noch viele Gegenstände vorliegen.

Marschall: Ueber diesen Gegenstand kann ich keine Berathung stattfinden lassen; es ist in der Geschäfts-Ordnung die Bestimmung enthalten, daß Propositionen und Petitionen allemal vorgelesen werden sollen. Wo das Reglement so deutlich spricht, habe ich keine Bestimmung zu treffen.

Mehrere Stimmen: Ueber Referate sind in der Geschäfts-Ordnung keine Bestimmungen enthalten.

Abgeordn. Graf von Schwerin: Meine Herren, ich habe mir das Wort erbeten, nachdem wir die Rede des Abgeordneten von Köln gehört, der sich entschieden gegen den Entwurf des Gesetzes und das Prinzip desselben ausgesprochen hat, um mich meinerseits für dasselbe auf eine eben so entschiedene Weise zu erklären. Inzwischen hat ein Abgeordneter aus der Mark gesprochen, dessen Ansichten ich im Wesentlichen theile, und ich werde mich daher kurz fassen können. Ich muß gestehen, daß ich sowohl den Gesetz-Entwurf als Bedürfniß erachte, als ich auch das Prinzip, auf dem er beruht, durchaus für angemessen halten muß, mit Vorbehalt der Einwendungen, die ich gegen einzelne Bestimmungen habe. Der Gesetz-Entwurf ist bestimmt, wie der königliche Herr Kommissar bemerkte, uns aus dem Bereich der Willkür auf einen festen Rechtsboden zu bringen, und somit liegt darin ein wesentlicher Fortschritt, und diesen begrüße ich mit Freuden. Ich will weiter darauf eingehen, was der Herr Abgeordnete aus der Mark über das Prinzip, das Verfahren und die Konsequenzen gesagt hat. Ich glaube, daß das Prinzip in den einzelnen Bestimmungen auch ziemlich richtig durchgeführt ist und nur in einzelnen Momenten eine Abweichung stattgefunden hat, in welchen eine Modifikation stattfinden mußte. Ich komme darauf bei der späteren Diskussion wieder zurück. Nur zwei Einwendungen darf ich nicht unerwähnt lassen, die gegen den Gesetz-Entwurf gemacht worden sind; namentlich auch von einem Abgeordneten aus Preußen. Sie betreffen Nr. 2 u. 3 des § 1. Dieser Paragraph spricht das Prinzip aus, daß derjenige für bescholten zu achten, der erstens durch Erkenntniß dafür erklärt ist, und sodann wie Nr. 2 u. 3 bestimmen, der durch das Urtheil seiner Standesgenossen in seinem Stande nicht mehr ehrenhaft erachtet wird, und weil er in der kleineren Begränzung nicht unbescholten geblieben, auch in der größeren, die politischen Rechte der Standschaft nicht ausüben kann. Das Prinzip halte ich an sich für absolut richtig, und bitte ich, zu erwägen, ob wir nicht einen Fehler begehen, wenn wir in Bezug auf unsere volksthümliche Wehr-Verfassung von demselben abweichen wollen. Wehrhaft und ehrhaft sind bei uns identisch. Lassen Sie uns kein Prinzip annehmen, welches uns von dieser Basis entfernen könnte; wer nicht mehr für fähig erachtet wird, die Waffen, des Königs Rock zu tragen, der kann auch nicht mehr für politisch unbescholten, für fähig gehalten werden, die ständischen Rechte auszuüben. Das ist ein Grundsatz, von dem, wie ich glaube, wir uns nicht entfernen dürfen, ohne das Prinzip unserer Wehr-Verfassung, des edelsten Kleinods, was wir in Preußen haben, zu verletzen. Unsere Wehr-Verfassung datirt aus jener großen Zeit, der wir uns so oft mit Freuden erinnern. Lassen Sie uns nicht undankbar sein und stellen einen solchen Grundsatz in Frage. Niemand darf die Waffen tragen, der nicht vollkommen bürgerlich ehrenhaft ist, und so muß auch umgekehrt Niemand politisch unbescholten sein dürfen, der nach dem bestehenden Gesetz militärisch nicht mehr intakt ist. Daher müssen wir Nummer 2 § 1 aufrecht erhalten, vorbehaltlich alles dessen, was im Gesetz vom 20. Juli 1843 nicht angemessen sein mag und daher an seiner Stelle angefochten werden muß. Es mag sein, daß noch manche Vorurtheile da sind, die beseitigt werden müssen, die influenzirend sein konnten auf das Urtheil der militärischen Ehrengerichte, Vorurtheile, von denen wir wünschen müssen, daß sie beseitigt werden, aber vertrauen wir auch der Entwicklung des freien öffentlichen Staatslebens, wie es durch unsere neue Gesetzgebung angebahnt ist, sie wird die Kraft haben, manche Vorurtheile zu beseitigen. Aber ich wiederhole, lassen Sie uns an dem Grundsatz der Wehr-Verfassung nicht rütteln, daß wehr- und ehrenhaft identisch seien. Endlich ist auch noch Nr. 3 des § 1 angefochten worden. Ich kann mich auch damit nicht einverstanden erklären. Allerdings ist die Gemeinde-Versammlung eine weniger bedeutende, der Gesichtskreis ist ein beschränkterer, und es kann allerdings vorkommen, daß die große Mehrheit einer ständischen Versammlung wünschen möchte, einen Mann unter sich zu sehen, der aus irgend einem Motive des bürgerlichen Rechts für verlustig erklärt worden ist. Aber bedenken wir, er erscheint hier in unserer Versammlung nicht bloß als Mensch, sondern als Vertreter der Gemeine der Bürgerschaft, und der kann unmöglich die Bürgerschaft vertreten, von dem seine Bürgerschaft der Meinung ist, er sei nicht vollkommen unbescholten. Das war, was ich mir erlauben wollte in Bezug auf das Allgemeine zu erwähnen, und behalte mir vor, über den § 6, der von der Ruhe der ständischen Rechte spricht, noch einige Bemerkungen zu machen.

Abgeordn. Hansemann: Meine Herren! Ein berühmter Rechtsgelehrter, jetzt an der Spitze unserer Gesetzgebung stehend, hat vor mehreren Jahren ausgesprochen, unsere Zeit sei nicht geeignet zur Gesetzgebung. Es scheint mir, daß der vorliegende Gesetz-Entwurf einer der Beläge für diesen Ausspruch sei, und zwar in der Hinsicht, daß die Materie, welche er ordnen soll, eigentlich sehr schwer durch die Gesetzgebung überhaupt zu ordnen ist. Es war nach meiner Ueberzeugung nämlich ein Fehler der früheren Gesetzgebungen, daß man ein so unbestimmtes Wort, wie das der Bescholtenheit oder Unbescholtenheit, in die Gesetzgebung aufnahm, anstatt einfach zu sagen, wer dies oder jenes Verbrechen begangen hat, wer solcher Verbrechen angeklagt ist oder in den und den bürgerlichen Verhältnissen sich befindet — lauter Kriterien, die durch das Gesetz klar dargelegt werden konnten —, kann nicht Mitglied der Standschaft sein. Ich wünsche noch und hoffe es zuversichtlich, daß Sie diesen Gesetz-Entwurf, wie er hier vorliegt, nicht annehmen, sondern ihu sehr wesentlich amendiren werden. Wenn ich jetzt einige Bemerkungen mache von dem Verhältniß der Stände oder des Volks zur Staatsgewalt, zum Ministerium, so hoffe ich, daß die verehrten Herren auf der Ministerbank darin keine Persönlichkeiten erblicken werden.

Königlicher Kommissarius: Keineswegs!

Abgeordn. Hansemann: Es handelt sich von Grundsätzen, nicht von Personen, und an unseren Grundsätzen müssen wir festhalten ohne Rücksicht auf die Personen, die jetzt Minister sind. Der frühere gesetzliche oder Verwaltungs-Zustand — ich weiß kaum einen Ausdruck zu finden —, dieser unbestimmten Eigenschaft der Bescholtenheit bestand darin, daß er theilweis durch die Gesetze regulirt, theilweis aber dem Ermessen der Staats-Regierung anheim gegeben war. Sie hat mitunter Gebrauch davon gemacht, Jemanden für bescholten zu erachten, der, wenn auch noch nicht in Anklagestand versetzt, doch in eine Untersuchung verwickelt worden war. Der Zufall hat in der Regel gewollt, daß, wenn dergleichen Fälle vorgekommen sind, es gerade solche Personen getroffen hat, welche der liberalen, oder wie wir sonst die freisinnige Partei nennen wollen, angehört haben. Jetzt wird uns ein Gesetz vorgelegt, wodurch die Bescholtenheit völlig geregelt, völlig in gesetzliche Begriffe aufgenommen werden soll. Dieser Gesetz-Entwurf nun dehnt die Bescholtenheit aus, anstatt sie zu beschränken. Es ist bisher noch nicht vorgekommen, daß die Regierung diejenigen, welche bei Ehrengerichten von Offizieren aus dem Offizierstande entlassen worden sind oder zur Strafe versetzt worden waren, für bescholten erachtet hatte. Es ist auch nicht immer vorgekommen, daß wegen einer Untersuchung und selbst wegen einer politischen Untersuchung das Ministerium die betreffenden Personen für bescholten erachtet hat. Eben so wenig ist bei früheren Landtagen davon die Rede gewesen, ob Jemand von einem Gemeinde-Rath für bescholten erachtet worden sei, und daß hieraus die Folge entstehen müßte, daß er auch für diese Versammlung als bescholten anzusehen sei. Das Alles ist nun in diesem Gesetz vorhanden, und so wird also die Bescholtenheit, anstatt möglicherweise beschränkt, ausgedehnt auf viele Fälle; sodann, was früher das Ministerium nach seinem Ermessen etwa thun konnte, das soll jetzt eine rechtliche Folge sein. Eine jede eingeleitete Untersuchung — denken Sie, meine Herren, welch ein vaguer Begriff — eine jede Untersuchung zieht den Verlust der ständischen Rechte nach sich ...

Mehrere Stimmen: Suspension!

Abgeordn. Hansemann: Den einstweiligen Verlust! Jemanden für eine Zeit lang auszuschließen, ist ebenfalls eine beträchtliche Beeinträchtigung seiner Rechte. Ich bin also gegen den Gesetz-Entwurf, weil er die Bescholtenheit ausdehnt, weil er nicht bestimmte Fälle aufstellt, in denen die Bescholteuheit angenommen werden soll; ich erkläre mich ebenfalls dagegen, daß man dem Ministerium die große Gewalt einräume, durch Einleitung von Untersuchungen einen Jeden aus der Standschaft und aus dieser Versammlung entfernen zu können. Nun, meine Herren, mache ich Sie auf einen Gegenstand aufmerksam, der mehrmals von früheren Rednern hier angeregt worden ist. Von der einen Seite wurde gesagt, wer als Gemeindebürger für bescholten zu erachten ist, der muß es auch ohne Weiteres für uns sein; wer von einem Ehrengericht von Offizieren aus dem Offizierstand gestoßen ist, der müsse auch für uns bescholten sein; kurz, die höchste Ehre, hier in der allgemeinen Versammlung der Repräsentanten des Landes zu sitzen, wird abhängig gemacht von der Ansicht weniger Individuen, die in ganz anderer Lage sich befinden. Dieser Ansicht widersetze ich mich aufs entschiedenste, und ich wünsche, daß Sie sie nicht adoptiren werden. Sie würden, wenn Sie Ansichten dieser Art annehmen, wenn Sie die Bescholtenheit und die daraus rechtlich entstehenden Folgen zulassen, sich ganz und gar von dem Wege entfernen, den andere Vötker, die uns auf dem Wege der politischen Entwickelung längst voraus sind, eingeschlagen haben. Es ist gesagt worden, man würde doch nicht einen im Anklagestand Befindlichen hier unter uns haben wollen; es wurde angenommen, daß es eine Entehrung für diese Versammlung sein würde. Welche Achtung ich auch für Sie habe, meine Herren, doch sage ich mir, mich selbst mitzählend, mit Demuth, wir sind noch lange kein englisches Parlament (Bewegung). Wohlan, O'Connell war der Verschwörung angeklagt; mitten in seinem Prozesse, nachdem er Bürgschaft gestellt hatte, erschien er im Parlament unter allgemeinem Zujauchzen. Man war stolz darauf, ihn unter sich zu sehen, stolz auf die Freiheit der englischen Verfassung, daß nicht ein Ministerium im Stande war, diesen großen Mann aus der Mitte der Volksvertreter zu entfernen (Mehrere Stimmen; Sehr gut). Ich bitte Sie daher, geben Sie dem Gesetz-Entwurf nicht Ihre Zustimmung; man hat sich hier auf Europa berufen, daß es aufmerksam auf unsere Verhandlungen sei. Jawohl ist es das; es wird ein Urtheil über uns fällen, ob wir würdig sind des großen Geschenkes, das Se. Majestät der König uns gemacht hat, indem er uns hier zur allgemeinen ständischen Versammlung zusammenrief. Nun, ich sage Ihnen, alle Völker, welche uns in der politischen Entwickelung voraus sind, würden sich höchlichst wundern, wenn wir Grundstze annehmen, wie sie in diesem Gesetz-Entwurf enthalten sind.

Abgeordn. Steinbeck: Es hat die hohe Versammlung ein so reiches Material zur Kritik des vorliegenden Gesetz-Entwurfs in verschiedenartigem Sinne bereits angehört, und ich glaube, daß es sehr überflüssig zu sein scheint, die Geduld der Versammlung noch länger in Anspruch zu nehmen. Wenn ich mich dennoch zu einem solchen Unternehmen entschließe, so geschieht es nur deshalb, weil ich das Gesetz für ein hochwichtiges Gesetz, für eine höchst bedeutende Stufe unserer Entwickelung halte. Es ist der Ausspruch unseres großen Rechtskundigen angeführt worden, unsere Zeit sei nicht geeignet zur Gesetzgebung, welchen dieser Rechtskundige mit solchen Worten nirgend ausgedrückt hat. Es ist keinesweges, das glaube ich recht wohl verstanden zu haben, seine Meinung, daß diese Zeit, daß unser Vaterland keine Gesetze hervorbringen könne, wie wir sie würdig auf unsere Nachkommen fortzupflanzen vermögen. Die Gesetzgebung schreitet fort, von Tag zu Tag, und wir haben in dieser letzten Zeit Gesetze empfangen, die wir Alle freudig begrüßt haben, Gesetze, welche die kühnsten Wünsche des Vaterlandes erreicht, ja sogar übertroffen haben. In diesen Gesetzen ist ein Geist, der uns vorzüglich erfreut, es ist der Geist des Bewußtseins des Deutschthums, jener deutschen Nationalität, es ist der Geist, den unser König von uns gepflegt wissen will, es ist der Geist, der uns unter die Fahnen berief, als mit Gott für König und Vaterland die waffenfähige Jugend Deutschlands sich erhob, seine Freiheit zu erringen. So, meine Verehrtesten, so ist es auch mit dem jetzt vorliegenden Gesetz-Entwurf beschaffen, es ist ein Werk des gediegenen deutschen Fortschritts. Was der Deutsche von jeher für das schönste, für das edelste Eigenthum erachtet hat, die Ehre, das ist es, was dieser Gesetz-Entwurf bewahrt wissen will, nicht bewahrt durch die Entscheidung Fremder, sondern durch die Entscheidung seiner Standesgenossen. Wenn der Angeklagte zitternd vielleicht vor den Schranken des englischen Gerichts steht und der Richter fragt, wie willst Du gerichtet sein, so ist die Antwort: Nach den Gesetzen meines Landes, von den Genossen meines Standes! Das ist es, was das Gesetz will. Dieser Gesetz-Entwurf ist, wie ein früherer Redner sagte, ein Menschenwerk, wir werden an seinen Einzelnheiten vielleicht dies oder jenes mißbilligen, wir werden es anders wünschen, aber sein Geist ist ein Geist des Lebens, und den werden wir pflegen. Es theilt sich das Gesetz sichtbar in zwei ganz von einander verschiedene Theile, in den Theil, welcher von dem Verlust, und in den Theil, welcher von der Suspension der ständischen Rechte handelt. Wenn wir diese verschiedenen Theile nicht fest ins Auge fassen, wenn wir nicht genau sondern, was Verlust und Suspension ist, so können wir uns sehr leicht verirren. Lassen wir den zweiten Theil jetzt bei Seite, und ich wiederhole, ich werde die Geduld der Versammlung nicht noch länger auf die Probe stellen, sondern mich begnügen, das Prinzip des Gesetzes so klar, als es mir vorschwebt, nochmals zur Erörterung zu bringen.

Dieses Prinzip ist im ersten Paragraph niedergelegt, und ich erkenne in seiner ersten und zweiten Position die Heiligkeit des richterlichen Ausspruchs an. Wohl wissen wir Alle, daß der Richter irren kann. Betrübend genug ist die große Zahl, namentlich von Kriminalfällen aller Zeiten und Länder, in denen dem Irrthum der Richter traurige Opfer fielen. Dies ist aber etwas, was in dem Verhältniß der Bildung eines jeden Volkes, in der Schwäche aller derer liegt, die, das Gesetz in der Hand, über Verhältnisse urtheilen sollen, in denen so oft Irrthum und menschliche Schwäche sich ergeben. Aber wenn wir diesen Ausspruch nicht heilig halten, so gerathen wir in die Sphäre der Willkür; darum rechtfertigt sich das Gesetz in dieser Beziehung wohl von selbst. Ob ein Ausspruch erfolgt von einem Civil- oder Militär-Gericht, so ist dieses in so fern gleichgültig, als das preußische Heer nichts anderes ist, als der Theil des Volkes, den das Gesetz und der König unter die Waffen rief.

Die Kommunal-Verhältnisse sind im dritten Passus des § 1 erwähnt. Die Rhein-Provinz scheint in dem, was dort gesagt ist, keine genügende Garantie zu finden. Ich glaube, diese Ansicht theilen nicht alle Provinzen der Monarchie; doch willig und gern gewiß wird, wenn die Rhein-Provinz hier eine Modifikation befürwortet, von Seiten der übrigen Provinzen, was dort sich als billig herausstellt, unterstützt und ihm beigetreten werden.

Aber das Wichtigste ist der vierte Moment, und es ist eine herrliche Bürgschaft dessen, was das Gesetz will. Die Standesgenossen sollen urtheilen, aus dem Innersten ihrer moralischen Natur, aus dem innern sittlichen Bewußtsein, darüber, ob der oder jener würdig ist, das höchste Recht zu üben, was der Staatsbürger üben kann, oder ob er dessen nicht würdig ist. Wo vermag die große Masse von Verschlingungen den Maßstab anzugeben, der sich zur richtigen Entscheidung eignen möchte? Wie oft empört sich das innerste Gefühl eines Menschen, und doch vermag er nicht hinzutreten vor den Richter und zu sagen, den schuldige ich an. Aber das Bewußtsein des Volkes, wenn es die wahre Stimme Gottes ist, wird wahrhaftig auch den Sünder im Verborgenen finden. Darum ist auch wohl Niemand in dieser Versammlung, der diese Position im Allgemeinen anfechten wird, sondern nur aus der besonderen Rücksicht, daß es die Frage ist, was unter dem Ausdruck Standesgenossen zu verstehen sei. Allein, erkennen wir uns alle für Standesgenossen an! und diese Versammlung ist stolz darauf, vom Ersten bis zum Letzten, dies auszusprechen. Aber diese Genossenschaft verlangt nach einer Organisation, wenn sie nicht in sich selbst zerfallen soll, wenn das Interesse des Einzelnen nicht durch das Interesse eines Andern vernichtet werden soll. Eine solche Organisation hat unser Vaterland, wir besitzen sie in der Kommunal-Verfassung, in der kreisständischen Verfassung, in der provinzialständischen Verfassung und endlich durch den erhabenen Willen unseres Monarchen in dieser hohen Versammlung. Wie nun, sollte der, den die geringe Versammlung ausschließt, befähigt sein, einer anderen höheren anzugehören? Wie sollte aber irgend ein Stand der Organisation von einem anderen getrennt operiren, wie sollte er in seinen Operationen dem anderen Stande vorgreifen, wie könnte er sich anmaßen, kategorisch über gewisse Begriffe von Ehre zu urtheilen? Erinnern wir uns an das, was früher in den Städten die Innungen so fest hielt, in welcher Stenge verfahren wurde, wenn es sich darum handelte, in eine Innung Zutritt zu erhalten; eben so war es auch mit anderen Korporationen. Mögen sich die Stände wechselseitig ehren, die Ehre eines einzelnen Standes ist auch die Ehre des andern. Deshalb fügen wir uns dem Gesetze.

Wirklicher Geheimer Staats- und Kabinets-Minister von Thile: Ich habe nur wenige Worte zu sagen, die von der Ministerbank allein ausgesprochen werden können. Wir haben von Tendenzen gehört, die bei der Verwaltung die Räthe der Krone gehabt haben, bei Vorlegung dieser Propositionen. Ich muß erklären, daß wir nur eine Tendenz gehabt haben, nämlich, die Ehre der Versammlung der preußischen Stände so hoch zu stellen wie möglich. Das ist die einzige Tendenz, deren wir uns bewußt sind. Ich und meine Herren Kollegen haben diese Ueberzeugung noch in diesem Augenblick, daß die Versammlung diese Tendenz so dankbar sein wird, freudig anzuerkennen. Es ist nun die Frage, ob in dem Gesetzentwurf der Propositionen, wie sie vorgelegt sind, zu scharf oder zu lax gewesen ist. Ich glaube, wenn wir die Wahl gehabt hätten, zu scharf oder zu lax zu sein, so würde man uns einen Vorwurf von Seiten der Versammlung haben machen können, wenn wir das letztere gewesen wären. Je strenger wir in den Prinzipien, die wir vorgelegt haben, gewesen sind, desto mehr haben wir es sein müssen, eben aus der Quelle, aus der die ganze Sache hervorgegangen ist, aus dem Gefühl, daß die Ehre der preußischen Stände nicht hoch genug gestellt werden kann. Die Verwaltung hat sie in die Hände Versammlung legen wollen, so rein und makellos als möglich, und ich würde mir einen Vorwurf daraus machen, wenn ich meine Stimme dazu gegeben hätte, einen Paragraphen wegzulassen. Es ist die Rede von Ehrengerichten gewesen, und es wurde erwähnt, wenn Jemand wegen Dienstvernachlässigung von einem Ehrengerichte bestraft worden wäre, so könne ihn dies nicht zur ständischen Mitgliedschaft unwürdig machen. Das beruht auf einem Irrthum, da Dienstvernachlässigungen nicht vor Ehrengerichte gezogen werden, denn diese haben nur diejenigen Handlungen vor ihren Ressort zu ziehen, die ehrenwidrig sind, und wenn ein Offizier wegen solcher Handlungen in der Armee zu dienen und die königliche Uniform zn tragen verlustig geworden ist, ich appellire an das Gefühl der Versammlung und frage, ob sie glaube, daß solch ein Mitglied mit Ehren in ihren Versammlungen sitzen könne. Als die Ehrengerichte von Sr. Majestät gegeben worden waren, hat die Armee sie mit lebhaftem Danke empfangen, weil sie durchdrungen war von dem Gefühl, daß des Königs Majestät sie voll Mitgefühl seiner Armee für die Ehre des Offizierstandes gab. Diese Gefühle hat auch die Verwaltung hier gehabt, als sie diese zur Prüfung vorgelegt hat, ich für meine Person vertraue dem Resultate dieser Berathung vollkommen, indem ich die Ueberzeugung habe, daß dies, was sie ausgesprochen haben, bei den meisten in der Versammlung Anklang finden wird.

Abgeordn. von Wolff-Metternich: Auf die Integrität des Rufes der Unbescholtenheit zu halten, mit Sorgfalt zu wachen, wird immer mehr und mehr als Nothwendigkeit und tiefgefühltes Bedürfniß erkannt werden, je nachdem unser öffentliches, ständisches und politisches Leben sich entwickelt und entfaltet. Es bekundet sich darin ein in dem deutschen Volkscharakter tief liegendes, schönes Gefühl, das Gefühl für Ehre und Sitte. Dieses Gefühl nach Möglichkeit zu wecken und zu nähren, das, dächte ich, muß Jedermann sich besonders angelegen sein lassen. In früherer Zeit, wo unser gesellschaftlicher Zustand mehr und mehr von korporativem Leben durchdrungen war, waren es die Zünfte und Korporationen, die darauf hielten, daß Ehre und Sitte aufrecht erhalten wurden. An deren Stelle sind die ständischen Korporationen getreten, und es ist ihre ganz besondere Pflicht, darauf zu sehen, daß das, was bei unseren Altvordern überwacht wurde, auch von Seiten der ständischen Korporation wahrgenommen werde. Daß man in diesen ständischen Korporationen gerade die Standesgenossen zu Richtern über Ruf und Ehrbarkeit gemacht hat, erkenne ich als ein Vorzug des vor uns liegenden Gesetzes an. Ich erkenne um deswillen einen Vorzug darin, weil diese Einrichtung eine entschieden germanische ist, weil sie aus germanischen Einrichtungen hervorgegangen ist. Man hat es in Frage gestellt, ob es gerechtfertigt sei, zwischen Standesehre und bürgerlicher Ehre einen Unterschied zu machen. Meine Herren, die Verschiedenheit in den gesellschaftlichen Schichten, die sich immer mehr und mehr vergrößert, bedingt nothwendigerweise verschiedene Anschauungsweise. Anders ist der Standpunkt eines Handwerkers, anders der eines Soldaten, und mit dem Dichter zu reden: „Mit Helm und mit Gewehrgehänge schließt er sich an eine andere Menge, und hat einen andern Menschen angezogen.“ Wir sehen, daß keine Wahrheit tiefer und reicher an Konsequenzen ist, als diejenige, die uns das lehrt, daß uns die Welt gerade so dünkt, wie wir sie anschauen. Ein absoluter Begriff von Ehre läßt sich nicht feststellen. Wir müssen zur Feststellung dieses Begriffes an unsere Gefühle appelliren und wenn diese verschieden sind, an die Verschiedenheit unseres Standpunktes, und es wird unmöglich sein, einen absoluten Begriff darüber zu geben. Um eines Beispiels zu gedenken, so hat uns ein Mitglied aus der Rheinprovinz vorher darauf aufmerksam gemacht, daß die Verweigerung eines Duelles nicht absolut unehrbar ist. Hören wir, was ein Mann darüber sagt, der bereits seit sechs Jahren der Verwaltung eines großen Landes vorsteht, des Herrn Guizot. Er nennt das Duell eine Ergänzung der Civilisation und eine Garantie für das gesellschaftliche Zusammenleben. Ich versage mir, in Einzelnheiten des Gesetz-Entwurfs einzugehen. Ein Mitglied aus der Mark hat sich ausgesprochen in einer Weise, die ich theile, was ich in Bezug auf § 3 nunmehr zu sagen mir vorbehalte. Im Allgemeinen hat der Gesetz-Entwurf meinen vollständigen Beifall, und ich trage kein Bedenken, in seinen wesentlichen Theilen dafür zu stimmen; weiter einzugehen auf die einzelnen Theile behalte ich mir vor, weil ich es nicht für gerechtfertigt halte, das zu wiederholen, was von anderen Rednern vielleicht besser als von mir gesagt worden ist.

Abgeordn. von Bardeleben: Meine Herren, ich fühle, daß Muth dazu gehört, nach so ausgezeichneten Rednern hier aufzutreten. Ich würde mich meiner Stimme begeben haben, wenn ich einen Redner gehört hätte, der in dem Resultat, zu dem ich gelangt bin, mit mir einverstanden gewesen wäre. Meine Herren, der Zweck des vorliegenden Gesetzes kann nur der sein, ständische Versammlungen gegen den Eintritt bescholtener Personen zu schützen. Wie aber schon ein geehrter Redner erwähnt hat, der Begriff von Bescholtenheit ist sehr vague, und so liegt eben darin die Schwierigkeit, ein Gesetz zu entwerfen, welches dem Zweck ganz entsprechen würde. Wenn ich nun die Kriterien, die in dem Gesetz für die Bescholtenheit enthalten sind, und die in verschiedenen Bestimmungen stehen, einer kritischen Beurtheilung unterwerfe, so kann ich nicht finden, daß dieselben den Begriff der Bescholtenheit richtig darstellen. Es kann das in einer Kriminal-Untersuchung gefällte Urtheil die Ehrenrechte absprechen, ohne daß dadurch die

Bescholtenheit der Person, welche von dem Urtheil betroffen ist, nothwendig bedingt wird.

(Er liest vor § 1 a.)

Ich kenne in einem politischen Prozeß, daß ein Mann, der der höchsten Achtung aller seiner Bekannten und des ganzen Publikums genossen, der National-Kokarde für verlustig erklärt worden ist; er dürfte also hier in diese Versammlung nicht eintreten, obgleich es ein Mann ist, der die höchste und allgemeinste Achtung im ganzen Lande genießt. Was in Nr. 2 das militärische Ehrengericht anlangt, bin ich ebenfalls der Meinung, daß unsere militärische Einrichtung so hoch steht, wie irgend eine in ganz Europa, dessen ungeachtet kann ich mich nicht der Meinung anschließen, daß jeder Theil dieser Einrichtung vollkommen ist. Namentlich ist dieses nicht der Fall in Betreff der Einrichtung der Ehrengerichte. Ich habe neuerdings gesehen, daß die achtungswerthesten Männer in Folge der Erkenntnisse der Ehrengerichte aus dem Offizierstande haben ausscheiden müssen. Ich frage, ob es nicht der ganzen Versammlung eine Ehre sein würde, solche Männer, die sich trotzdem die allgemeine Achtung erhalten haben, in ihrer Mitte zu sehen. (Murren in der Versammlung.) Ich bitte, mich aussprechen zu lassen, wenn ich auch nicht mit den Ansichten der Versammlung übereinstimmen sollte. Ein Jeder hat hier das Recht, seine Ueberzeugung auszusprechen. Eben so muß ich mich ad 3 der Meinung anschließen, die schon frühere Redner ausgesprochen haben, daß auch hier Urtheile gefällt werden können, die nicht immer gerecht sind, und daß der Angeschuldigte einen Gerichtshof haben muß, an den er appelliren kann. Ich habe nun die Ueberzeugung, daß diesen Gerichtshof allein eine ständische Versammlung bilden kann, da über den Begriff der Bescholtenheit nur Standesgenossen entscheiden können. Eben so muß ich mich erklären gegen den § 6, daß, wenn eine Kriminal-Untersuchung eingeleitet worden ist, sofort die Suspension erfolgen solle. Gegen die ehrenwerthesten Leute sind Kriminal-Untersuchungen eingeleitet worden, und ich will sie, die Beschuldigten, auch unabhängig von jeder möglichen Willkür machen. Den Standesgenossen allein kann auch hier die Befugniß zugestanden werden, über die Ehrenhaftigkeit eines Standesgenossen, im Fall, daß gegen denselben eine Kriminal-Untersuchung eingeleitet worden ist, zu entscheiden.

Es bedarf nicht der weiteren Ausführung, daß Männer der vollkommensten Unbescholtenheit in politische Kriminal-Untersuchungen verwickelt werden können, und dadurch also zur Ausübung ihrer Standesrechte nicht unwürdig werden.

Ich werde mich nicht auf eine Erörterung der einzelnen Bestimmungen im Gesetz-Entwurf einlassen, indem geehrte Redner vor mir schon den Gegenstand erschöpft haben. Nach der von mir gemachten Ausführung muß ich auf die Verwerfung des ganzen Gesetzes bis auf Nr. 4 des § 1 antragen.

(Liest den Paragraphen vor.)

„oder welchen ihre Standesgenossen das Anerkenntniß unverletzter Ehrenhaftigkeit versagen."

Nur allein ständischen Versammlungen kann ich das Recht, über die Ehrenhaftigkeit ihrer Mitglieder zu entscheiden, zugestehen.

Wirklicher Geh. Rath von Massow: Meine Herren, es ist mein Grundsatz, Wiederholungen zu vermeiden, und ich stände nicht auf diesem Platze, wenn ich nicht bei den Reden, die in meinem Sinne gehalten worden sind, und zwar den Gesetz-Entwurf zu vertheidigen, Einiges vermißt hätte, was ich mir nun anzuführen nun erlauben werde. Wir Alle stehen hier allein durch das Vertrauen unserer Kommittenten. Das Vertrauen hat uns hier hergestellt, keine andere Befähigung, keine andere Ernennung, wie können wir dieses Vertrauens würdig sein und bleiben als durch die höchste unangetastete Ehrhaftigkeit. Es ist wohl wahr, daß Zweifel sein können über die Bescholtenheit und Unbescholtenheit; aber wo Zweifel vorwalten, da müssen wir vor Allem selbst darauf dringen, daß sie mit größter Strenge gelöst werden, und daß die Ehrhaftigkeit in dieser Versammlung eines jeden Einzelnen nie und nimmer angetastet werden könne. Wir haben, glaube ich, Sr. Majestät sehr zu danken, daß die Prüfung dieses Gesetzes in unsere Hände gelegt worden ist; ich glaube, davon haben wir so Gebrauch zu machen, daß wir streng gegen uns sind, strenger als in anderen Fällen. Von mehreren Seiten ist, wie wir gehört haben, das entgegengesetzte Prinzip als wünschenswerth anerkannt worden, und ich kann diesem keineswegs beitreten. Wir müssen hier streng sein, und ich kann es nur achten, wenn in früheren Versammlungen dieselbe Strenge obwaltete, weil das Vertrauen uns bestellt und keine andere Befähigung, keine andere Ernennung. Ich erlaube mir anzuführen, daß von einigen Rednern die Tendenz angegriffen worden ist und zugleich auch angegriffen, in welcher Art die Behörden bei einzelnen Angelegenheiten, weil sie allein zu entscheiden hatten, die damals bestehende Verordnung angewendet hatten. Es ist angeführt worden, daß Fälle, die in der Art vorgekommen, zufällig sich auf Personen bezogen hätten, die der liberalen Partei angehörten, und es ist hiermit ziemlich deutlich zu erkennen gegeben, daß die Behörden aus diesem Sinne die Maßregeln getroffen hätten. Es steht mir schlecht zu, etwas hinzuzufügen, im Namen der Stände fühle ich mich aber berufen zu sagen, daß ich die Tendenz ehre, und ich glaube, daß diese die Räthe der Krone geleitet haben, um die Ehre der Stände zu wahren. Ich erlaube mir ferner hinzuzufügen, daß, wenn etwas Anderes als das Interesse geleitet hätte, mehrere Fälle vorgekommen wären, daß man mit zwei oder drei Personen nicht großen Einfluß habe üben können. Es ist ferner von einem Redner das Beispiel des englischen Parlaments angeführt worden. Wohl mag uns das in vielen Stücken als Vorbild dastehen, wir haben viel davon zu lernen, Niemand erkennt das mehr an als ich, das wird uns aber das Ausland nie zum Vorwurf machen, wenn wir hier strenger gegen uns selbst sind, als in anderen Ländern. Aus dem Grunde trete ich dem Gesetz-Entwurf bei und stimme für das, was der Abgeordnete von Manteuffel gesagt hat.

Abgeordn. von Manteuffel: Ich habe auf einige Einwendungen und Anfragen, die mir gemacht worden sind, etwas zu erwidern und wende mich zunächst an einen geehrten Redner aus der Rheinprovinz, welcher den § 5 in dieser Verordnung getadelt hat. Ich gebe ihm zu, daß der Paragraph nicht gründlich gefaßt ist, erlaube mir jedoch, darauf aufmerksam zu machen, daß dieser Paragraph bereits eine angemessene Abänderung durch die Abtheilung gefunden hat, eine Abänderung, der ich mich nur anschließen kann. Derselbe Abgeordnete hat aus dem Umstande, daß ich den Punkt 2, wo von militärischen Ehrengerichten die Rede ist, übergangen habe, gefolgert, ich wüßte nichts zu seiner Vertheidigung zu sagen. Ich muß mich anklagen, diesen Punkt übersehen zu haben, und ich brauche wohl nicht darauf zurückzukommen, da schon Mehreres beigebracht worden ist, was mir aus der Seele gesprochen ist, Ehrhaftigkeit, Wehrhaftigkeit wiederhole ich von ganzem Herzen. Ein anderer Abgeordneter aus Preußen fordert meine Erklärung darüber, was ich damit gemeint, wenn ich gesagt habe, der Vorwurf, daß nach Ständen unterschieden wäre, treffe die Gesetzgebung überhaupt. Ich erläutere diese Bemerkung dadurch, daß ich anführe, es sollte dies eine Entgegnung sein auf das, was von dem Redner aus der Rhein-Provinz gesagt, des Inhalts, es sei verwerflich, daß man von Ständen überhaupt spreche in der Art, daß man an mittelalterliche Ideen, an Pfahl-Bürger erinnert würde; dem wollte ich entgegentreten. Es ist den Gesetzen noch der Vorwurf gemacht worden, daß sie nicht bestimmt genug die Kriterien angeben, wenn die Bescholtenheit eintreten soll. Ich glaube, das beruht auf einer Unmöglichkeit, gerade die Nr. 4 ist auf solche Fälle berechnet, wo das richterliche Ermessen nicht hindringen kann, gerade für diesen Fall ist das Urtheil der Standesgenossen vorgeschrieben. Wir Alle sind Menschen und sind vielem Irrthume ausgesetzt. Die Fälle sind nicht selten vorgekommen, daß ehrenhafte Leute durch Leidenschaften moralisch verderben, das ist dann ein Zustand, der es unmöglich macht, sie unter ehrenwerthen Männern zu dulden. Dergleichen Fälle unterliegen keineswegs nur der richterlichen Entscheidung, und für diese Fälle ist der Paragraph, und ich glaube, daß wir dabei bestehen müssen, wenn das Gesetz keine Lücken haben soll. Es giebt Fälle, in denen Richter über die Unbescholtenheit nicht entscheiden können, und dann muß auch durch die Vollständigkeit des Gesetzes zu erreichen sein, auf welche andere Weise die Bescholtenheit oder Unbescholtenheit festgestellt wird. Wir sind auf das Beispiel von England und O'Connell verwiesen worden.

Meine Herren, ich achte England sehr hoch und würdige auch die Stellung, die O'Connell im Parlamente eingenommen hat; aber hüten wir uns, daß wir nicht in Nachahmungssucht verfallen, wir könnten leicht zur Karrikatur werden. Wir stehen auf dem gesetzlichen Boden, auf dem wir uns wohl befinden, den sollen wir nicht verachten, auf ihm sollen wir fortbauen mit Ruhe und Sicherheit, wir wollen England als Muster uns nehmen, aber nicht als Beispiel, dem man unbedingt nachfolgen müsse. Ich muß noch auf eine Bemerkung zurückkommen. Ein Redner hat am Schlusse seiner Rede auf den Beruf der Stände hingewiesen und diesen als solchen bezeichnet: Sie hätten der Krone die Wahrheit zu sagen. Ich stimme dem vollkommen bei, ich glaube aber, daß ihr Beruf ein höherer, schönerer ist, zu dem sich Jeder aus der Versammlung gern bekennt; aber ich frage, in welcher Verbindung hat der Abgeordnete diese Worte gesagt? Er hat gesagt, es müsse, weil die Stände diesen Beruf hätten, Sr. Majestät gesagt werden, daß der Ritterstand sich des Vertrauens im Lande nicht mehr erfreue. Dem muß ich widersprechen, darin erkenne ich keine Wahrheit. Ich weiß, daß verschiedene Landtage petitionirt haben wegen des Gesetzes vom Jahre 1844, ob mit Recht oder Unrecht, das lasse ich dahingestellt sein; aber meines Erachtens hat noch kein Landtag ausgesprochen, daß das Vertrauen zu den Gerichten erschüttert sei. Ich glaube, wenn wir einerseits den Beruf haben, dem Könige die Wahrheit zu sagen, so müssen wir uns sehr hüten, irgend einen Stand, der als solcher in dieser Mitte nicht vertreten ist, in ein unrichtiges Licht zu stellen. Wenn wir unsere Gesetzgebung weiter ausbilden, so ist es, nach meinem Erachten, und ich glaube, die Mehrzahl wird mir beistimmen, nothwendig, daß wir auf nahegelegene Gebiete dieser Gesetzgebung Rücksicht nehmen und daran anknüpfen, Eines aus dem Anderen herleitend. Man hat es heftig angegriffen, daß die Entziehung des Gemeinderechtes auch die Entziehung des ständischen Rechtes zur Folge haben solle; das ist aber ein Theil der Gesetzgebung, daß unter Umständen Jemanden das Gemeinderecht entzogen werde, die der Rhein-Provinz zur Begutachtung vorgelegen hat. Dagegen ist nichts eingewandt worden. In ein bestehendes Gesetz sollen wir ein anderes hinstellen, welches mit ihm im Widerspruche steht, und Widerspruch ist es, wenn der, der das Mindere nicht ausüben darf, zum Höheren berufen wird.

Abgeordn. Tschocke: Meine Herren, es kann als gewagt angesehen werden, daß ich, nach so vielen glänzenden Reden, nach so vielen Vorträgen, nach einer so ausführlichen Beleuchtung des Gesetzes im Ganzen, wie im Einzelnen, es noch wage, meine Stimme zu erheben. Ich werde aber in Folge dessen, daß das ganze Gesetz schon erläutert worden ist, mich nur sehr kurz fassen und erlaube mir nur etwas Generelles nach meiner Ansicht anzuführen. Zuvörderst muß ich bemerken, daß ich mich mit den in dem Gesetz-Entwurf aufgestellten Kriterien nicht einverstanden erklären kann, mit Ausnahme des § 4, der über die Anerkenntniß der Ehrenhaftigkeit, ein Urtheil zu fällen, spricht. Diese Bestimmung hat in den Kreis-Ordnungen Schlesiens und Westfalens bestanden, und ich habe nicht gehört, daß Mißbräuche entstanden wären; wenn aber mehrere Passus hinzugetreten sind, 1—3, so kann ich mir nicht erklären, warum dies geschehen ist, weil mir keine Erfahrung beiwohnt, daß diese nöthig gewesen wären. Aber Etwas ist, was in diesem Entwurf berührt ist, nnd wodurch nach meinem Erachten das den Provinzen gewährte Vertrauen geschmälert worden ist. Es war ihnen bisher überlassen, ihre Ansichten und Urtheile über etwaige Verdächtigungen auszusprechen, und nun treten Bestimmungen hinzu, die, wenn das Gesetz emanirt wird, nicht übergangen werden dürfen; ich überlasse Ihnen, zu beurtheilen, ob es an der Zeit sei, das Vertrauen zu schwächen, oder ob sich nicht vielfach die Meinung ausgesprochen hat, auch Seitens der Regierung Vertrauen dem Volke zu erweisen, ihm noch mehr Vertrauen zu geben, als es bisher der Fall gewesen. Ich glaube hinzufügen zu dürfen, daß das preußische Volk sich überall so verhalten, daß es dieses oder eines größeren Vertrauens sich würdig gezeigt hat. Es ist von einem früheren Redner angeführt worden, daß dies Vertrauen zum Richterstande nicht mehr das frühere sei, und er ist von einem nachfolgenden widerlegt worden. Meine Herren, hierüber mögen die Ansichten verschieden, individuell genannt werden.

Ich glaube aber gerade über die Stimmung des Volkes in der Provinz, in der ich lebe und webe, ein Urtheil zu haben und muß das bestätigen, was von einem Abgeordneten aus Preußen angeführt ist (mehrere Stimmen: Nein); ich schließe meinen Vortrag, indem ich mich gegen das Gesetz erkläre, mit Ausnahme von § 4.

Justiz-Minister Uhden: Es ist von zwei Seiten der ehrenhafte Stand der Richter angegriffen worden, indem man behauptet hat, daß er durch ein Gesetz, welches 1844 erlassen, wankend in seiner Treue geworden wäre, daß er gegenwärtig das Vertrauen des Publikums nicht hätte. Diese Beschuldigung muß ich durchaus zurückweisen. Ob das Gesetz eine Beschränkung erleiden solle oder nicht, das ist eine Sache, die hier nicht vorliegt. Ein Angriff aber, daß die Richter ihre Pflichten sollten verletzt haben, den muß ich entschieden zurückweisen.

Abgeordn. von Hagenow: Welche Ansicht ich in Bezug auf den Gesetz-Entwurf aussprechen könnte, will ich unterlassen. Ich beziehe mich kurz darauf, daß ich in jeder Beziehung den Ansichten des geehrten Abgeordneten aus der Provinz Preußen beipflichte. Wenn ich dessenungeachtet das Wort nehme, so geschieht es auf eine Aeußerung, die ein Redner aus Pommern gemacht hat. Er findet nämlich, wenn Nr. 2, § 1, „welche durch ein militärisches Ehrengericht zu einer der im § 4 Litt. b. bis e. der Allerhöchsten Verordnung vom 20. Juli 1843 über die Ehrengerichte aufgeführten Strafen verurtheilt" wegfiele, dadurch ein Rütteln an unserer Wehrverfassung ausgesprochen ist; dem kann ich nicht beitreten. Es ist nicht motivirt worden, und ich lasse mich ebenfalls nicht weiter darauf ein. Er sagt ferner, wer nicht wehrhaft, der sei auch nicht ehrhaft. Dem widerspreche ich entschieden. Ich thue es deshalb, weil ich glaube, daß in dem angezogenen Gesetz ein Mangel ist. Es steht nämlich darin: (liest vor.)

Ueber die Punkte ad a. und b. enthalte ich mich jedes Urtheils und billige sie vollkommen. Dann aber c. (liest vor.)

Ich finde diese beiden Passus mangelhaft, weil sie zu weitschweifig gefaßt sind und dem einzelnen Urtheil zu großen Spielraum lassen. Ich sage, wenn ich in Folge dieser beiden Passus wehrlos gemacht werden kann, so soll man mich in Beziehung auf meine politischen Rechte nicht ehrlos machen können. Ich hänge mit Leib und Seele an der Heer- und Wehr-Verfassung meines Vaterlandes. Ich habe meine Aufnahme in das Offizier-Corps selber beantragt, und zwar darum, um so lange als möglich mich dem Dienste des Vaterlandes zu weihen. Dies kann mich aber nicht hindern, einzelnen mangelhaften Gesetzen, wenn sie mich meiner politischen Rechte allzu leicht berauben, entgegenzutreten.

Abgeordn. von Brünneck: Meine Herren! Das Bedürfniß eines solchen Entwurfs, wie er hier vor uns liegt, erkenne ich in vollem Maße an. Ich würde keine Worte an Sie richten, da wir schon so viel darüber diskutirt haben, wenn ich nicht glaubte, einen Irrthum berichtigen zu müssen, wenn ich nicht glaubte, daß einige geehrte Herren mißverstanden worden sind, wenn ich nicht namentlich auch von Seiten der Herren Minister darin bestärkt worden wäre, daß hier ein Irrthum vorliegt. Nachdem ich das Bedürfniß anerkannt habe, glaube ich nur noch mit wenigen Worten auf die einzelnen Bestimmungen zurückgehen zu müssen. Ich kann nicht der Meinung derer sein, die da glauben, daß selbst in dem Falle, wenn durch ein Kriminalgericht die Verurtheilung stattgefunden hat, es noch einer besonderen Begutachtung der Standesgenossen bedürfe. Ich bin vielmehr der Meinung, daß ein rechtskräftiges Urtheil — ich halte unsere Gesetze für richtig, so lange wie es irgend möglich ist — daß ein rechtskräftiges Erkenntniß einmal und zweitens andererseits auch das Erkenntniß der Standesgenossen die Prinzipien sein müssen, von denen wir ausgehen, und, meine Herren, ich gehöre gewiß zu denen, die unseren Wehrstand, unsere militärische Verfassung in Ehren halten. Da, glaube ich, hat aber ein großer Irrthum vorgewaltet, deshalb eben, in Folge einer Aeußerung des Abgeordneten aus Pommern habe ich mich veranlaßt gesehen, darauf zu antworten. Ich bin ganz entschieden der Meinung, daß ein rechtskräfti-

Fünfte Beilage zu № 103 der Breslauer Zeitung.

Mittwoch den 5. Mai 1847.

ges Erkenntniß, das von einem Kriminalgericht ausgeht, eben so wie ein kriegsgerichtliches Erkenntniß zu beurtheilen ist, und daß wir dies denselben Bedingungen unterwerfen können. Aber wenn ich es hier mit einem ehrengerichtlichen Erkenntniß zu thun habe, mit dem Erkenntniß eines Ehrengerichts, wie es die Allerhöchste Verordnung vom 20. Juli 1843 festsetzt, so ist dies ganz etwas Anderes. Ich spreche ungern von meiner Person, aber der Gedanke, ein Ehrengericht ins Leben treten zu lassen, ist zum Theil von mir ausgegangen, ich bin der Erste gewesen, der im Jahre 1843 ein Ehrengericht für ein Landwehr-Regiment errichtet hat. Also ich erkenne das Bedürfniß des Gesetz-Entwurfes an, aber wenn aus diesem Gesetz hervorgeht, daß derjenige, der vielleicht einen Umgang pflegt, der mit den Begriffen seiner Standesgenossen nicht übereinstimmt, deswegen aus dem Dienst entlassen werden kann, daß, wenn Jemand aus moralischer oder religiöser Ueberzeugung es bedenklich findet, leichtfertig auf ein Duell einzugehen und gegen die allgemeinen Gesetze des Landes zu handeln, deswegen aus dem Dienste entlassen wird, so glaube ich nicht, daß wir den für bescholten halten können. Daher stimme ich dafür, daß der Satz 2 des § 1 weggelassen werde, aber das kriegsgerichtliche Erkenntniß möge seine volle Wirkung haben. Ganz besonders wünsche ich, daß der Satz 4 des § 1 fest gehalten wird. Darin erkenne ich auch einen wesentlichen Fortschritt. Was den Satz 3 betrifft, so kann ich den nicht beurtheilen, weil ich die Land-Ordnung nicht kenne. Sollte darin vielleicht eine Gefahr liegen, daß aus Privatrücksichten Jemand vom Bürger- oder Gemeinderecht ausgeschlossen werden kann, was ich jedoch nicht weiß, so würde dies zu beachten sein. Eine besondere Beruhigung liegt außerdem für mich darin, daß eine höhere Instanz stattfindet. Ich gehe nun zum § 6 über; da würde ich denn allerdings das höchste Bedenken tragen, Jemanden, der ganz zufällig in eine Kriminal-Untersuchung gerathen wäre — ich bitte zu bedenken, daß ich irgendwie, ohne mein Verschulden, in eine Duell-Angelegenheit verwickelt wäre — soll ich denn deshalb nicht mehr fähig sein, meinen Pflichten als Landstand nachkommen zu können, das scheint mir zu weit geführt; außerdem scheint mir der Satz 2 in Nr. 3 völlig überflüssig zu sein, denn wenn die Versammlung nach Nr. 3 den Beschluß gefaßt hat, die Untersuchung eintreten zu lassen, so soll es auch geschehen können, so sollen auch die Rechte ruhen, und damit würden wir uns vollständig begnügen können; das ist Alles, was ich über den Gesetz-Entwurf zu sagen habe.

(Bravo.)

Abgeordn. von Gaffron: Meine Herren! Die Ursachen, welche mich bewogen haben, diesen Platz aufzusuchen, sind größtentheils durch frühere Reden erledigt. Ich beschränke mich also auf wenige Worte. Es ist von einem früheren Redner angeführt worden, daß die belgische Konstitution uns mehrere Beispiele vorzeigt; es ist ferner auf das englische Parlament hingewiesen worden. Ich kann dem nur beistimmen, was der Redner erwähnt, daß wir wohl Muster, aber keine Beispiele nehmen wollen; ich füge aber noch hinzu, daß es unser Beruf ist, auf unserem eigenen Boden uns fortzuentwickeln, daß wir Stände sind, keine Volks-Repräsentanten, aus dem ständischen Gesichtspunkt ist das Gesetz erlassen, und diesen Gesichtspunkt wollen wir festhalten. Was die Aeußerungen betrifft, die darüber ausgesprochen sind, als wenn das Ministerium in einer besonderen Tendenz das Gesetz erlassen hätte, ist zwar schon von der Ministerbank widerlegt worden; ich glaube aber, es kann nicht genug wiederholt werden, daß der größte Theil der Versammlung diese Meinung nicht theilt. Was die einzelnen Momente des Gesetzes anlangt, so glaube ich, ist Passus 1, wonach ein richterliches Erkenntniß die Befähigung zur Standschaft ausschließt, wohl allgemein anerkannt worden. Was den zweiten anbelangt, die militairischen Ehrengerichte, so sehe ich ein, daß dies ein Punkt ist, der einer großen Erörterung bedarf, und ein hochverehrter Redner vor mir hat mit vieler Gründlichkeit und eindringlicher Beredtsamkeit erörtert, daß es gewagt ist, noch etwas hinzuzufügen. Ich muß aber bekennen, daß ich mich dieser Ansicht nicht anschließen kann, die militairischen Ehrengerichte sollen die Reinheit des Militairs aufrecht erhalten. Was in diesem Stande sich nicht rein erhält, wird sich auch in einer anderen Sphäre nicht rein erhalten, und darum müssen wir hier scharf und streng sondern. Ich will das Duell nur betrachten, und ich glaube, daß dies mit dem deutschen Wesen so verschmolzen ist, daß wir uns wohl hüten müssen, hierin die Sache anzutasten. Wie schon früher bemerkt worden ist, so ist zwischen Suspension und Verlust der Rechte ein großer Unterschied zu machen. Wenn die Kriminal-Untersuchung suspendirt, so ist zwar noch kein Antheil an dem Verbrechen ausgesprochen; wird er aber nicht freigesprochen, so frage ich: ob die Stände-Versammlung mit einem Manne zusammengesessen zu haben wünscht, der nachher eines ehrenrührigen Verbrechens bezüchtigt wird. Aus allen diesen Gründen kann ich nur für das Gesetz stimmen und wünsche, daß es angenommen wird.

Abgeordn. Milde: Ich für meinen Theil befinde mich allerdings in einer Schwierigkeit, denn ich sehe ein, daß ich Vieles von dem, was bereits erwähnt ist, als Grund und Argumentation gebrauchen müßte, um mich gegen den Gesetz-Entwurf zu erklären. Ich erkläre mich aus zwei Gründen dagegen: nämlich, obgleich ich von vornherein nicht in Abrede stelle, daß eine wohlwollende Tendenz darin vorherrscht. Ich brauche das Wort Tendenz mit Willen und lege ein hohes Gewicht darauf, weil man nicht zugeben wollte, daß auch die Regierung politische Tendenzen haben könne. Sie wird aber in allen ihren Phasen, in Allem, was sich von ihr kundgiebt, mehr oder weniger von Tendenzen geleitet. Solcher Tendenzen giebt es in jeder Gesetzgebung; da wir noch nicht Engel sind, sondern Menschen bleiben müssen, so werden wir auch Tendenzen finden. Abgesehen davon, muß ich meine Bedenken dahin aussprechen, daß in dem ersten Paragraphen der zweite Theil, der von einem hochverehrten Redner vor ganz kurzer Zeit angezogen worden i", mir allerdings bedenklich zu sein scheint, und ich glaube, es würden diese Bedenken bekräftigt werden und eine allgemeine Zustimmung in der Versammlung haben, und wenn sich der Herr Landtags-Kommissarius auf einen Präcedenz-Fall stützt, so füge ich zu dem bereits erfolgten Antrage, die Akten über die Ausschließung des Abgeordneten Brust vom Provinzial-Landtage vorzulegen, noch die Bitte hinzu, auch die Akten in Sachen Johanny's zur Einsicht zu gestatten, damit wir sehen können, daß man, wenn man auch die preußische Uniform auszieht, doch noch auf alle Ehren Anspruch machen kann, ob man in jenen Reihen bleibt oder in dieser Versammlung sitzt. Es ist ein schweres Ding um die Kritik der Ehrenhaftigkeit; namentlich aber die Kritik dessen, was wir für die Stände verlangen müssen von der Ehrenhaftigkeit eines Mannes, dieselbe von einem militairischen Ehrengericht interpretiren zu lassen, welches ganz verschiedene Begriffe und verschiedene Ansichten über das Leben hat, kann ich nicht billigen, da es von dem, was bei uns maßgebend ist, keine genügende Kenntniß hat, so gut wie wir von unserem Standpunkte aus bei jenem Stande vielleicht nicht die entsprechenden Grundsätze annehmen würden, deshalb bin ich gegen den zweiten Punkt.

Was den dritten Punkt anbetrifft, so kann ich mir allerdings denken, daß Vertreter der Rheinprovinz ihre Bedenken geltend gemacht haben. Anders verhält es sich da, wo die gute alte Städte-Ordnung von 1808 gilt, dort haben wir ein Kriterium, welches wir vollkommen und mit allem Rechte anlegen können, ob sich Jemand verächtlicher oder niederträchtiger Handlungen schuldig gemacht hat. Wenn er dies gethan hat, so verliert er das Bürgerrecht und das der Standschaft. Anders verhält es sich am Rhein, wo allerdings Subtilitäten bestehen oder introduzirt sind, die dem Einen oder Anderen, der im Gemeinde-Rathe sitzt, eine breite Basis geb en, um darüber zu entscheiden, ob Dieser oder Jener ausgeschlossen werden soll. Was den § 3 betrifft, der, so viel ich weiß, noch nicht angezogen worden ist, so ist darin etwas sehr Merkwürdiges enthalten, nämlich, daß, wenn ein Einzelner irgendwie dem Vorsitzenden der Versammlung Anzeige gemacht hat, daß ein Mitglied zu exkludiren sei, daß dann die Anfrage von zwei Dritteln der Anwesenden verneint sein muß, um die Untersuchung anzustellen. Dies ist eine bedenkliche Sache, und ich erwähne es blos diskursorisch, damit es bei der Debatte über den betreffenden Paragraphen erörtert werden kann. Ich komme auf den § 6, der mir von der größten Wichtigkeit zu sein scheint, weil mir Fälle bekannt sind, wo das ständische Recht geruht hat, weil gegen eine Person die Kriminal-Untersuchung eingeleitet worden war. Vor ein paar Jahren war ein Entwurf zum Kriminal-Gesetzbuch vorgelegt worden, welcher sich nicht des allgemeinen Beifalls der Stände zu erfreuen gehabt hat. In meiner Provinz war ich Mitglied der Kommission, welche sich vor Eröffnung des Provinzial-Landtags damit zu beschäftigen gehabt hat, und im Hinblick darauf, daß die Möglichkeit vorhanden ist, dies Gesetzbuch eingeführt zu sehen, wodurch bei Einleitung einer Kriminal-Untersuchung die größte Verwickelung herbeigeführt werden kann, wenn darauf die Ausübung der ständischen Rechte ruhen soll, erwähne ich nur diskursorisch, daß darin die Rede gewesen ist, daß, wenn man von einem auswärtigen Fürsten etwas gesagt hat, was ein Dritter ihm hinterbringt, so kann man auf eigenem Boden, in seinem eigenen Vaterlande zu einer fiskalischen Untersuchung gezogen werden. Es sind also Eventualitäten vorhanden, daß ich zur Kriminal-Untersuchung gezogen werden kann, ohne gegen mein Vaterland gehandelt zu haben. Ich gehe einen Schritt weiter; wir haben die Preß-Gesetzgebung des deutschen Bundes, wir wissen, daß nach den Karlsbader Beschlüssen über Jedem von uns, der die Feder ergreift, das Schwert des Damokles hängt; wir wissen, daß diese Beziehung ernstlich ist, und daß ich wegen Preßvergehen, die ich gegen einen anderen Staat begangen habe, zur Untersuchung gezogen werden kann; daß ich also für eine Sünde, die ich nicht gegen das Vaterland begehe, meiner ständischen Rechte im Vaterlande quitt gehen kann. Dies ist mir zu viel, und ich möchte nicht, daß die Strafe, die auf mein Versehen folgt, eben so groß sein soll, als die Vermuthung es ist, daß ich solches Verbrechen begangen habe. Es ist auf allen Landtagen zur Sprache gekommen, daß Mitglieder, die zur Kriminal-Untersuchung denunzirt waren, von dem Landtage zeitweise ausgeschlossen waren. Solche Mitglieder werden wissen, was es heißt, bei ehrenhafter Gesinnung nicht vollkommen freigesprochen zu sein, und sie werden uns sagen, ob es nicht eine große Härte involvirt, Jemanden zu exkludiren, gegen den blos ein gewöhnliches Preßvergehen vorliegt. Ich behalte mir vor, bei Erörterungen der einzelnen Paragraphen zurückzukommen, bitte aber, principaliter das kurze Amendement anzunehmen, daß die Standesgenossen allein befähigt sein können, Jemanden von seinen ständischen Rechten auszuschließen.

Landtags-Kommissar: Es ist von dem geehrten Redner, der eben gesprochen hat, der Wunsch geäußert worden, daß ich in gleicher Art, wie ich mich bereit erklärt habe, die Akten in Betreff der beanstandeten Zulassung eines rheinischen Deputirten zum letzten Provinzial-Landtage der Versammlung zur Einsicht vorzulegen, auch gewisse Akten in Sachen „Johanny" vorlegen möchte. Ich weiß nicht, welche Beziehung diese Akten zu dem vorliegenden Fall haben sollen. Bei dem Ministerium des Innern legen keine andere Akten darüber vor, als diejenigen, wonach ein gewisser Johanny zum Deputirten gewählt ist, ohne den zehnjährigen Besitzstand nachweisen zu können, daß von Sr. Majestät dem Könige die für diesen Fall nöthige Dispensation nicht ertheilt ist und deshalb eine neue Wahl hat angestellt werden müssen. Wie diese Akten in Beziehung auf den vorliegenden Fall nützlich sein könnten, weiß ich nicht, wenn aber die Versammlung wünscht, dieselben einzusehen, so sollen sie ihr vorgelegt werden. (Nein, nein.) Es ist weiter hervorgehoben worden, daß die Städte-Ordnung, die alte gute Städte-Ordnung, wie sie genannt worden (ich weiß nicht, ob dies den Gegensatz einschließen soll, daß die neue schlecht sei), Vorschriften enthalte, welche es rechtfertigen, daß diejenigen, welche das Bürgerrecht verloren hätten, nicht in der Stände-Versammlung sitzen können; in der rheinischen Gemeinde-Ordnung möchten Subtilitäten eingeführt sein, die es bedenklich machten, ihr eine gleiche Wirkung zuzugestehen. Um diese Bedenken zu beseitigen, erlaube ich mir, die betreffenden Stellen vorzulesen, welche in der alten guten Städte-Ordnung, und die, welche sich in der rheinischen subtileren Gemeinde-Ordnung befinden.

Es heißt darin

(liest vor).

Ich finde nicht, daß dies subtil gehalten, sondern daß die Vorschrift deutlich ausgesprochen ist.

Eine Stimme: Ich bitte auch den § 71 vorzulesen.

Landtags-Kommissar: Ich überlasse diese Verlesung dem Herrn Deputirten.

(Dies geschieht.)

Landtags-Kommissar: Wir haben den Paragraph gehört, aber auch gehört, daß er zu der vorliegenden Frage nichts enthält.

Aus meinen Verlesungen aber ergiebt sich, daß im Wesentlichen die Bestimmungen der rheinischen (so auch der westfälischen) Kommunal-Ordnung denjenigen der älteren und neueren Städte-Ordnung entsprechen, und ich glaube, daß der vorliegende Gesetz-Entwurf ganz konsequent war, wenn er verfügte, daß Personen, welche das Gemeinderecht und Bürgerrecht verloren haben, auch eo ipso das Ständerecht verlieren müssen. Daß es Mittel der Restitution giebt, versteht sich von selbst. Es kann Jemand von dem Bürger- und Gemeinderecht suspendirt und wieder restituirt werden; dann ist er auch wieder befähigt, in die Standschaft einzutreten. Ich muß hinzufügen, daß eben diese Gesetze, und namentlich die rheinische Gemeindeordnung, die Bestimmung enthalten, daß derjenige, welcher sich in Kriminal-Untersuchung befindet, sein Bürgerrecht pro tempore verliert; konsequent dieser Bestimmung, mußte vorgeschrieben werden, daß, so lange die Bürgerrechte suspendirt sind, auch die ständischen Rechte ruhen müssen. Da ich einmal aufgestanden bin, so habe ich noch nie ein paar Worte bezüglich der Aeußerung eines früheren Redners hinzuzufügen. Es ist behauptet worden, daß das Gouvernement sich bei diesem Gesetz einen Einfluß vorbehalten habe, um nach Umständen mißliebige Personen aus den ständischen Versammlungen entfernen zu können. Es ist dabei angedeutet, daß dies schon früher geschehen, und daß vielleicht der Zufall es gewollt habe, daß dies nur Personen betroffen habe, die sich in der oppositionellen Richtung befunden hätten. Mir sind dergleichen Fälle nicht bekannt, und muß ich deren nähere Bezeichnung erwarten. Ich weiß nur einen Fall, der sich in der Rhein-Provinz im Jahre 1837 zugetragen hat, wo der Landtags-Kommissar einen in Kriminal-Untersuchung befindlichen Deputirten nicht einberief, und es hat sich auf dem ganzen Landtage keine einzige Stimme erhoben, welche dieses Verfahren angefochten hätte. Der in derselben Provinz im Jahre 1845 vorgekommene Fall ist bereits erwähnt, welcher angefochten und durch einen Bescheid Sr. Majestät des Königs erledigt ist. Derselbe ist die Veranlassung zu einem Gesetz, durch welches das Gouvernement sich aller Mittel, in dieser Beziehung einzuwirken, für die Zukunft entäußern will; ich sage aller Mittel, denn auf die Einleitung einer Kriminal-Untersuchung hat die Verwaltung keinen Einfluß, sie kann denunziren, aber nur das Gericht kann erkennen, ob eine Kriminal-Untersuchung einzuleiten sei. Dies gilt im vollsten Maaße in der Provinz, von welcher dieser Einspruch erhoben

ist. Nach der älteren preußischen Gesetzgebung steht der Verwaltung eben so wenig ein Einfluß zu, nur die höchste Justiz-Behörde hat einen solchen Einfluß. Ich fordere aber Jeden auf, zu behaupten, daß dieses Recht gebraucht oder gar gemißbraucht worden sei. Wenn also Jemand von seinen ständischen Rechten suspendirt wird, weil er zur Kriminal-Untersuchung gezogen ist, so kann die Verwaltung darauf keinen Einfluß ausüben, sondern es ist die Entscheidung ganz in die Hände eines selbstständigen Richterstandes gelegt.

Justiz-Minister Uhden: Es ist gesagt worden, daß in den alten Provinzen der Justiz-Minister einen Einfluß auf die Kriminal-Untersuchung hat. Das neue Gesetz über das Kriminal-Verfahren hat eben so wie beim Civil-Verfahren, welches im ganzen Lande eingeführt ist, für den Justiz-Minister bestimmt, daß ihm kein Einfluß darauf zustehen soll, daß die Untersuchung eingeleitet werde, sondern daß die Vorgesetzten im Instanzenzuge entscheiden, und darum hat der Justiz-Minister diesen Grundsatz hier behauptet.

Abgeordn. Milde: In Bezug auf die erbetene Vorlage der Akten muß ich bemerken, daß ich mir diese Bitte an den Herrn Kommissarius als solchen und nicht qu. Minister des Innern zu richten erlaubt habe und habe bitten wollen, ob der Kriegs-Minister nichts dagegen hat, wenn diese Akten vorgelegt werden, welche zu dem vorliegenden Paragraphen ad 2 das Argument geben sollen, daß es für diejenigen Herren gefährlich ist, die sich mit mir im gleichen Sinne äußern, wenn die Ehrengerichte eine Konkurrenz bei der Standschaft auswirken sollen.

Landtags-Kommissar: Ich muß mir hierauf die Antwort vorbehalten, bis ich mit meinem Kollegen, dem Herrn Kriegsminister, Rücksprache genommen habe.

Abgeordn. Heyn: Ich möchte mich in keine weitere Diskussionen einlassen, aber ich möchte doch sagen, jeder Mensch sei nur ein Antefakt seiner Verhältnisse, und dadurch sind seine Verhältnisse bedingt. Ich will das, was von ständischen Verhältnissen gesagt ist, in Ehren halten, aber ich bin doch der Ansicht, daß das Wort Ehre sehr relativ erscheint; denn sie kann nicht gegeben werden, sie muß durch ein von einzelnen Individuen ausgehendes Anerkenntniß festgestellt werden, und sie läßt sich also nur in Form eines Anerkenntnisses geben, das ist das Kriterium. Wenn Jeder in Bezug auf seine ständische Wirksamkeit stolz sein kann, so wird auf der andern Seite, wenn wir die Gränzen so eng ziehen, sehr leicht der Fall eintreten, daß man einem seine Ehre schuldlos abschneidet, und dies wäre ein moralischer Mord, den will sich doch Niemand zu Schulden kommen lassen. Es ist aber ein Mord, denn ich bin so lange moralisch todt gemacht, so lange ich nicht sprechen und mich meines Rechts bedienen kann, sondern desselben verlustig bin; ich trete daher dem Amendement bei, welches von einem Mitgliede aus der Rheinprovinz gemacht ist, mit dem Zusatze jedoch, daß keinenfalls den Standesgenossen das Recht beschränkt sein soll, nöthigenfalls auf den Antrag des Angeschuldigten oder seiner Standesgenossen ein Urtheil über seine Bescholtenheit zu fällen. Ich stelle nicht ein Kollegium von Standesgenossen über den Richterstand, aber sie stehen zu mir freier, und was sich frei bewegen kann, muß meines Ermessens das richtigste Urtheil haben; dies ist meine Ansicht, hervorgegangen aus den Verhältnissen, in denen ich aufgewachsen bin. Habe ich Unrecht, so bin ich auch ein Antefakt meiner Verhältnisse, und ich hoffe, daß ich in dieser meiner Ansicht Unterstützung finden werde.

Abgeordn. von Auerswald: Ein persönliches Faktum muß ich noch zur Sprache bringen. Der Herr Justizminister hat geäußert, daß von einem Redner in dieser Versammlung der Richterstand angegriffen worden wäre. Ich erlaube mir die Anfrage, ob dies sich auf meine Aeußerung bezieht.

Justizminister Uhden: Ich habe Ihre Aeußerung nicht so verstanden gehabt, ich bin aber zu meiner Erklärung durch das gekommen, was ein Abgeordneter von Pommern gesagt, und in dem Sinne, wie er es gesagt hat.

Abgeordn. von Auerswald: Ich bin sehr dankbar für diese Erklärung, denn es ist mir nicht eingefallen, den Richterstand irgendwie anzugreifen, ich entsinne mich auch nicht, ein Urtheil über denselben gefällt zu haben. Ich habe gesagt, daß, seit das von mir erwähnte Gesetz existirt, besorge man im Lande, daß der Richterstand weniger unabhängig sein werde. Daraus ergiebt sich für denselben noch kein nachtheiliges Urtheil. Ich halte den preußischen Richterstand so hoch in Ehren, als ein Institut gehalten werden kann, und wenn er dem Angriff in der öffentlichen Meinung, den er durch das Gesetz erlitten hat, widersteht, so wird er noch höher stehen. Daß Provinzial-Landtage ausgesprochen haben sollen, der Richterstand habe in der Meinung gelitten, muß ich dahin berichtigen, daß dieselben die Besorgniß ausgesprochen haben, es werde dies eintreten, und es war auch keine andere Aeußerung darüber möglich, da die letzten Landtage erst wenige Monate nach Erlaß des Gesetzes stattfanden.

Justiz-Minister Uhden: Zunächst muß ich bemerken, daß hier schon ein Gesetz einer Kritik unterworfen wird, was erst später der Erörterung unterworfen werden soll. Wir greifen also vor dem, was später der freien Diskussion unterliegen wird. Ich für meine Person kann bei dieser Frage frei sprechen, weil ich damals, als dies Gesetz erschien, noch nicht an der Sptze der Verwaltung stand. Ich muß aber vorweg erklären, daß die letzte Zeit wohl erwiesen haben wird, daß unser Richterstand sich durch jene Bestimmungen nicht im mindesten hat irre machen lassen, denn es sind Entscheidungen vorgekommen, die dem Gouvernement nicht beliebt waren, aber es hat sie ruhig hingehen lassen.

Abgeordn. von Auerswald: Es ist eben gesagt, daß meine Erklärung zu früh erfolgt sei. Ich glaube aber, daß ich durch die Art und Weise, wie ich meine Erklärung abgegeben, und durch die ausdrückliche Anführung, daß ich mich selbst jedes Urtheils enthalten wollte, mich vor diesem Vorwurf bewahrt habe. Nur ein Faktum habe ich erwähnt, welches mir bekannt war, und dürfte ich hiernach von dem Vorwurf frei sein, das Gesetz selbst zu früh in die Debatte gezogen zu haben.

Abgeordn. von Prondzinski: Es ist nicht meine Absicht, über das vorliegende Gesetz selbst zu sprechen, ich habe mir nur die Erlaubniß erbeten, einige Worte und Bemerkungen bei Diskussion des Gesetzes hinzuzufügen. Es sind verschiedentlich die militairischen Ehrengerichte in Bezug genommen. Wie weit diese Institute für andere Verhältnisse passen, steht hier nicht in Frage, ich erlaube mir aber, vor dieser Versammlung die Versicherung niederzulegen, daß bei ehrengerichtlichen Entscheidungen eine zahlreiche Korporation mit aller Gewissenhaftigkeit verfährt und ihre Erkenntnisse fällt, so daß ein Unschuldiger nicht füglich dabei bestraft werden kann.

Abgeordn. Graf von Schwerin: Da ich persönlich angegriffen bin und von einem Abgeordneten auch auf die Meinung zurückgegangen ist, so habe ich zur Vermeidung von Mißverständnissen ums Wort gebeten, um meine Meinung näher zu entwickeln. Es hat ein Abgeordneter der Provinz Preußen sich gegen mich erklärt, und es würde mich schmerzlich berühren, wenn ich im Prinzip von ihm abweichen sollte, denn ich lege großen Werth darauf, auf demselben Boden mit ihm zu stehen; dessenungeachtet muß ich gestehen, daß ich seine Argumentation nicht theilen kann. Derselbe deduzirt, weil das Gesetz schlecht ist, nach welchem jetzt die Ehrenhaftigkeit des Militärs beurtheilt werden muß, daraus könne dessen Anwendung in diesem Falle nicht gestattet werden. Wo es sich um die Unbescholtenheit handelt, bin ich mit ihm einverstanden, daß viele Bestimmungen in dem Gesetz vom Juli 1824 enthalten sind, die nicht so sind, wie ich sie wünsche, dies gehört aber nicht hierher, denn ich sage, es ist Prinzip der preußischen Gesetzgebung, daß nur die höchste bürgerliche Ehrenhaftigkeit die Wehrhaftigkeit möglich macht, und ich setze hinzu, man kann und muß auch zugestehen, daß, wer nicht mehr für wehrhaft, für befähigt erachtet werden kann, Waffen und den Königlichen Rock zu tragen, daß der auch nicht ehrenhaft sein kann. Ist das Gesetz mangelhaft, so möge man es ändern, so lange es aber besteht, muß es als Kriterium der Bescholtenheit oder Unbescholtenheit gelten, daher muß ich, trotz der Bemerkung des Mitgliedes aus Preußen, daran festhalten. Es ist von mehrern Rednern auf einzelne Fälle aus der Vergangenheit Bezug genommen, ich erkenne diese einzelnen Fälle, so weit sie mir bekannt geworden sind, als solche an, von denen ich wünsche, daß sie nicht vorgekommen wären, aber ich habe auch das Vertrauen zu der Aufbauung eines öffentlichen Staatslebens, daß es solche Vorurtheile wegräumen wird, so daß es Jeder für die höchste Ehre halten wird, sich als Staatsbürger gewählt zu sehen und ständische Rechte zu erwerben, und je mehr dieser Moment das Volk durchdrungen haben wird, je mehr wird es wegfallen, wenn die Stände für sich noch besondere Ehren in Anspruch zu nehmen glauben, und dadurch wird auch der Riß und die Mißstimmung, die in einzelnen Theilen der Monarchie zwischen Militär und Civil sich gebildet hat, auszugleichen sein.

Marschall: Es hat noch der Abgeordnete Jungblut das Wort, und dann werden wir schließen können.

(Der Abgeordnete Jungblut verzichtet auf das Wort.)

Da Niemand mehr das Wort verlangt, so werden wir die allgemeine Berathung schließen. In derselben ist das Gesetz, sowohl in seiner Allgemeinheit, als im Einzelnen, vielfachem Tadel unterworfen worden; ich habe aber nicht gehört, daß im Allgemeinen das Bedürfniß einer solchen Gesetzesbestimmung verneint wäre. Jedenfalls wird diese Berathung die Erörterung der Einzelheiten erleichtert haben. Ich glaube, annehmen zu dürfen, daß eine Abstimmung über die Bedürfnißfrage nicht nöthig ist, schließe somit die allgemeine Berathung über den Gesetz-Entwurf und bitte Sie, sich morgen um 10 Uhr wieder versammeln zu wollen, um die Berathungen über die Einzelnheiten des Gesetzes zu beginnen.

Die heutige Sitzung ist geschlossen.

(Schluß 3¾ Uhr.)

Die Allg. Pr. Ztg. enthält folgende Berichtigung: „In der stenographischen Mittheilung über die Sitzung der Drei-Stände-Kurie vom 27. v. M. findet sich bei Wiedergabe der Aeußerungen des General-Steuer-Direktors Kühne ein sinnentstellender Zahlenfehler (s. gestr. Bresl. Ztg.). Als nämlich zur Sprache kam, ob nicht das gegen die Ausfuhr von Kartoffeln vorgeschlagene Verbot auch auf Getreide-Ausfuhr auszudehnen, wies Herr Kühne u. A. darauf hin, daß durch ein solches Verbot die Kommunikation zwischen den einzelnen Provinzen des Staats gehemmt und belästigt werden würde: so seien im Jahre 1846 386,000 Scheffel Roggen elbabwärts bei Wittenberge ausgegangen, darunter aber 359,000 Scheffel (also über 9 Zehntel des Ausfuhr-Quantums) mit Deklaration zum zollfreien Wiedereingang in die westlichen Provinzen auf der Weser und dem Rheine. — Statt letzterer Zahl ist in den stenographischen Mittheilungen 39,000 gesetzt, was freilich für den aufgestellten Satz wenig beweisen würde. (Wahrscheinlich ist die Ziffer 5 beim Dechiffriren oder beim Abdruck ausgefallen.)“

Verlag und Druck von Graß, Barth u. Comp

Redaktion: E. v. Baerst und H. Barth.